Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8041**
18. Wahlperiode 06.04.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung

A. Problem und Ziel

Die Systeme der sozialen Absicherung sind in Bezug auf Bürgerfreundlichkeit, Vermeidung unnötiger Bürokratie und den nachhaltigen Einsatz knapper werdender Ressourcen neuen Anforderungen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es muss deshalb permanent geprüft werden, inwieweit die Grundsicherung für Arbeitsuchende den gewandelten Anforderungen noch genügt und inwieweit es Anpassungsbedarfe gibt. Dazu leisten die Änderungen in diesem Gesetz einen wichtigen Beitrag.

In der Praxis haben die für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (passive Leistungen) im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anzuwendenden Vorschriften teilweise zu umfangreichen Verwaltungsabläufen und in einigen Punkten zu einer Vielzahl von Widersprüchen und Klagen geführt. Grund für die rechtlich komplexe Ausgestaltung des Leistungsrechts sind vielfältige Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten insbesondere aufgrund der notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II. In der Rechtspraxis ist ein erheblicher Umsetzungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei der Verwaltung entstanden.

Ziel dieses Gesetzes ist es daher, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden. Dazu werden insbesondere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgegriffen, die durch die von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts, einschließlich des Verfahrensrechts, im SGB II (AG Rechtsvereinfachung) von Juni 2013 bis Juni 2014 erarbeitet worden sind.

Die in der AG Rechtsvereinfachung konsentierten Vorschläge betreffen unterschiedliche Bereiche und erfassen etwa die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie das Verfahrensrecht.

Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wird die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung für Arbeitsuchende entschärft.

Außerdem erhalten Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, künftig entsprechend dem Versicherungsgedanken der Arbeitslosenversicherung Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von den Agenturen für Arbeit.

B. Lösung

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Regelungen insgesamt Minderausgaben in Höhe von rund 87 Millionen Euro jährlich.

Der Bundesagentur für Arbeit entstehen durch die Regelungen insgesamt Mehrausgaben in Höhe von rund 210 Millionen Euro jährlich.

Die Kommunen werden durch die Neuregelungen insgesamt nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen insgesamt um rund 2,8 Millionen Stunden Erfüllungsaufwand je Jahr entlastet. Zudem ergeben sich finanzielle Entlastungen in Höhe von rund 5 Millionen Euro jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende reduziert sich durch die Neuregelungen um rund 39 Millionen Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 6. April 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:
      „§ 15a (weggefallen)“.
   b) Nach der Angabe zu § 16g wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“.
   c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
      „§ 26 Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung“.
   d) In der Angabe zu § 34a wird das Wort „erhaltene“ durch das Wort „erbrachte“ ersetzt.
   e) Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst:
      „§ 34b Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen“.
   f) Nach der Angabe zu § 34b wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 34c Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften“.
   g) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
      „§ 35 (weggefallen)“.
   h) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
      „§ 41 Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum“.
   i) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 41a Vorläufige Entscheidung“.
   j) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
      „§ 42 Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen“.
   k) Nach der Angabe zu § 50 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 50a Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung“.
   l) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:
      „§ 54 Eingliederungsbilanz“.
   m) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
      „§ 64 Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden“.
   n) Die Angaben zu den §§ 67 bis 70 werden wie folgt gefasst:
      „§§ 67 bis 70 (weggefallen)“.

o) Die Angaben zu den §§ 72 und 73 werden wie folgt gefasst:

„§§ 72 und 73 (weggefallen)“.

p) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 (weggefallen)“.

q) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 80 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur

1. Beratung,
2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
3. Sicherung des Lebensunterhalts.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden. Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.“

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

4. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.“

5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „, § 27 Absatz 3“ gestrichen.

6. In § 6c Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „eines nach Satz 1 übergetretenen Beamtinnen und Beamten“ durch die Wörter „von nach Satz 1 übergetretenen Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

7. § 7 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.

(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
2. deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
   a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
   b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Geldeswert“ gestrichen.
      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen.“
   b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden.“
9. § 11a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
      bb) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:

      „3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt,

      4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie

      5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 53 des Neunten Buches.“
   b) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

   „(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3.

   (7) Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Für die Zeit der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes gilt das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das dem Anspruch auf das Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu Grunde lag, als weiterhin monatlich zugeflossen. Satz 1 gilt für die Zeit nach der Geburt mit der Maßgabe, dass von dem als zugeflossen geltenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindestens der in § 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes genannte Betrag abzusetzen ist.“
10. § 11b wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „100 Euro monatlich“ die Wörter „von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit“ eingefügt.
       bb) In Satz 2 werden nach dem das Wort „Einkommen“ die Wörter „aus Erwerbstätigkeit“ eingefügt.
       cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

       „Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von

       1. 100 Euro monatlich der Betrag von 200 Euro monatlich, höchstens jedoch der Betrag, der sich aus der Summe von 100 Euro und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt, und

       2. 400 Euro der Betrag, der sich nach Nummer 1 ergibt,

       tritt.“

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Von den in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, von dem Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch sowie von dem erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sind für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt. Von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich abzusetzen, soweit die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt."

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) Satz 2 wird Absatz 3.

c) Satz 3 wird Absatz 4.

d) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person."

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll,

2. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,

3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind.

(3) Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

(4) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen."

13. § 15a wird aufgehoben.

14. In § 16b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die arbeitslos sind," gestrichen.

15. § 16g wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
    b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

       „Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels und nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist."
16. Nach § 16g wird folgender § 16h eingefügt:

„§ 16h

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig."

17. § 18d Satz 2 wird wie folgt geändert:
    a) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
    b) Folgender Halbsatz wird angefügt:

       „Stellungnahmen des Beirats hat die gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen."
18. In § 20 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „die folgenden zwölf Monate" durch die Wörter „das folgende Kalenderjahr" ersetzt.
19. § 21 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 wird die Angabe „6" durch die Angabe „7" ersetzt.
    b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 33 des Neunten Buches" die Wörter „mit Ausnahme der Leistungen nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 und 4 des Neunten Buches" eingefügt.
20. § 22 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „angemessenen" gestrichen.
    b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Kosten für Haushaltsenergie" die Wörter „oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung" eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind."

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „eine Mietkaution kann" durch die Wörter „Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden."

e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

21. Dem § 24 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben."

22. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung

(1) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes halbierten Beitrags für den Basistarif in der privaten Krankenversicherung, den Hilfebedürftige zu leisten haben. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; Gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches versicherungspflichtig sind.

(2) Für Personen, die

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind oder
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz privat krankenversichert sind und die

allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(3) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf die Hälfte des Höchstbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss in Höhe des Beitrags geleistet, soweit

dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird; Gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a des Elften Buches versicherungspflichtig sind.

(4) Für Personen, die

1. in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind oder

2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erster Halbsatz privat pflegeversichert sind und die

allein durch die Zahlung des Beitrags hilfebedürftig würden, wird ein Zuschuss zum Beitrag in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt die Begrenzung des Zuschusses nach Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.

(5) Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1, nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach Absatz 3 Satz 1 und nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ist an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist. Der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist an die Krankenkasse zu zahlen, bei der die leistungsberechtigte Person versichert ist.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „im Sinne des § 7 Absatz 5“ eingefügt.

b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 sind gegenüber den Leistungen nach Absatz 2 nachrangig.“

24. In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kindertageseinrichtung besuchen“ durch die Wörter „Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“ ersetzt.

25. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1 Satz 6“ durch die Angabe „3 Satz 3“ ersetzt.

26. In § 33 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gezahlten Leistungen“ durch die Wörter „erbrachten Geld- und Sachleistungen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Wurden Sachleistungen erbracht, sind diese zu ersetzen. Wurde die Sachleistung in Form eines Gutscheins erbracht, ist dieser zurückzugeben. Anderenfalls sind die Sachleistungen in Geld zu ersetzen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in dem“ durch die Wörter „für das“ ersetzt.

28. § 34a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „erhaltene“ durch das Wort „erbrachte“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch die Wörter „Geld- und Sachleistungen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Wurden Sachleistungen erbracht, sind diese zu ersetzen. Wurde die Sachleistung in Form eines Gutscheins erbracht, ist dieser zurückzugeben. Anderenfalls sind die Sachleistungen in Geld zu ersetzen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung."

c) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod der Person, die gemäß Absatz 1 zum Ersatz verpflichtet war; § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

29. § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b

Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

(1) Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung durch Träger nach diesem Buch an eine leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an die Träger nach diesem Buch verpflichtet. Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe, in der ein Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches bestanden hätte. § 34c ist entsprechend anwendbar.

(2) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der geleistete Betrag als Einkommen nach den Vorschriften dieses Buches berücksichtigt werden kann.

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat."

30. Der bisherige § 34b wird § 34c und die Wörter „nicht getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person erbracht wurden sowie an deren oder dessen unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten" werden durch die Wörter „mit der leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erbracht wurden" ersetzt.

31. § 35 wird aufgehoben.

32. In § 36 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1" durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „widerruft," das Wort „entzieht," eingefügt.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

34. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Liegen die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes

1. durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist oder

2. in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgelegt worden ist,

so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, ist abweichend von Satz 1 auf die Zeit nach der Entscheidung durch das Landessozialgericht abzustellen.

(4) Der Verwaltungsakt, mit dem über die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch abschließend entschieden wurde, ist mit Wirkung für die Zukunft ganz aufzuheben, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person Änderungen eintreten, aufgrund derer nach Maßgabe des § 41a vorläufig zu entscheiden wäre.

(5) Verstirbt eine leistungsberechtigte Person, bleiben im Sterbemonat allein die dadurch eintretenden Änderungen in den bereits bewilligten Leistungsansprüchen der leistungsberechtigten Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unberücksichtigt; die §§ 48 und 50 Absatz 2 des Zehnten Buches sind insoweit nicht anzuwenden. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Monat des Todes der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht gelten."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

f) Absatz 9 wird aufgehoben.

35. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

(2) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

(3) Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen

1. über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a) oder

2. die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Die Festlegung des Bewilligungszeitraums erfolgt einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft."

36. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder

2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Hierbei

sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches nach Absatz 3 ist als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4,
2. soweit der Leistungsanspruch in mindestens einem Monat des Bewilligungszeitraums durch das zum Zeitpunkt der abschließenden Feststellung nachgewiesene zu berücksichtigende Einkommen entfällt oder
3. wenn die leistungsberechtigte Person vor der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt.

Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.“

37. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

(1) Leistungen sollen monatlich im Voraus erbracht werden.

(2) Auf Antrag der leistungsberechtigten Person können durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig erbracht werden. Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist auf 100 Euro begrenzt. Der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend. Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat. Die vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen,

1. wenn im laufenden Monat oder im Monat der Verringerung des Leistungsanspruches eine Aufrechnung zu erwarten ist,
2. wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist oder
3. wenn sie bereits in einem der vorangegangenen zwei Kalendermonate bereits in Anspruch genommen wurde.

(3) Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte nachweisen, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(4) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

38. § 42a wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
            „§ 43 Absatz 3 gilt entsprechend.“
        bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
            „Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht werden.“
    b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3“ ersetzt.
39. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Aufrechnung

(1) Die Jobcenter können gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen mit

1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches,
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 und 34a,
3. Erstattungsansprüchen nach § 34b oder
4. Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3.

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf § 41a oder auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für die leistungsbe-

rechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Die Aufrechnung, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen nach Absatz 1 und nach § 42a Absatz 2 insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde, ist unzulässig.

(3) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig für Zeiträume, in denen der Auszahlungsanspruch nach § 31b Absatz 1 Satz 1 um mindestens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert ist. Ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs geringer, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

(4) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.“

40. In § 44a Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

41. Dem § 44b Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

    „Im Übrigen gelten die §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches für die gemeinsamen Einrichtungen im Aufgabenbereich dieses Buches entsprechend.“

42. In § 46 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 16e und 16f“ durch die Angabe „§§16e, 16f und 16h“ ersetzt.

43. Dem § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Hat die Agentur für Arbeit oder ein zugelassener kommunaler Träger eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter beauftragt, eine ärztliche oder psychologische Untersuchung oder Begutachtung durchzuführen, ist die Übermittlung von Daten an die Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Träger durch die externe Gutachterin oder den externen Gutachter zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.“

44. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung

Gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger dürfen die ihnen nach § 282b Absatz 4 des Dritten Buches von der Bundesagentur übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse ausschließlich verarbeiten und nutzen zur Verbesserung der

1. Ausbildungsvermittlung,
2. Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder
3. Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt.

Die zu diesen Zwecken übermittelten Daten sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen.“

45. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

    b) Nummer 5 wird aufgehoben.

    c) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

    d) Die folgenden Sätze werden angefügt:

       „Satz 1 gilt entsprechend für nicht leistungsberechtigte Personen, die mit Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Abweichend von Satz 1 können die dort genannten Träger die Überprüfung nach Satz 1 Nummer 2 zum ersten jedes Kalendermonats durchführen.“

46. § 54 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift werden die Wörter „und Eingliederungsbericht“ gestrichen.

    b) Satz 4 wird aufgehoben.

47. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

       „Die Agentur für Arbeit soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 verpflichten,

       1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und

       2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen."

    b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

       „§ 31 Absatz 1 findet keine Anwendung."

48. § 60 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

    „1. diese Partnerin oder dieser Partner,".

49. § 63 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „gewährt" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

       bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

           „6. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder".

       cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

    b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 6" die Angabe „und 7" eingefügt.

50. § 64 wird wie folgt geändert:

    a) Der Überschrift werden die Wörter „und Zusammenarbeit mit anderen Behörden" angefügt.

    b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 63 Absatz 1 Nummer 6" durch die Wörter „§ 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7" ersetzt.

    c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

       „(3) Bei der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 arbeiten die Behörden nach Absatz 2 Nummer 2 mit den in § 2 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen."

    d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

51. Die §§ 67 bis 70, 72 und 73 sowie 75 werden aufgehoben.

52. § 76 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absätze 1, 4, 5 und 6 werden aufgehoben.

    b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

    c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

53. Folgender § 80 wird angefügt:

„§ 80

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung

(1) § 41 Absatz 1 Satz 4 und 5 in der bis zum … [einsetzen: Kalendertag, der dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1 vorausgeht] geltenden Fassung gilt weiter für Bewilligungszeiträume, die vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] begonnen haben.

(2) Für die abschließende Entscheidung über zunächst vorläufig beschiedene Leistungsansprüche für Bewilligungszeiträume,

1. die vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] beendet waren, gilt § 41a Absatz 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Jahresfrist mit dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] beginnt;
2. die vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] noch nicht beendet sind,

ist § 41a anzuwenden.

(3) § 43 gilt entsprechend für die Aufrechnung von Erstattungsansprüchen nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum … [einsetzen: Kalendertag, der dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1 vorausgeht] geltenden Fassung sowie nach § 42 Absatz 2 Satz 2 des Ersten Buches. Die Höhe der Aufrechnung beträgt 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
      „§ 11 Eingliederungsbilanz“.
   b) Die Angabe zu § 282b wird wie folgt gefasst:
      „§ 282b Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur“.
   c) Nach der Angabe zu § 397 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 398 Datenübermittlung durch beauftragte Dritte“.
   d) In der Angabe zu den §§ 398 bis 403 wird die Angabe „398“ durch die Angabe „399“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „und Eingliederungsbericht“ gestrichen.
   b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
      „(4) Die Eingliederungsbilanzen sind bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres fertigzustellen und zu veröffentlichen.“
   c) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. § 22 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
   „Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben; die Sätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.“
4. § 282b wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 282b
      Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur“.
   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      „(1) Die Bundesagentur darf die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse vorbehaltlich des Absatzes 4 ausschließlich verarbeiten und nutzen zur Verbesserung der
      1. Ausbildungsvermittlung,
      2. Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder

3. Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesagentur übermittelt die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken an die für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständige gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches oder an den für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständigen zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches.“

5. § 398 wird wie folgt gefasst:

„§ 398

Datenübermittlung durch beauftragte Dritte

Hat die Bundesagentur eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter beauftragt, eine ärztliche oder psychologische Untersuchung oder Begutachtung durchzuführen, ist die Übermittlung von Daten an die Bundesagentur durch die externe Gutachterin oder den externen Gutachter zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.“

6. In § 404 Absatz 2 Nummer 26 werden die Wörter „Tatsache, die für eine Leistung erheblich ist,“ durch das Wort „Angabe“ und die Wörter „oder nicht vollständig angezeigt“ durch die Wörter „, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“ ersetzt.

7. In § 405 Absatz 4 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung weiterer Gesetze

(1) § 315 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches sowie § 32 Absatz 5 des Zwölften Buches gelten für nach Absatz 1 im Standardtarif versicherte Personen entsprechend.“

(2) In § 52 Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitslosengeld II nach § 31 des Zweiten Buches abgesenkt worden ist“ durch die Wörter „der Auszahlungsanspruch auf Arbeitslosengeld II gemindert ist“ ersetzt.

(3) § 110 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „§ 152 Absatz 4 Satz 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 152 Absatz 4“ ersetzt.
2. Satz 4 wird aufgehoben.
3. In dem neuen Satz 4 erster Halbsatz wird das Wort „Entsteht“ durch das Wort „Würde“ ersetzt, wird nach dem Wort „Buches“ das Wort „entstehen“ eingefügt und werden die Wörter „gelten die Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „gilt Satz 3“ ersetzt.

(4) Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 wie folgt gefasst:

   „§ 36 Erhebungszeitraum und Zusatzaufbereitungen“.

2. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

3. In § 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe d wird nach dem Wort „Lebensunterhalt,“ das Wort „das“ durch das Wort „die“ ersetzt.
4. Die Überschrift zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Erhebungszeitraum und Zusatzaufbereitungen“.

(5) In § 1 Absatz 3a Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Nummer 26“ die Angabe „und 27“ und nach der Angabe „Nummer 6“ die Angabe „und 7“ eingefügt.

(6) § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) wird wie folgt gefasst:

„(4) Besteht Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder würde allein durch die Zahlung des Beitrags nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 Hilfebedürftigkeit entstehen, vermindert sich der Beitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit oder für die Zeit, in der Hilfebedürftigkeit entstehen würde, um die Hälfte; die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Träger nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen.“

(7) § 27a Satz 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(8) Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 105 die Wörter „, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten“ gestrichen.
2. § 105 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten“ gestrichen.
   b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   c) Absatz 2 wird aufgehoben.

(9) § 7b des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) § 11a Satz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) Dem § 11 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Über die Bewilligung von Kinderzuschlag ist in entsprechender Anwendung des § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und 3 vorläufig zu entscheiden. Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, gilt § 41a Absatz 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch für die vorläufige Entscheidung. Treten in den tatsächlichen Verhältnissen Änderungen ein, aufgrund derer nach Maßgabe von Satz 1 vorläufig zu entscheiden wäre, ist § 40 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. § 41a Absatz 6 Satz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass zu Unrecht erbrachter Kinderzuschlag nicht zu erstatten ist, soweit der Bezug des Kinderzuschlags den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

(6) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung von Kinderzuschlag aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der

Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nach § 45 Absatz 2 Satz 3 oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufgehoben wird."

(12) Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 132 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie" gestrichen.
      bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird das Wort „sowie" angefügt.
      cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
         „4. schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind."
   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
      „(4) Auf die Quoten nach Absatz 3 wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt."
2. Dem § 133 wird folgender Satz angefügt:
   „Satz 1 gilt entsprechend für psychisch kranke Menschen im Sinne des § 132 Absatz 4."
3. § 134 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
      „(2) Die Finanzierung von Leistungen nach § 133 Satz 2 erfolgt durch den zuständigen Rehabilitationsträger."

(13) In § 68 Nummer 3 Buchstabe c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „auf die Quote werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 132 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet," eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 4, 21, 22 und 34 Buchstabe f, Artikel 2 Nummer 3, Artikel 3 Absatz 1, 3 und 6 bis 9 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Systeme der sozialen Absicherung sind in Bezug auf Bürgerfreundlichkeit, Vermeidung unnötiger Bürokratie und den nachhaltigen Einsatz knapper werdender Ressourcen neuen Anforderungen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es muss deshalb permanent geprüft werden, inwieweit die Grundsicherung für Arbeitsuchende den gewandelten Anforderungen noch genügt und inwieweit es Anpassungsbedarfe gibt. Dazu leisten die Änderungen in diesem Gesetz einen wichtigen Beitrag.

In der Praxis haben die für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (passive Leistungen) im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anzuwendenden Vorschriften teilweise zu komplexen Verwaltungsabläufen und in einigen Punkten zu einer Vielzahl von Widersprüchen und Klagen geführt. Grund für die rechtlich komplexe Ausgestaltung des Leistungsrechts sind vielfältige Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten insbesondere aufgrund der notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II. In der Rechtspraxis ist ein erheblicher Umsetzungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei der Verwaltung entstanden.

Ziel dieses Gesetzes ist es daher, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden. Dazu werden insbesondere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgegriffen, die durch die von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts, einschließlich des Verfahrensrechts, im SGB II (AG Rechtsvereinfachung) von Juni 2013 bis Juni 2014 erarbeitet worden sind.

Die in der AG Rechtsvereinfachung konsentierten Vorschläge betreffen unterschiedliche Bereiche und erfassen etwa die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie das Verfahrensrecht.

Um die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern, wird die bestehende Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende entschärft.

Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II erhalten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II den Zugang zu Kooperationsmöglichkeiten, wie andere Leistungsträger nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Aufgrund der besonderen Rechtsstellung der gemeinsamen Einrichtungen können die Vorschriften der §§ 88 bis 92 SGB X nur aufgrund eines ausdrücklichen gesetzlichen Verweises Geltung erlangen.

Mit dem Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) wurde in § 35 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes und § 28 Absatz 7 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Daten zu eintragungsfähigen oder eingetragenen Ausbildungsverhältnissen an die Bundesagentur zu übermitteln (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/3980). Die Bundesagentur darf diese Daten ausschließlich zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt verarbeiten und nutzen. Diese Möglichkeit sollen künftig auch alle gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II und zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II (Jobcenter, § 6d SGB II) erhalten. Die Bundesagentur wird deshalb verpflichtet, die Daten über die Ausbildungsverhältnisse an das jeweils zuständige Jobcenter weiter zu übermitteln. Damit wird die Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlung durch die Jobcenter und damit die Effektivität der Vermittlung von Ausbildungssuchenden verbessert.

Die Regelungen zum Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungsberechtigte, die privat oder freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind, werden auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts neu strukturiert.

Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen (sogenannte Alg-Aufstocker), erhalten trotz erworbener Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung zurzeit Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik von den Job-centern und nicht von den Agenturen für Arbeit. Es entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III, dass Personen, die Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erworben haben, auch alle Leistungen – einschließlich solcher der aktiven Arbeitsförderung – von den Agenturen für Arbeit erhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Rechtsvereinfachung im SGB II

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) hat im November 2012 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschließlich des Verfahrensrechts – im SGB II beschlossen. Im Anschluss an die Sammlung umfangreicher Rechtsänderungsvorschläge hat diese Arbeitsgruppe im Juni 2013 unter der Bezeichnung „AG Rechtsvereinfachung im SGB II" ihre Tätigkeit aufgenommen und in Workshops die Vorschläge diskutiert und bewertet. An den Sitzungen haben außer den Vertreterinnen und Vertretern der Länder auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie anderer Ressorts, der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie ausgewählte Expertinnen und Experten aus der Praxis, die etwa von der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bundessozialgericht benannt worden sind, teilgenommen.

Durch das vorliegende Gesetz werden vorrangig die in der Arbeitsgruppe als konsensual identifizierten und der ASMK berichteten, nach rechtlicher Prüfung gesetzlich umsetzbaren Lösungsmöglichkeiten bei der Vereinfachung des passiven Leistungsrechts umgesetzt. Dies betrifft folgende Punkte:

- Behandlung einmaliger Einnahmen – Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch,
- Klarstellungen bei den Grundabsetzbeträgen vom Einkommen nach § 11b Absatz 2 Satz 2 und 3,
- Weiterentwicklung der Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Klarstellung zur Anspruchsbeschränkung in § 22 Absatz 1 Satz 2,
- Zuständigkeit für die Zusicherung bei Wohnungswechsel,
- Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- Behandlung von Genossenschaftsanteilen,
- Klarstellungen beim Ersatzanspruch,
- Eintritt eines Ersatzanspruches auch bei Erhöhung, Aufrechterhaltung und Nichtverringern von Hilfebedürftigkeit,
- Redaktionelle Anpassungen in § 34a,
- Einführung eines Herausgabeanspruches bei Doppelleistungen,
- Erweiterung der Ersatzansprüche nach § 34c auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft,
- Einführung eines eigenständigen Tatbestandes zur vorläufigen Leistungsgewährung,
- Verfahren nach abweichender Auslegung einer Norm durch ständige Rechtsprechung,
- Anpassungen bei der Aufrechnung,
- Rücküberweisung von Leistungsbeträgen durch Geldinstitut nach Tod einer leistungsberechtigten Person,
- Vorauszahlung von Leistungen mit Auszahlungsminderung im Folgemonat,
- Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf 12 Monate,
- Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II,
- Änderungen beim automatisierten Datenabgleich,
- Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bestimmter Personenkreise bei Arbeitsunfähigkeit.

Soweit die durch die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung konsentierten Vorschläge durch Änderungen in der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung und der Grundsicherungs-Datenabgleichverordnung umzusetzen sind,

sollen diese zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Das gilt insbesondere auch für die Aufhebung der derzeit in § 6 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vorgesehenen Pauschale in Höhe von 15,33 Euro, mit deren Aufhebung Minderausgaben in Höhe von rund 40 Mio. Euro jährlich verbunden sind.

2. Entschärfung der Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach durch Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), durch Berufsausbildungsbeihilfe oder durch das Ausbildungsgeld nach dem SGB III förderungsfähig sind, haben nach bisherigem Recht über die Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II. Die Abgrenzung der Systeme fußt auf dem Grundgedanken, dass Auszubildende den spezialgesetzlichen Regelungen der Ausbildungsförderung zugewiesen werden sollen.

Dennoch gelten bislang bereits Ausnahmen insbesondere für solche Auszubildenden, die während einer förderungsfähigen Ausbildung im Haushalt der Eltern leben. Sie sind bereits bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II-berechtigt.

Zudem sind in § 27 SGB II ergänzende Leistungen geregelt, die – teilweise aufstockend – neben der Ausbildungsförderung für Auszubildende erbracht werden, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Dabei folgt die Berechnung der Leistungen nach § 27 SGB II bereits heute weitgehend den für das Arbeitslosengeld II geltenden Regelungen. Das betrifft:

– Auszubildende in einer nach § 57 SGB III förderungsfähigen Berufsausbildung bzw. in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
– Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst (Schüler) und
– behinderte Auszubildende, die für eine Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Dieser Personenkreis kann künftig aufstockend Arbeitslosengeld II unter Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung erhalten. Damit wird das Ziel verfolgt, die Aufnahme und das Absolvieren einer Ausbildung zu erleichtern.

Durch die vorgesehenen Änderungen werden insbesondere die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Fördern und Fordern“) unterstützt: Auch die Aufnahme einer Berufsausbildung kann geeignet sein, Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu vermindern. Zudem sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen Berufsabschluss haben, möglichst schnell in eine Ausbildung vermittelt werden (vgl. die Klarstellung in § 3 Absatz 2). Dieses Ziel ist gefährdet, wenn das verfügbare Einkommen durch Aufnahme einer Berufsausbildung insbesondere bei vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld II absinkt. Bislang steht der eigenverantwortliche Beginn einer Ausbildung regelmäßig unter dem Risiko, den Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und damit den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einzubüßen.

Durch die Neuregelung wird es ermöglicht, trotz Fehlens eines Anspruches auf Ausbildungsförderung eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung zu absolvieren. Aufgrund der üblichen Dauer von Ausbildungen wird dies regelmäßig Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung sein, wenn während der Ausbildung ein ergänzender Leistungsbezug nach dem SGB II erwartet wird.

Zu beachten ist aber weiterhin der Vorrang der beruflichen Weiterbildung, für die besondere individuelle und Maßnahme bezogene Fördervoraussetzungen gelten, die insbesondere dem Erfordernis einer qualitativ hochwertigen, erwachsenengerechten Weiterbildung Rechnung tragen sollen. Die ergänzende Erbringung von Arbeitslosengeld II während einer schulischen Ausbildung ist deshalb grundsätzlich nur möglich, wenn Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz tatsächlich bezogen wird.

3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Als Ergebnis der Fachdiskussion in der Arbeitsgruppe Eingliederung SGB II des Bund-Länder-Ausschusses wird die Beratung der leistungsberechtigten Personen im Zweiten Buch deutlich gestärkt. Hierzu gehört auch die stärkere Nutzung der Potenzialanalyse und des Instruments der Eingliederungsvereinbarung als kooperatives Gestaltungsmittel im Eingliederungsprozess. Neu vorgesehen wird eine nachgehende Betreuung von erwerbstätigen

Leistungsberechtigten auch nach Entfallen der Hilfebedürftigkeit (§ 16g SGB II). Zudem wird ein neuer Fördertatbestand für schwer zu erreichende junge Menschen in das SGB II aufgenommen. Ziel ist, für eine nicht unbedeutende Gruppe junger Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit nicht erreicht, passgenaue Leistungen anzubieten.

4. Neufassung der Regelung zur Zahlung von Zuschüssen zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung

Mit der Neufassung des § 26 SGB II zur Zahlung von Zuschüssen zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung werden Urteile des Bundessozialgerichtes zur Schließung der sogenannten „PKV-Beitragslücke“ und zu den Zuschüssen für freiwillig gesetzlich Versicherte gesetzlich umgesetzt. Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die freiwillig versichert oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, wird der Zuschuss in Höhe des Beitrags künftig von den Jobcentern direkt an die Krankenkasse gezahlt.

5. Zusammenarbeit von gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II

Gemeinsame Einrichtungen werden nach § 44b SGB II in ihren Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II mit den Leistungsträgern im Sinne der §§ 88 bis 92 SGB X gleichgestellt.

6. Verlagerung der Zuständigkeit für die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Alg-Aufstocker

Alg-Aufstocker erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik von den Agenturen für Arbeit.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG – öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungskompetenz für die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Bund und Ländern im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende folgt aus Artikel 91e Absatz 3 GG.

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bund hat für die Arbeitsvermittlung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Änderungen weiterer Gesetze

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das privatrechtliche Versicherungswesen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung der Materie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, da die privaten Versicherungsunternehmen, die die Krankenversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, ihr Geschäft in aller Regel im gesamten Bundesgebiet ausüben und der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Eine Segmentierung der Unternehmensverträge nach unterschiedlichem Landesrecht wäre wirtschaftlich kaum sinnvoll durchzuführen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Wohngeldgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 GG), zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes aus Artikel 73 Nummer 5 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Regelungen zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern zu reduzieren und das Verwaltungsverfahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu vereinfachen. Sie dienen einer sachgerechten Lastenverteilung zwischen den Sozialleistungsträgern. Der Gesetzentwurf trägt damit zu einer weiteren Stabilisierung in der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei.

Die Regelungen haben keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.

2. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf greift wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Insbesondere wird die Aufnahme und Beibehaltung einer Berufsausbildung Auszubildender erleichtert, die vor oder während der Ausbildung hilfebedürftig sind. Durch den erleichterten Start ins Berufsleben wird späterer Hilfebedürftigkeit mit Bezug staatlicher Fürsorgeleistungen wirksam begegnet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Regelungen insgesamt Minderausgaben in Höhe von rund 87 Millionen Euro jährlich. Der Bundesagentur für Arbeit entstehen durch die Regelungen insgesamt Mehrausgaben in Höhe von rund 210 Millionen Euro jährlich.

Minderausgaben und Mehrausgaben ergeben sich im Einzelnen für den Bund jährlich für die Jahre 2016 bis 2018 wie folgt (in Millionen Euro):

Regelung	**Minderausgaben Bund (Mio. Euro)**	**Mehrausgaben Bund (Mio. Euro)**	**Mehrausgaben Bundesagentur für Arbeit (Mio. Euro)**
§ 34b Bedarfsgemeinschaft	9		
§ 35 Nachträgliche Ersatzpflicht		1	
Schnittstelle Ausbildung/SGB II		28	
§ 5	107		210
Summe	116	29	210

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Alg-Aufstocker ergibt sich auf Grundlage der bestehenden Betreuungsschlüssel im Bereich der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch ein zusätzlicher Personalbedarf bei den Agenturen für Arbeit von bundesweit rund 730 Vollzeit-Beschäftigungsmöglichkeiten. Im SGB II wird die Personalkapazität aufgrund der bestehenden Betreuungsschlüssel rechnerisch um ca. 630 Vollzeitkräfte entlastet. Dies führt nicht zu unmittelbaren Minderausgaben im Bundeshaushalt, entlastet jedoch rechnerisch den Verwaltungskostentitel im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Mehr- und Minderbelastungen sind in den angegebenen Haushaltsauswirkungen enthalten.

Bei den Kommunen entstehen durch die Änderung in § 5 und § 34b geringe Minderausgaben, denen geringe Mehrausgaben durch die Änderungen an der Schnittstelle zur Ausbildungsförderung und der Aufhebung des § 35

gegenüberstehen. Insgesamt ist mit einer geringfügigen jährlichen Entlastung in Höhe von 8 Millionen Euro für die Jahre 2016 bis 2018 zu rechnen (in Millionen Euro):

Regelung	Minderausgaben Kommunen (Mio. Euro)	Mehrausgaben Kommunen (Mio. Euro)
§ 34b Bedarfsgemeinschaft	3	
§ 35 Nachträgliche Ersatzpflicht		>1
§ 5	6	
Schnittstelle Ausbildung/SGB II		1
Summe	9	1

Der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung entstehen ab dem Jahr 2016 Mehreinnahmen in Höhe von rund 28 Millionen Euro jährlich.

Im Übrigen ergeben sich bei einem Teil der Neuregelungen Einsparungen in geringem, nicht quantifizierbaren Umfang.

Durch das Entfallen der Darlehensregelung in § 16g Absatz 1 Satz 2 werden grundsätzlich Mehrausgaben bewirkt; diese lassen sich aber mangels statistischer Daten über die Anzahl der nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit erbrachten Leistungen zur Eingliederung und der in diesen Fällen ausgebrachten Darlehen nicht beziffern.

Durch die Aufhebung des § 40 Absatz 9 SGB II und den entsprechenden Regelungen in § 105 SGB XII, § 27a BVG und § 7b AsylbLG ist mit Mehrausgaben bei Bund und Ländern in Höhe von insgesamt rund 2 Mio. Euro zu rechnen. Dem stehen entsprechende Mehreinnahmen aus Erstattungen bei Bund und Kommunen gegenüber.

Die weitaus überwiegende Zahl der langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen, die in Arbeitsplätze der Integrationsprojekte einmünden, dürfte dem Rechtskreis SGB II angehören. Die Jobcenter fördern die Integration in der Regel durch Gewährung von Eingliederungszuschüssen. Für die Jobcenter bzw. den Bundeshaushalt entstehen daher bei gleichbleibendem Förderverhalten für geschätzte 4.000 geförderte schwerbehinderte Langzeitarbeitslose Ausgaben für Eingliederungszuschüsse in Höhe von insgesamt rd. 52 Mio. Euro. Die Ausgaben sind aus dem Eingliederungstitel zu finanzieren.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch die neue Förderung nach § 16h SGB II ist finanziell und stellenmäßig im Epl. 11 auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen insgesamt um rund 2,8 Mio. Stunden Erfüllungsaufwand je Jahr entlastet. Zudem ergeben sich finanzielle Entlastungen in Höhe von rund 5 Millionen Euro jährlich. Die Entlastung entsteht durch die Verlängerung des Bewilligungszeitraums und die Beschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit. Es entfallen insgesamt rund 2,5 Mio. Weiterbewilligungsanträge je Jahr. Die Bearbeitungsdauer der Antragsteller beträgt je Antrag rund 55 Minuten, sodass daraus eine Einsparung von rund 2,4 Mio. Stunden je Jahr resultiert. In rund 400 Tsd. Fällen entfällt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungspflicht. Der Aufwand (Arztbesuch und Einreichen der Bescheinigung) wird je Fall mit rund 60 Minuten angesetzt. Dadurch werden rund 400.000 Stunden je Jahr eingespart. Entsprechend ergeben sich in beiden Fällen auch Einsparungen für Materialkosten, die insgesamt in einer finanziellen Entlastung der Bürger von rund 5 Millionen Euro jährlich resultieren.

Der Erfüllungsaufwand der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende reduziert sich im Saldo durch die Neuregelungen um rund 39 Millionen Euro jährlich (davon 33 Mio. Bund und 6 Mio. Kommune) Durch die Verlängerung des Bewilligungszeitraums entfallen rd. 2,5 Mio. Weiterbewilligungsanträgen pro Jahr. Bei einem durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand von 15 Minuten pro Weiterbewilligungsantrag führt dies unter den gegebenen Personalkostensätzen (Sachbearbeiter) und Materialkosten zu Einsparungen in Höhe von rd. 38 Mio. Euro pro Jahr. Die Beschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht führt zu Einsparungen durch den Wegfall der Verarbeitung von rd. 400 Tsd. Fällen in den Jobcentern (rd. 6 Minuten je Fall) in Höhe von rd. 1 Mio. Euro pro Jahr.

Ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei der Bundesagentur für Arbeit wird stellenmäßig und finanziell im Rahmen der bestehenden Ansätze ausgeglichen.

Die übrigen Änderungen führen überwiegend zu Entlastungen beim Erfüllungsaufwand der Jobcenter in nicht näher bestimmbarem Umfang.

Durch das Entfallen der Darlehensregelung in § 16g Absatz 1 Satz 2 vermindert sich der Erfüllungsaufwand der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mangels statistischer Daten über die Anzahl der Fälle in nicht abschätzbarem Umfang, weil der mit dem Abschluss und der Rückzahlung des Darlehens verbundene Verwaltungsaufwand entfällt.

Durch die Aufhebung des § 40 Absatz 9 SGB II und den entsprechenden Regelungen in § 105 SGB XII, § 27a BVG und § 7b AsylbLG ist von 5000-10000 zusätzlichen Wohngeldfällen jährlich auszugehen, die zu einem entsprechenden Erfüllungsaufwand in den Wohngeldbehörden führen. Dem erhöhten Aufwand steht ein verminderter Aufwand durch die entfallende Prüfung eines Erstattungsverzichts bei den für SGB II, SGB XII, AsylbLG und BVG zuständigen Stellen gegenüber.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen. Der überwiegende Teil des Personals in den Jobcentern sind Frauen, sodass sich Regelungen mit Bezug zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern stets überwiegend auf Frauen auswirken. Die Regelungen sind in ihrer inhaltlichen Wirkung jedoch gleichstellungspolitisch neutral.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des § 15a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des § 16h.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 22.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Einführung des § 34b.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Verschiebung des bisherigen § 34b zu § 34c.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur Streichung des § 35.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zur Neufassung des § 41.

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zur Einführung eines § 41a.

Zu Buchstabe j

Folgeänderung zur Neufassung des § 42.

Zu Buchstabe k

Folgeänderung zur Einführung eines § 50a.

Zu Buchstabe l

Folgeänderung zur Änderung des § 54.

Zu Buchstabe m

Folgeänderung zur Änderung des § 64.

Zu Buchstabe n

Folgeänderung zum Wegfall der §§ 67 bis 70.

Zu Buchstabe o

Folgeänderung zum Wegfall der §§ 72 und 73.

Zu Buchstabe p

Folgeänderung zum Wegfall des § 75.

Zu Buchstabe q

Folgeänderung zur Einführung eines § 80.

Zu Nummer 2

Zu § 1 Absatz 3

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden mit der Neufassung des § 1 Absatz 3 im Hinblick auf die Beratung gestärkt. Die Leistungen hierzu werden in § 14 Absatz 2 näher ausgeformt.

Die Neufassung der Ziffer 2 hebt die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung als Mittel zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit hervor. Der Gesetzgeber trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass eine nachhaltige und dauerhafte sowie existenzsichernde Arbeit regelmäßig nicht ohne einen qualifizierten Berufsabschluss erreichbar ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu § 3 Absatz 2

Das bisher in § 15a gesondert geregelte Sofortangebot wird mit dem Vermittlungsvorrang für junge Menschen im bisherigen Absatz 2 und der Regelung des Absatzes 2a für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, zusammengeführt. Hiermit wird der besonderen Bedeutung eines unverzüglichen Beginns der Eingliederungsarbeit zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit Rechnung getragen. Die auf der Grundlage des § 15a erbrachten Sofortangebote zur Eingliederung in Arbeit bleiben erhalten. Satz 1 macht deutlich, dass die im jeweiligen Einzelfall notwendigen Eingliederungsleistungen unverzüglich erbracht werden sollen. Die Leistungen zur Eingliederung haben sich zwar auch an der Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit zu orientieren. Jedoch gilt im SGB II gleichermaßen das Prinzip des Förderns. Ein fehlender Bildungsabschluss stellt ein schwerwiegendes Vermittlungshemmnis dar. Der Abschluss einer Ausbildung kann zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit und von Hilfebedürftigkeit führen. In solchen Fällen tritt das Ziel einer nachhaltigen Integration an die Stelle einer unmittelbaren Verringerung bzw. Beseitigung von Hilfebedürftigkeit. Satz 2 stellt deshalb klar, dass – wie bisher – der Grundsatz Anwendung findet, dass die Vermittlung von Personen ohne Berufsabschluss primär in eine Ausbildung erfolgt. Dies wird im Wesentlichen junge Menschen unter 25 Jahre betreffen, die noch am Anfang des Berufslebens stehen.

Zu Buchstabe b

Zu § 3 Absatz 2a

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Zu § 5 Absatz 4

Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III. Bisher erhielten diese Personen Leistungen zur Ein-gliederung in Arbeit nach SGB II.

Es entspricht dem Versicherungsgedanken des SGB III, dass Personen, die Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erworben haben, auch alle im SGB III vorgesehenen Leistungen – einschließlich solcher der aktiven Arbeitsförderung – vom Träger der Arbeitsförderung erhalten. Entsprechend finden die Grundsätze des Förderns und Forderns der Arbeitsförderung für diesen Personenkreis Anwendung. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des SGB II und die hierfür geltenden Leistungsgrundsätze finden für diesen Personenkreis individuell zukünftig keine Anwendung mehr, um Doppelstrukturen bei der Betreuung und Förderung dieser Personen zu vermeiden. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – insbesondere die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II – bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 5

Zu § 6

Folgeänderung zur Aufhebung des § 27 Absatz 3.

Zu Nummer 6

Zu § 6c

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 7

Zu § 7 Absatz 5

Insbesondere bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden sollen, kann die Aufnahme einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder einer ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung, insbesondere aber einer Erstausbildung, dadurch erschwert sein, dass der aktuelle Bezug von Arbeitslosengeld II mit Beginn der Berufsausbildung entfällt. Zwar bestehen bei Erstausbildung und in besonderen Fällen auch bei einer Zweitausbildung grundsätzlich Ansprüche auf Ausbildungsförderung, die jedoch zunächst beantragt und bewilligt werden müssen. Mögliche Zahlungslücken aufgrund der Bearbeitungsdauer im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe, die sich auch verschiedenen Gründen zudem verlängern kann, können die Sicherung des Lebensunterhalt zu Beginn der Berufsausbildung erschweren oder sogar gefährden. Zudem ist die Deckung des Lebensunterhaltes während einer zweiten Berufsausbildung nicht sichergestellt, wenn die Voraussetzungen des § 57 Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt sind und die Ausbildungsvergütung nicht bedarfsdeckend ist.

Zudem sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen Berufsabschluss haben, möglichst schnell in eine Ausbildung vermittelt werden (vgl. die Klarstellung in § 3 Absatz 2). Dieses Ziel ist gefährdet, wenn das verfügbare Einkommen durch Aufnahme einer Berufsausbildung insbesondere bei vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld II absinkt.

Die Schnittstelle zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Ausbildungsförderung wird deshalb entschärft.

Mit dem neuen Satz 1 bleiben Auszubildende von den Leistungen zum Lebensunterhalt – mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II – ausgeschlossen, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist. Auszubildende bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähig ist, sind nicht mehr genannt und können daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II aufstockend zu ihrer Ausbildungsvergütung und einer ggf. zu beanspruchenden Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Die aufwändige Beantragung von Zuschüssen nach dem bisherigen § 27 Absatz 3 SGB II entfällt. Der bisherige § 27 Absatz 3 SGB II

wird deshalb aufgehoben. Durch die Neuregelung wird zudem erreicht, dass Personen, die eine duale Berufsausbildung absolvieren, auch dann die Ausbildungsvergütung ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten können, wenn individuell kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht.

Durch die weiteren Änderungen in § 7 Absatz 6 SGB II werden auch Auszubildende, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG tatsächlich erhalten, weitgehend in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen.

Hingegen erhalten Auszubildende, die eine grundsätzlich nach dem SGB III förderungsfähige Berufsausbildung absolvieren, aber in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 SGB III), aufgrund der Regelung des Satzes 2 im Grundsatz weiterhin ausschließlich Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch. Dieser Personenkreis erhält entweder vom Ausbildungsbetrieb oder durch den Rehabilitations-Träger bzw. das Wohnheim Sachleistungen für Unterkunft und Verpflegung. Die Bedarfe dieser Auszubildenden werden somit bereits über die Förderung nach dem Dritten Buch gedeckt. Für diesen Personenkreis besteht daher wie bisher in der Regel keine Notwendigkeit für ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Wie bisher sind aber ergänzende Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II (Mehrbedarfe) und dem neuen Absatz 3 (Leistungen in Härtefällen) möglich.

Zu § 7 Absatz 6

Unverändert sind in § 7 Absatz 6 SGB II die Gruppen von Auszubildenden aufgeführt, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten können. Diese Regelung enthält somit Rückausnahmen zum Leistungsausschluss in § 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II.

Mit Nummer 1 sind wie bisher Auszubildende leistungsberechtigt, die nach § 2 Absatz 1 a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Mit Nummer 2 werden künftig Auszubildende in schulischen Ausbildungen unter den dort genannten Voraussetzungen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst, waren bislang bereits entweder über § 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II in der bisherigen Fassung oder über § 27 Absatz 3 SGB II anspruchsberechtigt.

Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 BAföG bemisst, konnten bislang Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II erhalten, wenn sie im Haushalt der Eltern lebten. Künftig kann dieser Personenkreis ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten. Dies gilt zudem nunmehr auch dann, wenn die oder der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch diese Auszubildenden eine weitgehend schulisch organisierte Ausbildung absolvieren und daher ergänzende Bedarfe nicht durch Einkommen aus nebenberuflichen Tätigkeiten decken können.

Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 BAföG), hatten bislang Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II. Sie werden jetzt ebenfalls in den Anspruch auf Arbeitslosengeld II einbezogen. Die Höhe des Leistungsanspruchs verändert sich dadurch nicht.

Voraussetzung für die Herausnahme aus dem Anspruchsausschluss ist, dass Leistungen nach dem BAföG entweder tatsächlich bezogen oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bezogen werden.

Für Personen, die keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung mehr haben, bieten die Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung bereits nach bestehender Rechtslage ausreichende Förderungsmöglichkeiten. Die genannten Personen sind deshalb unverändert nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt. Soweit Personen hingegen eine vom Jobcenter nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB II in Verbindung mit den §§ 81 ff. SGB III geförderte berufliche Weiterbildung absolvieren, besteht weiterhin bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Häufig ist Ausbildungsförderung zu Beginn der (Berufs-)Ausbildung zwar bereits beantragt, aber es ist über den Antrag noch nicht entschieden. Die Jobcenter können nicht vorab entscheiden, ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung, der erst zu einer ergänzenden Zahlung von Arbeitslosengeld II führen würde, wahrscheinlich bestehen wird. Damit der Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über den Antrag gesichert ist, sieht die Regelung ein Fortbestehen des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt vor, wenn die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nachgewiesen wird. Wird die Ausbildungsförderung abgelehnt, endet der SGB II-Anspruch ab

dem nächsten Monat Ausnahme: Die Ablehnung erfolgt wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens.

Nummer 3 entspricht dem bisherigen Recht.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 11 Absatz 1 Satz 1

Einnahmen in Geldeswert sind durch die Änderung des Satzes 1 künftig grundsätzlich nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen. Bereits nach dem bisherigen Recht ergab sich vielfach für Sachbezüge, die regelbedarfsrelevant sind, nach aufwendiger Prüfung keine Berücksichtigung von Einnahmen in Geldeswert als Einkommen. Denn solche Einnahmen waren nach der ebenfalls durch dieses Gesetz aufgehobenen Regelung des § 2 Absatz 6 Satz 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) nicht mit ihrem Verkehrswert, sondern höchstens mit dem Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem maßgebenden Regelbedarf enthalten ist. Der sich ergebende Betrag blieb in der Regel unterhalb der Bagatellgrenze. Die Verwaltung wird durch die Regelung künftig von der Prüfung, mit welchem Wert die in dem Regelbedarf enthaltene Einnahme in Geldeswert anzusetzen ist, entlastet. Die Prüfung war außerdem aus systematischen Gründen widersprüchlich, weil der Regelbedarf als pauschalierte Geldleistung grundsätzlich nicht in seine Bestandteile aufgeschlüsselt werden kann.

Zudem bleiben künftig auch Einnahmen in Geldeswert, die nicht regelbedarfsrelevant sind, als Einkommen unberücksichtigt. Solche Einnahmen konnten schon nach bisherigem Recht nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereit sind, d.h. tatsächlich und aktuell im Bedarfsmonat für den Lebensunterhalt eingesetzt werden könnten. Bei Einnahmen in Geldeswert ist dies häufig nicht sichergestellt, da sie zunächst veräußert werden müssten, um für den Lebensunterhalt eingesetzt werden zu können. Zudem ist die Berücksichtigung von Sachwerten als Einkommen unbillig, wenn der gleiche Gegenstand, wäre er bereits bei Antragstellung vorhanden gewesen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen gewesen wäre.

Einnahmen in Geldeswert bleiben daher künftig grundsätzlich anrechnungsfrei und sind somit ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat des Zuflusses folgt, dem Vermögen der Leistungsberechtigten zuzuordnen. Erforderlich ist daher insoweit eine Prüfung, ob das neu erworbene Vermögen zu berücksichtigen ist. In vielen Fällen wird es sich dabei um Vermögen handeln, das nicht zu berücksichtigen ist (zum Beispiel angemessener Hausrat, § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, aber auch die Erbschaft einer bereits zum Zeitpunkt der Erbschaft selbst bewohnten Immobilie). Ist das neu erworbene Vermögen hingegen zu berücksichtigen (zum Beispiel die Erbschaft einer nicht selbst bewohnten Immobilie), ist diese nach den allgemeinen Regeln des § 12 Absatz 4 mit ihrem Verkehrswert als Vermögen zu berücksichtigen. Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 gilt dabei für die Bewertung der Zeitpunkt des Erwerbs. Ist eine sofortige Verwertung des zu berücksichtigenden Vermögens nicht möglich, sind Leistungen nach § 24 Absatz 5 zu erbringen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 11 Absatz 1 Satz 2

Die in dem neuen Satz 2 vorgenommene Einschränkung der Anrechnungsfreiheit von Einnahmen in Geldeswert, wenn diese im Rahmen von Erwerbstätigkeit, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst zufließen, berücksichtigt die Praxis, Arbeitsentgelte ganz oder teilweise durch Sachleistungen zu erbringen. Eine Rechtfertigung für eine ungleiche Behandlung von Arbeitsentgelten je nach der Erbringungsform (als Geldbetrag oder als Sachleistung) ist nicht ersichtlich. Deshalb sind Einnahmen in Geldeswert im Rahmen von Erwerbstätigkeiten weiterhin anzurechnen. Gleichzeitig wird erreicht, dass die Berücksichtigung von Einnahmen nicht dadurch umgangen werden kann, dass Erwerbseinkommen in Form von Sachleistungen erbracht wird. Einnahmen aus Freiwilligendiensten werden den Einnahmen aus Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Freiwilligendienste wurden bereits nach bisherigem Recht bezüglich der Anrechnung bereitgestellter Verpflegung wie Erwerbstätigkeiten behandelt. Dies muss daher auch dann gelten, wenn im Rahmen der Freiwilligendienste andere Vorteile an Stelle des Taschengeldes gewährt werden.

Zu Buchstabe b

Zu § 11 Absatz 3

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen wie einmalige Einnahmen auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen sind. Wegen des Zuflussprinzips können diese Nachzahlungen nicht in den Monaten angerechnet werden, für die sie bestimmt sind. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. Mai 2012 (B 4 AS 154/11 R) festgestellt, dass eine Nachzahlung von Arbeitsentgelt für zurückliegende Zeiträume, Einkommen – und nicht Vermögen – darstellt. Die einmalige Erbringung einer an sich laufenden Leistung ändere allerdings nichts an deren grundsätzlicher Qualifizierung. Eine konsequente Auslegung dieser Auffassung hätte zur Folge, dass Nachzahlungen jeglicher Art und unbeschadet ihrer Höhe nur im Monat des Zuflusses auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden könnten. Es besteht jedoch keine Veranlassung, höhere Nachzahlungen anders als sonstige einmalige Zahlungen zu behandeln, weil auch diese nicht für den Zuflussmonat erbracht werden. Führt eine Nachzahlung zum Wegfall des Leistungsanspruchs in dem Monat des Zuflusses, ist auch diese auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 11a Absatz 3

Mit der weitgehenden Einbeziehung Auszubildender in die grundsätzliche Berechtigung zum ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II wird auch die Berücksichtigung des Einkommens der Auszubildenden neu geregelt.

Nach bisherigem Recht wurden die einzelnen Gruppen von Auszubildenden je nach Art ihres Einkommens während der Ausbildung und der jeweiligen Zweckbestimmung unterschiedlich behandelt: Die Ausbildungsvergütung wurde als (Erwerbs-)Einkommen beim Arbeitslosengeld II beziehungsweise bei der Berechnung des Zuschusses nach § 27 Absatz 3 SGB II berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere der Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich abgesetzt, der etwa die Absetzung für Fahrtkosten enthält.

Von den Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG wurde bislang unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Teil als Leistung, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird, nicht als Einkommen berücksichtigt. Zudem blieben auch Leistungen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten oder die Ausbildung allgemein anrechnungsfrei. Bei Auszubildenden, die Berufsausbildungsbeihilfe ergänzend zu ihrer Ausbildungsvergütung erhalten, bleibt der in der Berufsausbildungsbeihilfe enthaltene Fahrtkostenanteil als zweckbestimmt berücksichtigungsfrei, obwohl von der Ausbildungsvergütung der Grundabsetzbetrag bereits in Abzug gebracht worden ist. Zudem ist die Höhe der anerkannten Fahrtkosten in SGB II und Ausbildungsförderung nach dem Dritten bzw. Neunten Buch Sozialgesetzbuch unterschiedlich. Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz enthalten keine Beträge für Fahrtkosten, lediglich einen allgemeinen „Bedarf für die Ausbildung“.

Künftig soll die Anerkennung von Fahrkosten bei Auszubildenden, die ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten, weitgehend einheitlich erfolgen. Der Abzug von Fahrtkosten richtet sich daher künftig bei der Absetzung vom Einkommen systematisch nach § 11b SGB II und in Bezug auf die Höhe nach den für das SGB II geltenden Regelungen (§ 6 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung). Dies vereinfacht die Behandlung dieser Sachverhalte erheblich.

Bei Auszubildenden mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe sind damit die bei Arbeitnehmern im SGB II üblichen Fahrtkosten von der Ausbildungsvergütung abzusetzen. Dies gilt künftig vereinfachend auch für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie für Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsgeld in Ausbildungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Diese Betrachtung wird aus Gründen der Gleichbehandlung und Vereinfachung auch für Auszubildende, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG, Leistungen der Begabtenförderungswerke oder Ausbildungsgeld erhalten, sowie für den erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) übernommen. Deshalb enthält eine weitere Änderung des § 11b Absatz 2 SGB II eine pauschalierte Absetzung von 100 Euro monatlich für die in § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II genannten Beträge.

Daraus folgt künftig, dass zunächst diese Förderleistungen (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsförderung nach dem BAföG mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlags nach § 14b Absatz 1 BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, Ausbildungsgeld, ergänzend geleistete Fahrtkosten, der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG) ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile der Leistung als Einkommen zu berücksichtigen sind. Als „vergleichbar" sind hinsichtlich der „Leistungen der Begabtenförderungswerke" hier lediglich diejenigen Leistungen der Begabtenförderungswerke anzusehen, die den „Grundbedarfsbestandteilen" nach dem BAföG entsprechen, also den Lebenshaltungs- und regelmäßigen Ausbildungs- sowie Unterkunftskosten. Studienkostenpauschalen und Kinderbetreuungspauschale sind wie bisher nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Der Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG ist stets nur in Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages zu berücksichtigen; § 34a SGB II bleibt unberührt.

Von den so erfassten Einnahmen sind künftig für alle Fallgestaltungen die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II abzuziehen. Der Grundabsetzbetrag (100 Euro monatlich) gilt damit auch für diese Arten von Einnahmen.

Zu Buchstabe b

Zu § 11a Absatz 6

Die Regelung soll den Zugang zum SGB II im Anschluss an eine Haftentlassung verbessern. Mit der Regelung wird zum einen Überbrückungsgeld als Einkommen im SGB II künftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt; zum anderem richtet sich der Anrechnungszeitraum für die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als einmalige Einnahme künftig wieder nach der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II. Der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung der Anwendung des § 11 Absatz 3 bedarf es in Folge der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 2014 – B 14 AS 36/13 R, wonach § 11a Absatz 3 SGB II auch zu einer zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) auf 4 Wochen, mithin 28 Tage, nach Haftentlassung führe. Folge einer solchen zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums ist jedoch, dass – abhängig von der Höhe des Überbrückungsgeldes und Anzahl der BG-Mitglieder – im Anrechnungszeitraum mangels Hilfebedürftigkeit kein Leistungsanspruch im SGB II besteht. Damit ist aber auch der Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II verwehrt; der Haftentlassene wäre diesbezüglich stattdessen für einen begrenzten Zeitraum dem SGB III zugeordnet. Auch würde mangels Leistungsbezugs im SGB II der Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V nicht bestehen. Ziel der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II ist aber gerade, durch eine Aufteilung größerer einmaliger Einnahmen auf einen Zeitraum von 6 Monaten den Krankenversicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a regelmäßig sicherzustellen.

Die Höhe des als Einkommen zu berücksichtigenden Überbrückungsgeldes wird entsprechend der in § 51 StVollzG vorgesehenen Zweckbestimmung künftig auf einen Betrag begrenzt, der dem Bedarf des Haftentlassenen in den 28 Tagen einschließlich des Tages der Haftentlassung entspricht. Hierzu sind sämtliche Bedarfe nach Unterabschnitt 2 bis Unterabschnitt 4 des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II der haftentlassenen Person entsprechend der Vorschrift des § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II anteilig zu berücksichtigen. Bedarfe von BG-Mitgliedern werden bei der Berechnung dieses Betrages nicht berücksichtigt. Die Verteilung des Einkommens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach § 9 Absatz 2 SGB II.

Zu § 11a Absatz 7

Die Berücksichtigung des Einkommens einer Mutter, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld hat, hat sich in der Praxis als äußerst aufwändig erwiesen.

Die Leistungen nach den §§ 13 und 14 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) dienen dem Zweck, der erwerbstätigen Mutter das bisherige Einkommen aus Erwerbstätigkeit in der Zeit der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG zu erhalten. In diesem Zeitraum fließt jedoch das bisherige Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht mehr zu, so dass es nicht mehr berücksichtigt werden kann. Stattdessen ist nach bisherigen Recht

- Das Mutterschaftsgeld als Sozialleistung zu berücksichtigen; dabei ist es als einmalige Einnahme einzuordnen. In der Regel wird es in zwei oder drei Teilbeträgen gezahlt und im Monat des Zuflusses oder dem folgenden Monat als Einkommen berücksichtigt. Entfällt die Hilfebedürftigkeit durch den Zufluss, ist es auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen. Vielfach sind Erstattungsansprüche zwischen Krankenkasse und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzuwickeln.

- Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld als Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Dabei werden zwar Freibeträge abgesetzt, die sich jedoch aus dem Zahlbetrag, der dem Unterschiedsbetrag zwischen Mutterschaftsgeld und dem bisherigen Nettoarbeitsentgelt entspricht, berechnen. Damit ergibt sich ein anderer Freibetrag als in der Zeit vor Beginn der Schutzfristen.

Es wird daher neu geregelt, dass das Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Stattdessen wird in der Zeit der Schutzfristen fiktiv davon ausgegangen, dass Einkommen aus Erwerbstätigkeit weiterhin in bisheriger Höhe zufließt. Dies entspricht der Intention der §§ 13 und 14 MuSchG. Zudem wird geregelt, dass diese Einnahmen aus Erwerbstätigkeit als monatlich zugeflossen gelten. Damit werden die Absetz- und Freibeträge aus Erwerbstätigkeit aus dem als zugeflossen geltenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit berechnet. In der Folge ändert sich das bei der Mutter in der Zeit der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG zu berücksichtigende Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht.

In den Fällen, in denen die schwangere Frau oder Mutter nur einen Anspruch auf Zahlung des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 1, aber keinen Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld hat (beispielsweise in Fällen des § 24i Absatz 1 Satz 2 SGB V) , ist von einem Einkommen innerhalb der Schutzfrist von höchstens 390 Euro auszugehen.

Sofern eine Mutter Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 2 MuSchG in Höhe von 210 Euro für die gesamte Schutzfrist hat, ist dieses Mutterschaftsgeld ebenfalls nicht als Einkommen zu berücksichtigen. In diesen Fällen besteht nur dann Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, wenn das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit zwischen 390 Euro monatlich (Zuschussanspruch entsteht erst darüber) und 450 Euro (ab 450,01 Euro würde wegen Eintretens der Versicherungspflicht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 1 MuSchG bestehen) liegt. In diesen Fällen wird deshalb in der Zeit der Schutzfrist kein fiktives Einkommen zu Grunde gelegt, da der anzurechnende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ohnehin unter dem Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich läge.

Erstattungsansprüche gegenüber den Krankenkassen wegen der Zahlung von Mutterschaftsgeld entfallen künftig. Soweit eine Mutter durch die fiktive Berücksichtigung des bisherigen Einkommens aus Erwerbstätigkeit kurzfristig einen Bedarf hat, weil Mutterschaftsgeld noch nicht gezahlt worden ist, kann ein Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II erbracht werden.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu § 11b Absatz 1 Satz 2

Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 11b Absatz 2 Satz 1

Nach § 11b Absatz 2 Satz 1 gilt der zusammengefasste pauschalierte Absetzbetrag von 100 Euro monatlich nur bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Die Pauschale gilt aus Vereinfachungsgründen für geringe Erwerbseinkommen bis 400 Euro, ohne dass ein Nachweis höherer Absetzungen möglich ist. Satz 2 muss deshalb nur dann Anwendung finden, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ohne Berücksichtigung anderer Einnahmen 400 Euro monatlich überschreitet. Sofern ein höheres Gesamteinkommen als 400 Euro nur durch zusätzliches Einkommen aus anderen Einkommensquellen (z. B. aus einer Vermietung) entsteht, wird durch die Änderung klargestellt, dass keine Erhöhung des Absetzbetrages von 100 Euro erfolgt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, gegebenenfalls anfallende notwendige Aufwendungen (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II) von den sonstigen Einnahmen abzusetzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 11b Absatz 2 Satz 2

Klarstellung, dass die Prüfung eines insgesamt höheren Absetzbetrages als 100 Euro nur dann erfolgt, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit über 400 Euro brutto monatlich liegt. Andere Einkommensarten bleiben bei der Prüfung, ob das Einkommen über 400 Euro liegt, außer Betracht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu § 11b Absatz 2 Satz 3

Bei Einnahmen aus steuerlich privilegierter Tätigkeit sieht § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II einen erhöhten absetzbaren Grundbetrag von 200 Euro statt 100 Euro vor. Mit der Änderung wird geregelt, dass der Absetzbetrag von 200 Euro nur einzuräumen ist, wenn das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit auch mindestens 100 Euro beträgt, weil ansonsten anderes Erwerbseinkommen begünstigt werden würde. Der erhöhte Freibetrag ist daher zu begrenzen auf einen Betrag in Höhe des allgemeinen Freibetrags von 100 Euro zuzüglich des Einkommens aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Im Ergebnis werden so Entschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit unter 100 Euro in voller Höhe privilegiert. Damit wird die Rechtsauslegung des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 2014 (AZ: B 14 AS 61/13 R) gesetzlich klar gestellt. Die Berechnung des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit nach § 11b Absatz 3 erfolgt in diesem Fällen wie bisher für das (Gesamt-)Einkommen, das 100 Euro übersteigt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung in Satz 4 folgt aus der in § 11a Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Änderung. Künftig soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Vereinfachung auch von Leistungen der Ausbildungsförderung wie bei Erwerbseinkommen ein Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich abgesetzt werden, der die Abzugsbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II pauschaliert. Höhere Beträge sind auf Nachweis absetzbar.

Durch Satz 5 sind künftig bei Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie bisher nach § 1 Absatz 7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung 200 Euro des Taschengeldes anrechnungsfrei. Fällt die Teilnahme mit einer (geringfügigen) Erwerbstätigkeit zusammen, werden 100 Euro bereits durch § 11b Absatz 2 SGB II vom Einkommen abgesetzt. Von dem Taschengeld bleiben dann 100 Euro anrechnungsfrei, so dass insgesamt der höchstmögliche Grundabsetzbetrag von 200 Euro eingeräumt wird.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu § 14 Absatz 1

Der in Satz 1 enthaltene Grundsatz wird als neuer Absatz 1 vorangestellt.

Zu Buchstabe b

Zu § 14 Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Benennung einer persönlichen Ansprechpartnerin oder eines persönlichen Ansprechpartners, der für die in Absatz 2 vorgesehene individuelle Beratung zuständig ist.

Zu Buchstabe c

Zu § 14 Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt wie bisher den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Zu Buchstabe d

Zu § 14 Absatz 2

Zentrale Aufgabe der Jobcenter ist die Beratung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit. Grundlegend hierfür ist jedoch auch die Information und Erläuterung des Leistungssystems und des Grundsatzes von Fördern und Fordern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verbessern, müssen diese besser über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Die Beratung umfasst dabei die Erteilung von Auskunft und Rat nicht nur über die Leistungen, sondern auch zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zu den Inhalten und Zielen der Leistungen zur Eingliederung und deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Die Beratung umfasst schließlich die Darstellung der Selbsthilfeobliegenheiten nach § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 12a SGB II und der Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung. Die Beratung über Rechte und Pflichten verzahnt mithin die passiven und die aktiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Nummer 12

Zu § 15

Die Bestimmung von Obliegenheiten/Pflichten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die Planung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfolgt im Eingliederungsprozess durch die Eingliederungsvereinbarung bzw. durch das Angebot von Maßnahmen und durch Arbeitsangebote. Das Sanktionenrecht setzt an der Verletzung von Pflichten an, die im Eingliederungsprozess identifiziert und festgelegt worden sind. Dem Zusammenspiel von Eingliederungsvereinbarung und der Bestimmung von Pflichten und ihrer Nachhaltung bis hin zur Durchsetzung im Rahmen von Sanktionen kommt dementsprechend große Bedeutung zu.

Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses müssen die individuell festgestellten Kompetenzen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sein. In Anlehnung an das aus dem Arbeitsförderungsrecht bekannte Instrument der Potenzialanalyse wird hierzu eine individuelle Einschätzung durchgeführt, die die Grundlage der Integrationsprognose für die Vermittlung und Beratung sowie den Einsatz von Eingliederungsleistungen bildet.

Obliegenheiten bzw. Pflichten sind entsprechend der festgestellten Fähigkeiten und Kompetenzen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu bestimmen. Insbesondere bei Langzeitleistungsbeziehenden muss berücksichtigt werden, dass Maßnahmen auch motivationsfördernde Elemente enthalten können. Der Bezug zu den festgestellten Potenzialen der leistungsberechtigten Person wird in der Eingliederungsvereinbarung auch dadurch hergestellt, dass die Vermittlungsbereiche (Branchen, Tätigkeitsfelder) benannt werden, in denen die Eingliederung vorrangig erfolgen und für die Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden sollen.

Die Eingliederungsvereinbarung soll nicht als Mittel missverstanden werden, von Gesetzes wegen bestehende Pflichten im Wege einer einvernehmlichen Vereinbarung zu regeln. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen der Selbsthilfeverpflichtung nach § 5 Absatz 3 und § 12a bereits bestimmten Pflichten zur Beantragung von vorrangigen Leistungen. Jedoch müssen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, die der (Wieder)-Eingliederung in Arbeit dienen (wie zum Beispiel Leistungen der beruflichen Rehabilitation), in die Vereinbarung einbezogen werden, auch um sicherzustellen, dass die Jobcenter vorrangige Leistungen prüfen und deren Inanspruchnahme unterstützen.

Dass die Eingliederungsvereinbarung das maßgebliche Werkzeug zur Planung und Gestaltung des Eingliederungsprozesses und zur Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten ist, wird durch die Aktualisierungsverpflichtung unterstrichen. Hierzu sollen aufgrund der Erfahrungen und des Verlaufs der bisherigen Leistungen zur Eingliederung Anpassungen des Eingliederungsprozesses erfolgen, die auch dokumentiert werden. Anders als bisher ist die Laufzeit der Eingliederungsvereinbarung nicht mehr regelhaft auf sechs Monate festgelegt, sondern im Interesse eines kontinuierlichen Eingliederungsprozesses der späteste Zeitpunkt für eine Überprüfung und Aktualisierung der Vereinbarung. Es ist angemessen, die Inhalte der Vereinbarung hoheitlich festzusetzen, wenn im Integrationsprozess eine einverständliche Regelung über Leistungen und Pflichten nicht gelingt, aber eine verbindliche Festlegung erforderlich ist. Die Bestimmungen zur Schadenersatzpflicht beim Abbruch von Bildungsmaßnahmen nach dem bisherigen Absatz 3 werden aufgehoben. Die praktischen Anwendungsfälle der Vorschrift sind außerordentlich selten. Die Bestimmung des Umfanges des Schadenersatzes und seine Geltendmachung haben sich zudem als unverhältnismäßig verwaltungsaufwändig erwiesen.

Zu Nummer 13

Zu § 15a

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 3 Absatz 2.

Zu Nummer 14

Zu § 16b

Die Streichung des Tatbestandsmerkmals „arbeitslos“ erweitert den förderfähigen Personenkreis dahingehend, dass auch Personen, die weder arbeitslos, beschäftigungslos oder arbeitsuchend sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit förderfähig sein können. Dies ermöglicht auch die Förderung mit Einstiegsgeld bei Personen, die zu Gunsten einer Erwerbstätigkeit ihre Elternzeit beenden.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zu § 16g Absatz 1 Satz 2

Das geltende Recht führt dazu, dass nach Entfallen der Hilfebedürftigkeit regelmäßig die Teilnehmer die Kosten der Beendigung einer Maßnahme selbst tragen müssen bzw. hierfür ein Darlehen erhalten, das zurückzuzahlen ist. Dies kann zu Maßnahmeabbrüchen führen. Um diese Effekte zu vermeiden, entfällt die Darlehensregelung.

Zu Buchstabe b

Zu § 16g Absatz 2

Zur Sicherung einer nachhaltigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme können Leistungen erforderlich sein, die den neuerlichen Verlust des Arbeitsplatzes vermeiden helfen. Dies schließt auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16e ein. Diese Leistungen können je nach den Bedingungen des Einzelfalles in Form der Beratung und Vermittlung bis hin zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erbracht werden. Die Leistungen sollen in der sachlichen Zuständigkeit der Jobcenter fortgeführt werden, um die Betreuungskontinuität zu erhalten. Die Dauer dieser Leistungen orientiert sich an der arbeitsrechtlichen Probezeit und der Tatsache, dass vor allem in den ersten Monaten nach Arbeitsaufnahme Stabilisierungsbedarf besteht.

Zu Nummer 16

Zu § 16h

Zu Absatz 1

Trotz eines sehr breiten und immer weiter ausdifferenzierten Angebots an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III), an Eingliederungsleistungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der sozialpädagogischen Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtige junge Menschen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) deuten die NEETs-Rate (= Not in Education, Employment or Training) und praktische Befunde an, dass eine nicht unbedeutende, aber zahlenmäßig nicht bestimmbare Gruppe junger Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird. Handlungsbedarfe bestehen hier beispielsweise hinsichtlich der Belastbarkeit und des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie hinsichtlich der Eigeninitiative und der Lern- und (Weiter-)Bildungsbereitschaft. Unterstützungsbedarfe können darüber hinaus hinsichtlich der Rahmenbedingungen, unter denen die Zielgruppe lebt, bestehen. Hier können sich zum Beispiel die Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit, die finanzielle Situation und die mangelnde regionale Mobilität als problematisch erweisen. Mit dem neuen Tatbestand werden gezielt zusätzliche Hilfen ermöglicht, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen. Mit dem Anschluss an einen der genannten folgenden Prozesse oder dem Einmünden in Maßnahmen entsteht die kontinuierliche und verlässliche Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen, die für den Erfolg des Angebots entscheidend ist. Mit der neuen Leistung wird das bestehende Leistungsangebot nach dem SGB II und SGB III ergänzt.

Die Leistungen ersetzen nicht die Maßnahmen nach dem Dritten Abschnitt des Ersten Kapitels des Dritten Buches und sind nachrangig gegenüber den Angeboten des Achten Buches, insbesondere der Jugendsozialarbeit, soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt. Zur Abgrenzung der Leistungsverantwortlichkeit stimmt sich die Agentur für Arbeit eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

Zu Absatz 2

Da zur Zielgruppe Personen gehören, die keine Leistungen beantragt haben oder beantragen wollen, kann in vielen Fällen die Leistungsberechtigung nur mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vermutet, aber nicht abschließend festgestellt werden. Die Förderleistung kann deshalb auch an Personen erbracht werden, die bisher keinen Antrag gestellt haben oder die keine Leistungen erhalten, mit dem Ziel, eine Antragstellung zu erreichen. Mit dem Merkmal der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit" der Leistungsberechtigung wird Bezug genommen auf einen Maßstab, der auch bei der vorläufigen Entscheidung (§ 41a SGB II – neu; § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III) anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

Siehe Begründung zu Absatz 1, letzter Satz.

Zu Absatz 4

Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen durchzuführen. Der Träger erfüllt die Voraussetzungen, sofern eine Zulassung für einen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vorliegt.

Zu Absatz 5

Die Förderung kann auch in Form einer langfristig angelegten, aber zeitlich befristeten Projektförderung erfolgen.

Zu Nummer 17

Zu den Buchstaben a und b

Zu § 18d

Durch die Änderung soll die Rolle des örtlichen Beirats bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen gestärkt werden. Der örtliche Beirat nach § 18d, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berufen werden, hat aufgrund seiner Sachnähe und -kenntnis in der Regel einen guten Überblick über die Situation auf dem örtlichen Arbeitsmarkt und kann der gemeinsamen Einrichtung sachkundig Unterstützung geben. Durch die Ergänzung wird eine verbindliche Berücksichtigung der Stellungnahme der örtlichen Beiräte geregelt. Die gemeinsame Einrichtung stellt sicher, dass dem örtlichen Beirat die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, um eine Stellungnahme abgeben zu können.

Zu Nummer 18

Zu § 20 Absatz 5

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Regelbedarfe werden nach § 20 Absatz 5 Satz 1 jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst. Deshalb muss sich die Bekanntmachung nach Satz 3 auf das auf den 1. November folgende Kalenderjahr beziehen.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Zu § 21 Absatz 1

Redaktionelle Berichtigung. Durch die Aufnahme des Absatzes 7 durch Artikel 2 Nummer 31 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist die Angabe anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zu § 21 Absatz 4

Nach bisherigem Recht besteht für behinderte Auszubildende, die eine nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähige Ausbildung absolvieren, kein Anspruch auf Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtige im Sinne des § 21 Absatz 4 SGB II (siehe § 27 Absatz 2 SGB II). Auch der Personenkreis der behinderten Auszubildenden wird durch die Änderung des § 7 Absatz 5 SGB II nunmehr Arbeitslosengeld II-berechtigt. Die Änderung in § 21 Absatz 4 Satz 1 SGB II stellt sicher, dass der Mehrbedarf wie bisher während einer Ausbildung nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu § 22 Absatz 1 Satz 2

Zieht eine leistungsberechtigte Person ohne Zusicherung von einer angemessenen Wohnung in eine ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung, werden nach dem bisherigen Wortlaut des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II nur die bisherigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Sofern eine leistungsberechtigte Person hingegen aus einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung umzieht, bestehen Unsicherheiten, ob mangels anderslautender Regelung die (vollen) angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen sind, sich also der anzuerkennende Bedarf erhöht.

Die Änderung stellt klar, dass der Bedarf auch dann nur in Höhe der bisherigen Aufwendungen anerkannt wird, wenn ein Umzug innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zusicherung von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung erfolgt.

Zu Buchstabe b

Zu § 22 Absatz 3

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird geregelt, dass auch Rückzahlungen, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung beziehen, sich nicht mindernd auf die Bedarfe im aktuellen Monat auswirken.

Leistungsberechtigte entscheiden über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen eigenverantwortlich (§ 20 Absatz 1 Satz 4 SGB II). Dadurch wird deutlich, dass Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt in eigener Budgetverantwortung regeln sollen.

Werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die angemessenen Aufwendungen beschränkt, entscheiden sich Leistungsberechtigte bislang häufig dafür, den nicht als Bedarf anerkannten Teil der Aufwendungen entweder eigenverantwortlich aus dem Regelbedarf oder aus vorhandenem Einkommen oder Vermögen zu erbringen. Dies ist teilweise verbunden mit einem möglichst sparsamen Verbrauchsverhalten, um beispielsweise bei der späteren Betriebskostenabrechnung die aus Eigenmitteln verauslagten Beträge erstattet zu bekommen.

Nach bisheriger Rechtslage mindert die Rückzahlung oder das Guthaben die (unangemessenen) Aufwendungen im Monat der Berücksichtigung, so dass ein Teil der Rückzahlung oder des Guthabens auch den anerkannten Teil der Bedarfe mindert. Das ist unbillig, soweit der rückgezahlte Betrag der Höhe nach zuvor erbrachten Eigenmitteln entspricht.

Durch die Änderung ist künftig der Betrag der Rückzahlung anrechnungsfrei, der sich auf Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung bezieht.

Zu Buchstabe c

Zu § 22 Absatz 4

Bislang soll vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft eine Zusicherung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers eingeholt werden. Der künftig zuständige Träger ist zu beteiligen. Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil der bisher örtlich zuständige kommunale Träger sich zunächst bei dem für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger hinsichtlich dessen Kriterien für die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung informieren musste, um dann eine eigenständige Entscheidung in Anwendung der Angemessenheitskriterien des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu treffen. Zudem hat sich als problematisch herausgestellt, dass der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger dann zunächst an die Entscheidung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers gebunden ist. Problematisch kann es auch sein, wenn solche Entscheidungen innerhalb kürzester Zeit getroffen werden müssen.

Geregelt wird daher, dass der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger künftig für die Entscheidung über die Zusicherung der Unterkunftskosten am neuen Wohnort zuständig ist. Er kann die Angemessenheit vor Ort besser beurteilen und ist, soweit die Übernahme einer Mietkaution begehrt wird, ohnehin von der leistungsberechtigten Person zu kontaktieren.

Die Voraussetzung für die Verpflichtung zur Zusicherung, dass der Umzug erforderlich sein muss, entfällt. Fehlende Erforderlichkeit des Umzuges führt ohnehin nicht dazu, dass die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung am neuen Ort der Unterkunft beschränkt werden könnte. Die Entscheidung über die Zusicherung der Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung kann daher künftig ohne Abstimmung der jeweils zuständigen kommunalen Träger erfolgen.

Eine fehlende Erforderlichkeit des Umzuges wirkt sich nur bei der Anwendung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II aus, der nur für Umzüge innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines kommunalen Trägers Rechtswirkung entfaltet. Zudem ist die Erforderlichkeit des Umzuges Anspruchsvoraussetzung für die Zusicherung der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten nach § 22 Absatz 6 SGB II, die ohnehin von dem für die bisherige Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger getragen werden. Die Erforderlichkeitsprüfung im Rahmen der Zusicherung für die Anerkennung der Angemessenheit der Aufwendungen am neuen Wohnort kann daher aus Vereinfachungsgründen komplett entfallen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 22 Absatz 6 Satz 1

Bei der Übernahme der Aufwendungen leistungsberechtigter Personen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, die bei Bezug einer neuen Wohnung entstehen, ist es bislang umstritten, ob diese wie „Mietkautionen“ zu behandeln und als Darlehen zu erbringen sind, oder ob sie als Zuschuss im Rahmen der Aufwendungen nach § 22 Absatz 1 zu erbringen sind. Je nach Sichtweise ist entsprechend umstritten, welcher kommunale Träger für die Erbringung der Aufwendungen für die Genossenschaftsanteile örtlich zuständig ist. Die ungeklärte Zuständigkeitsfrage kann in der Folge zu Verzögerungen der Leistungserbringung führen.

Die Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen werden daher systematisch den Mietkautionen zugeordnet. Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen entstehen ähnlich wie bei Mietkautionen bei Bezug einer neuen Unterkunft; sie können nach Auszug aus der Wohnung wieder veräußert werden.

Durch die Zuordnung zu den Mietkautionen folgt, dass die Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen darlehensweise erbracht werden und einer folgenden Auf-rechnung nach § 43 SGB II durch den für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger zugänglich sind. Das ist sachgerecht, weil die Genossenschaftsanteile in das (nicht verwertbare) Vermögen der leistungsberechtigten Person übergehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Durch die systematische Zuordnung der Aufwendungen für Genossenschaftsanteile zu § 22 Absatz 6 Satz 1 folgt die Erbringung der Leistungen für solche Aufwendungen als Darlegen. Die mit den Leistungen erworbenen Anteile gehen in das (nicht verwertbare) Vermögen der Leistungsberechtigten über.

Zu Buchstabe e

Zu § 22 Absatz 10

Nach bisheriger Rechtsauslegung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R). Bislang war dies nur im Rahmen der Bestimmung der Angemessenheit durch eine kommunale Satzung nach § 22b Absatz 1 Satz 3 SGB II möglich.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze kann im Zuständigkeitsbereich einiger kommunaler Träger eine deutliche Vereinfachung bedeuten. Insbesondere stehen dadurch insgesamt mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt. Damit entfallen für die Leistungsberechtigten belastende und für die Verwaltung aufwändige Kostensenkungsaufforderungen.

Dies soll deshalb künftig auch dann ermöglicht werden, wenn die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht im Rahmen einer kommunalen Satzung bestimmt, sondern durch den zuständigen kommunalen Träger festgelegt wird.

Eine Gesamtangemessenheitsgrenze besteht aus den Summanden „angemessene Aufwendungen für die Unterkunft“ und „angemessene Aufwendungen für die Heizung“. Während das Bundessozialgericht für die Beurteilung der abstrakten Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft das so genannte schlüssige Konzept entwickelt hat, ist die abstrakte Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Heizung bislang praktisch nicht möglich (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 21).

Die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung erfolgt deshalb derzeit getrennt von den Aufwendungen für Unterkunft und allein orientiert an den Verhältnissen des Einzelfalles. Übersteigen die Aufwendungen für Heizung einen bestimmten Grenzwert, wird dies als Indiz für unangemessen hohe Aufwendungen angesehen. Es liegt dann an der leistungsberechtigten Person, Gründe vorzutragen, warum die Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind (BSG a. a. O., Rz. 23). Der maßgebliche Grenzwert wird dabei in der Regel den „Kommunalen Heizspiegeln“ bzw. dem „Bundesweiten Heizspiegel“ entnommen.

Die Heranziehung dieses Grenzwertes als Summand für eine abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze wurde vom Bundessozialgericht als ungeeignet betrachtet, weil die Überschreitung des Grenzwerts nur im Einzelfall indiziere, dass Aufwendungen für die Heizung unangemessen sind, und die Heranziehung die Leistungsberechtigten begünstige (Urteil vom 4. Juni 2014, B 14 AS 53/13 R).

Satz 2 lässt künftig die Heranziehung des in der Praxis von Behörden und Gerichten für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung bereits herangezogenen Grenzwertes auch für die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze ausdrücklich zu. Das führt zu einem Gleichklang der getrennten Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung mit der Prüfung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze. Diese Kalkulation führt grundsätzlich zu einer Begünstigung der Leistungsberechtigten, da etwas höhere Aufwendungen noch als angemessen angesehen werden können. Sie ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt.

Satz 3 stellt klar, dass die Grundsätze des Absatzes 1 auch bei der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze anzuwenden sind. Insbesondere steht es dadurch Leistungsberechtigten im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts offen, im Einzelfall darzulegen, dass die Aufwendungen für Heizung bzw. die Gesamtaufwendungen angemessen sind, wenn die Gesamtaufwendungen die abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze übersteigen.

Zu Nummer 21

Zu § 24

Einmalige Einnahmen im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 3 SGB II (a. F.) (= Satz 4 neue Fassung) sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ist nicht mehr gewährleistet, wenn die aufgeteilte einmalige Einnahme vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums verbraucht worden ist. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 29. November 2012 – B 14 AS 33/12 R verliert eine einmalige Einnahmen ihren Charakter als Einkommen auch nach erneuter Antragstellung im nachfolgenden Bewilligungszeitraum nicht. Steht aber die einmalige Einnahme tatsächlich im Bedarfszeitraum nicht mehr zur Verfügung, sind aus Gründen der Existenzsicherung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne weitere Anrechnung der einmaligen Einnahme zu erbringen.

Durch die Ergänzung des § 24 Absatz 4 SGB II werden die Jobcenter in die Lage versetzt, bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld als Darlehen zu gewähren, wodurch die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Leistungsberechtigten gesichert werden kann. Zudem entfällt die im Falle einer erneuten zuschussweisen Leistungsgewährung erforderliche aufwändige Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II.

Zu Nummer 22

Zu § 26

Mit der Neufassung des § 26 SGB II werden drei Urteile des Bundessozialgerichtes gesetzlich umgesetzt. Zudem wird die Norm systematisch klarer gefasst. Die neuen Absätze 1 und 2 regeln die Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen; die neuen Absätze 3 und 4 die Zuschüsse zu Pflegeversicherungsbeiträgen. Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4, der die direkte Zahlung der Zuschüsse an die privaten Versicherungsunternehmen durch die Jobcenter vorsieht. Er wird ergänzt um eine Regelung, nach der die Zuschüsse für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die freiwillig versichert oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, an die zuständige Krankenkasse direkt zu zahlen sind.

Zu § 26 Absatz 1

Für nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge vom Bund getragen. Für privat krankenversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie für gesetzlich oder freiwillig krankenversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld regelt § 26 Absatz 1 SGB II die Leistung von Zuschüssen zu Krankenversicherungsbeiträgen, die diese Bezieherinnen und Bezieher zu tragen haben; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V versicherungspflichtig sind. Wenn das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gewährt wird, gilt dies auch für den Zuschuss.

Im neuen Satz 1 wird das bereits bisher in der Rechtspraxis berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 18. Januar 2011 (B 4 AS 108/10 R) zur Schließung der sogenannten „PKV-Beitragslücke“ gesetzlich umgesetzt. Der Zuschuss bleibt begrenzt auf den halbierten Beitrag für den Basistarif, den Hilfebedürftige im Sinne des SGB II für eine Absicherung im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung im Einzelfall zu leisten haben. Dabei wird klargestellt, dass es sich bei der Absicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko Krankheit um Versicherungsverträge handeln muss, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) genügen. Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung für privat Versicherte verbleiben im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Regelungen zur Bezuschussung werden in § 26 SGB II zusammengeführt.

Für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bleibt es bei der geltenden Rechtslage (§ 26 Absatz 1 Satz 2 SGB II). Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die aufgrund besonderer Fallgestaltungen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten mit der Neufassung des § 26 SGB II einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V (sogenannte Nachrangversicherung) sind oder als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 189 SGB V (Mitgliedschaft von Rentenantragstellern) gelten und damit nach § 250 Absatz 2 SGB V eigene Beiträge zu tragen haben. Bisher wurden von den Jobcentern für diese Sachverhalte Zuschüsse in analoger Anwendung des § 26 SGB II geleistet, soweit die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht vom Einkommen entsprechend den §§ 11 ff. SGB II geltenden Grundsätzen abgesetzt werden konnten. Durch die nun aufgenommene allgemeine Einschränkung, dass ein Zuschuss in Höhe des Beitrags nur dann geleistet wird, wenn dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgesetzt wird, wird die bisherige Praxis dauerhaft im Gesetz nachvollzogen.

Zu § 26 Absatz 2

Im neuen Absatz 2 werden die sogenannten „Würde-Fälle“ im Bereich der Krankenversicherung systematisch zusammengeführt. Dies betrifft Fallgestaltungen, in denen Personen allein aufgrund des Beitrags hilfebedürftig würden. Sie erhalten deshalb einen Zuschuss zu den Beiträgen zur privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung, der notwendig ist, um Hilfebedürftigkeit und damit den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld zu vermeiden. Bisher waren diese Fallgestaltungen in § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz und Satz 2 SGB II, in § 26 Absatz 3 SGB II sowie in § 12 Absatz 1c Satz 5 VAG geregelt. Sofern ein Zuschuss nach Absatz 2 nicht ausreicht, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, ist zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit dadurch vermieden werden kann, dass sowohl der Kranken- als auch der Pflegeversicherungsbeitrag bezuschusst wird.

Der Zuschuss nach den neuen Absätzen 1 und 2 kann auch den Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 SGB V in der erforderlichen Höhe umfassen.

Zu § 26 Absatz 3

Für nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB XI in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge vom Bund getragen. Für privat pflegeversicherte Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die als freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind, regelt § 26 Absatz 3 SGB II die Leistung von Zuschüssen zu Pflegeversicherungsbeiträgen, die diese Bezieherinnen und Bezieher zu tragen haben; gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB XI versicherungspflichtig sind. Wenn das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gewährt wird, gilt dies auch für den Zuschuss.

Mit dem neuen Satz 1 wird das bisher in der Rechtspraxis bereits berücksichtigte Urteil des Bundessozialgerichtes vom 16. Oktober 2012 (B 14 AS 11/12 R) gesetzlich umgesetzt. Der Zuschuss zu den Beiträgen zur Pflegeversicherung bleibt begrenzt auf den halbierten Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung, den Hilfebedürftige im Sinne des SGB II, die im bundesweit einheitlichen Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert sind, für eine Absicherung in der privaten Pflegeversicherung zu leisten haben (§ 110 Absatz 2 Satz 3 SGB XI). Auf die bisherige Angemessenheitsprüfung für die Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit wird aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund der nun klar gesetzlich definierten Höchstgrenze für die Bezuschussung – ebenso wie im Bereich der privaten Krankenversi-

cherung – verzichtet. Zudem ist klargestellt, dass es sich bei der Absicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit um solche Versicherungsverträge handeln muss, die zur Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 23 SGB XI dienen.

Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung werden von den Vorschriften zur Bezuschussung getrennt, soweit dies Beiträge für Hilfebedürftige nach dem SGB II betrifft. Die Vorschriften zur Beitragsbemessung und Beitragstragung für privat Versicherte verbleiben im SGB XI, die Regelungen zur Bezuschussung werden in § 26 SGB II zusammengeführt.

Mit dem neuen Satz 2 wird der bisher aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 15. November 2012 (B 8 SO 3/11 R) in analoger Anwendung geleistete Zuschuss für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die nach § 20 Absatz 3 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind, gesetzlich umgesetzt. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld, die aufgrund besonderer Fallgestaltungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und somit auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, erhalten mit der Neufassung einen Zuschuss zu ihren Pflegeversicherungsbeiträgen, soweit der Beitrag nicht vom Einkommen nach § 11b SGB II abgesetzt wird.

Zu § 26 Absatz 4

Im neuen Absatz 4 werden die sogenannten „Würde-Fälle“ im Bereich der Pflegeversicherung geregelt. Bisher waren diese Fallgestaltungen in § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB II sowie in § 110 Absatz 2 Satz 5 SGB XI geregelt.

Zu § 26 Absatz 5

Satz 1 entspricht der im bisherigen Absatz 4 enthaltenen Regelung, nach der Zuschüsse bei privat kranken- und pflegeversicherten Leistungsberechtigten unmittelbar an das Versicherungsunternehmen zu zahlen sind. Eine vergleichbare Regelung soll künftig auch für zuschussberechtigte Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II gelten, die freiwillig oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind. Dadurch werden Fehlsteuerungen vermieden sowie insbesondere die fristgerechte Beitragszahlung gegenüber der Krankenkasse gewährleistet und so dem Entstehen von Beitragsschulden entgegengewirkt.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zu § 27 Absatz 1

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Zu § 27 Absatz 3 und 5

Absatz 3 ist aufzuheben, weil der bislang anspruchsberechtigte Personenkreis durch die Neuregelung des § 7 Absatz 6 SGB II künftig Arbeitslosengeld II erhalten kann. Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II kommt grundsätzlich auch die Anwendung von § 22 Absatz 8 SGB II in Betracht, weshalb § 27 Absatz 5 SGB II, für den bislang ein Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II Voraussetzungen war, ebenfalls entfallen kann.

Zu Buchstabe c

Zum neuen § 27 Absatz 3

Durch die Aufhebung des Absatzes 3 kann der bisherige Absatz 4 aufgerückt werden. Durch die Einfügung des Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 7 SGB II in die bei besonderer Härte möglichen Leistungen wird eine Regelungslücke geschlossen. Der Bedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II ist nicht in § 27 Absatz 2 SGB II aufgeführt, weshalb erforderlichenfalls eine Anerkennung im Rahmen der Härtefallleistungen erfolgen muss.

Zu Nummer 24

Zu § 28

Redaktionelle Berichtigung der Begrifflichkeit und Anpassung an § 28 Absatz 6.

Zu Nummer 25

Zu § 31

Folgeänderung zur Neufassung von § 15.

Zu Nummer 26

Zu § 33

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 34 Absatz 1 Satz 1

In Satz 1 erfolgt eine Wortlautanpassung an die „erbrachten“ Leistungen in Absatz 3. Der derzeit bestehende Widerspruch im Wortlaut zwischen den Absätzen 1 und 3 wird damit aufgelöst.

Zudem wird in Satz 1 eindeutig klargestellt, dass neben Geld- auch Sachleistungen zu ersetzen sind. Nach bisheriger Rechtslage war umstritten, ob der Begriff „gezahlte Leistungen“ sowohl Geld- als auch Sachleistungen umfasst. Auch künftig fallen Dienstleistungen nicht unter den Ersatzanspruch, da der Wert dieser nur mit erheblichem Aufwand zu quantifizieren wäre.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 34 Absatz 1 Satz 2 und 3

Satz 2 stellt klar, dass vom Ersatzanspruch auch Fallgestaltungen umfasst sind, in denen Leistungsberechtigte die Hilfebedürftigkeit erhöhen, aufrechterhalten oder nicht verringern, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben. Hierzu zählen u. a. Fälle, bei denen eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung während eines Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund aufgegeben wird (die erhöhten Leistungszahlungen können als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden), in denen eine Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt wird und dadurch die Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten bleibt oder in denen der Wechsel in eine günstigere Steuerklasse verweigert wird.

Satz 3 regelt, dass Sachleistungen grundsätzlich in Geld zu ersetzen sind. Wurde eine als Gutschein gewährte Sachleistung ausgegeben und diese vom Leistungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, kann der Ersatzanspruch auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu § 34 Absatz 1 Satz 6 – neu –

Die bisherige Formulierung ist durch den zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 – BGBl. I S. 1889) nicht mehr aktuell, weil keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr abgeführt werden. Die geänderte Regelung umfasst alle aktuell abzuführenden Beiträge unabhängig von künftigen Änderungen wie dem Wegfall oder der Neueinführung abzuführender Beiträge.

Zu Buchstabe b

Zu § 34 Absatz 3

Die in Satz 1 vorgenommene Änderung bewirkt das Erlöschen des Ersatzanspruchs drei Jahre nach Ablauf des Jahres, „für das“ die Leistung erbracht worden ist. Für den Erlöschenszeitpunkt kommt es damit künftig nicht mehr auf den Zeitpunkt der Auszahlung an. Die Änderung ist für den Bewilligungsmonat Januar relevant, für den die SGB II-Leistungen im Voraus und damit im Dezember des Vorjahres erbracht, die Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 23 Absatz 2 SGB IV jedoch erst im Bewilligungsmonat Januar fällig werden. Abgestellt wird nun auf den Zeitpunkt, für den die Leistungen erbracht wurden. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung kommt es nicht mehr an. Die sich hieraus bislang ergebenden unterschiedlichen Erlöschenszeitpunkte des Ersatzanspruches von SGB II-Leistungen und Sozialversicherungsbeiträgen werden vereinheitlicht.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Zu § 34a Überschrift

Sprachliche Anpassung der Überschrift an den Wortlaut in Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 34a Absatz 1 Satz 1

Korrespondierend zu den Änderungen in § 34 Absatz 1 ergeben sich Folgeänderungen in § 34a Absatz 1. Der neue Satz 1 stellt klar, dass rechtswidrig erbrachte Geld- und Sachleistungen zu ersetzen sind. Es werden damit einheitliche Begrifflichkeiten in den §§ 34 und 34a verwendet. Dienstleistungen sind von der Regelung nicht umfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 34a Absatz 1 Satz 2

Satz 2 regelt, ebenfalls korrespondierend zu § 34 Absatz 1 Satz 3 neu, dass Sachleistungen grundsätzlich in Geld zu ersetzen sind. Wurde ein Gutschein nicht vom Leistungsberechtigten in Anspruch genommen, kann der Ersatzanspruch auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu § 34a Absatz 1 Satz 5 – neu –

Die Vorschrift wird zur Klarstellung an den neu gefassten § 34 Absatz 1 Satz 4 angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu § 34a Absatz 2

Absatz 2 Sätze 1 und 2 regeln die Verjährung des Ersatzanspruchs, während sich § 52 SGB X auf die Verjährung des durchgesetzten Anspruchs bezieht. Da die Vorschrift des § 52 SGB X einen anderen Anwendungsbereich hat und ohnehin anwendbar bleibt, ist der Verweis entbehrlich und wurde gestrichen.

Zu Buchstabe d

Zu § 34a Absatz 3

Korrespondierend zum Wegfall des § 35 ergeben sich Folgeänderungen in § 34a Absatz 3, dessen Satz 2 den § 35 Absatz 3 für entsprechend anwendbar erklärte. Der Ersatzanspruch erlosch entsprechend drei Jahre nach dem Tod der Person, die gemäß § 34a Absatz 1 zum Ersatz verpflichtet war. § 34 Absatz 3 Satz 2 galt sinngemäß. Der neue § 34a Absatz 3 übernimmt diese Regelungen und wird sprachlich angepasst.

Zu Nummer 29

Zu § 34b

Aus systematischen Gründen wird die neue Vorschrift nach § 34a eingefügt.

Zu Absatz 1

Die Einführung des neuen § 34b bewirkt, dass SGB II-Leistungsberechtigte künftig zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet sind, wenn ein vorrangig Leistungsverpflichteter in Unkenntnis der Leistung nach diesem Buch an die leistungsberechtigte Person geleistet hat. Die Regelung schafft einen Gleichklang zum geltenden § 105 Absatz 1 SGB XII, der ebenfalls einen Kostenersatz bei Doppelleistungen vorsieht.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben gegenüber dem vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger keinen Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches, wenn eine nach dem SGB II leistungsberechtigte Person das Jobcenter von einem möglichen, aber noch nicht durchgesetzten vorrangigen Anspruch nicht in Kenntnis gesetzt und deshalb die Anmeldung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters vereitelt hat. Die Realisierung einer Erstattung gegen den vorrangigen Leistungsträger bleibt in diesen Fällen erfolglos, weil die vorrangige Leistung bereits mit befreiender Wirkung an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt wurde.

Ein Rückgriff auf die leistungsberechtigte Person konnte nach bisheriger Rechtslage grundsätzlich nur begrenzt und unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Eine Anrechnung als Einkommen für die Vergangenheit widerspricht dem im SGB II geltenden Zuflussprinzip, da das Einkommen in dem zurückliegenden Zeitraum nicht als bereites Mittel zur Verfügung stand. Eine Anrechnung ist lediglich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung als einmaliges Einkommen möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt

noch im Leistungsbezug steht. Ist dies nicht der Fall, so erhält die Person eine Doppelleistung. Ein Doppelleistungsbezug ist auch gegeben, soweit die einmalige Einnahme nicht in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt werden kann. Die neue Vorschrift schließt diese Regelungslücke.

Satz 2 regelt deshalb, dass der Erstattungsanspruch in der Höhe besteht, in der ein Erstattungsanspruch nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestanden hätte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Anrechnung als Einkommen nach den Vorschriften dieses Buches vorrangig gegenüber dem Erstattungsanspruch nach Satz 1 ist. Ein Erstattungsanspruch ist nur erforderlich, soweit die leistungsberechtigte Person im Ergebnis eine Doppelleistung erhalten hat. Die Doppelleistung besteht nicht, soweit die vorrangige Leistung als einmalige Einnahme nach § 11 Absatz 3 SGB II leistungsmindernd berücksichtigt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Erstattungsanspruch vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres verjährt, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.

Zu Nummer 30

Zu § 34c

Durch die Einfügung des neuen § 34b wird der bisherige § 34b zu § 34c.

Die inhaltliche Änderung des neuen § 34c bewirkt, dass bei der Berechnung der Höhe von Ersatzansprüchen die Leistungen einzubeziehen sind, die an sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Absatz 3 erbracht wurden. Nach dem bisherigen Wortlaut waren von der Vorschrift nicht sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfasst, obwohl in der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 34a (Bundestagsdrucksache 16/1410, S. 27) „Angehörige der Bedarfsgemeinschaft“ ausdrücklich aufgeführt wurden. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

Zu Nummer 31

Zu § 35

Die Aufhebung des § 35 führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Vorschrift hat sich als durch die Jobcenter aufgrund erheblicher praktischer Probleme nur schwer umsetzbar erwiesen. Anders als die Sozialhilfeträger, bei denen Leistungsberechtigte im Regelfall bis zu ihrem Ableben im Leistungsbezug verbleiben, erhielten die Jobcenter nur selten Kenntnis vom Ableben zuletzt nicht mehr leistungsberechtigter Personen. Die Anwendung des § 35 war somit im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz problematisch, da dieser Ersatzanspruch nicht regelmäßig und systematisch, sondern nur in Einzelfällen geltend gemacht wurde. Wurde das Ableben einer vormals leistungsberechtigten Person im Einzelfall bekannt, war der im Zusammenhang mit der Geltendmachung verbundene Verwaltungsaufwand für die Jobcenter sehr hoch. Diesem hohen Verwaltungsaufwand standen nur geringe Mehreinnahmen gegenüber.

Zu Nummer 32

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu Nummer 33

Zu § 39

Zu Buchstabe a

Wirkt eine leistungsberechtigte Person im laufenden Leistungsbezug nicht mit und werden bereits bewilligte Leistungen nach § 66 SGB I entzogen, wird in der Rechtsprechung nach bisherigem Recht vertreten, dass Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung entfalten (LSG Bayern, Beschluss vom 12.04.2012, L 7 AS 222/12 B ER, Hessisches LSG, Beschluss vom 22.06.2011, L 7 AS 700/10 B ER, Sächsisches LSG, Beschluss vom 20.01.2011, L 7 AS 804/10 B ER, SG Neuruppin, Beschluss vom 04.04.2011, S 26 AS 316/11).

Dies hat zur Folge, dass die Gerichte die aufschiebende Wirkung feststellen, sodass die bewilligten und entzogenen Leistungen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens weiter zu leisten sind.

Mit der vorgesehenen Änderung wird künftig ausdrücklich geregelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entziehungsentscheidung nach § 66 SGB I im Bereich des SGB II künftig ausdrücklich von § 39

SGB II erfasst werden und damit keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten. Das ist sachgerecht, weil die Entscheidung über eine Entziehung mit einer Aufhebung, einer Rücknahme oder einem Widerruf vergleichbar ist. Zudem kann die leistungsberechtigte Person die Erbringung bzw. nachträgliche Erbringung der Leistung (§ 67 SGB I) durch Nachholung der Mitwirkung kurzfristig erreichen.

Zu Buchstabe b

Ansprüche nach § 33 SGB II gehen kraft Gesetzes über. Eines Verwaltungsaktes bedarf es daher nicht; insofern ist auch ein Widerspruch nicht statthaft.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Zu § 40 Absatz 2 Nummer 1 und 2

Die Aufhebung der Nummer 1 ist Folgeänderung zur Einführung des § 41a.

Dabei wird die bisherige Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahren bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist, nicht übernommen.

Die nach § 41a vorgesehene vorläufige Entscheidung ist ohne Ermessen ausgestaltet. Dies würde künftig dazu führen, dass, soweit eine nach § 22a Absatz 1 erlassene Vorschrift im Rahmen der Normenkontrolle angegriffen wird, in allen Fällen vorläufig entschieden werden müsste. Das ist aber nicht erforderlich. Vielmehr gilt die nach § 22a Absatz 1 erlassene Vorschrift unmittelbar für alle Leistungsberechtigten solange weiter, bis eine Entscheidung des Landessozialgerichts, Bundessozialgerichts oder Verfassungsgerichts vorliegt. Für die nach der Entscheidung ggf. erforderliche Aufhebung von Verwaltungsakten wird dann entsprechend § 40 Absatz 4 auf die Zeit nach der Entscheidung des Landessozialgerichts abgestellt.

Die Aufhebung der Nummer 2 ist Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 40 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Zu den neuen Absätzen 3 bis 5

Zu § 40 Absatz 3

Durch den neuen Absatz 3 wird künftig bei der Prüfung, ob die bisherige Auslegung einer Rechtsnorm von der ständigen Rechtsprechung abweicht, auf die Verwaltungspraxis der jeweiligen Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich abgestellt. Eine eventuelle abweichende gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger in anderen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der neuen Vorschrift. Hintergrund ist, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich eine gleichmäßige Verwaltungspraxis festlegen und sicherstellen können. Damit wird der Besonderheit im Rechtskreis SGB II, nämlich der Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Leistungsträger, Rechnung getragen. Die Klarstellung war zudem erforderlich, damit der Schutzzweck der Norm erreicht wird.

Die nach bisheriger Rechtslage über den Verweis in § 40 Absatz 2 Nummer 2 SGB II anwendbare Regelung des § 330 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch diente dem Zweck zu verhindern, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung massenhaft bestandskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren wieder aufnehmen müssen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde jedoch durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 15.12.2010 – B 14 AS 61/09 R – und vom 21.06.2011 – B 4 AS 118/10 R – erheblich eingeschränkt. Ein Jobcenter kann sich hiernach nur dann auf § 330 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berufen, wenn es vor der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine abweichende bundeseinheitliche Verwaltungspraxis aller Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) gegeben hat. Dies gelte sowohl für Leistungen in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit als auch für solche in kommunaler Trägerschaft. Für das Gericht nicht ausreichend sind die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit in den Fachlichen Hinweisen, da nur die gemeinsamen Einrichtungen hieran durch Weisung gebunden werden. Die bisherige Regelung führt dazu, dass in

jedem einzelnen Streitfall nachgewiesen werden muss, dass die jeweilige Verwaltungspraxis auch von den zugelassenen kommunalen Trägern angewendet wird. Da ein entsprechender Nachweis im Hinblick auf die Vielzahl der vorhandenen Träger kaum möglich ist, entfaltete die Vorschrift faktisch keine Wirkung.

Zu § 40 Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird geregelt, dass ein abschließender Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft bei Fallgestaltungen aufzuheben ist, in denen die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dazu führt, dass bei einem Neuantrag vorläufig entschieden wäre (§ 41a). Dies ist zum Beispiel bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit während eines laufenden Leistungsbezuges der Fall.

Das bedeutet, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Zeitraum nach der Aufhebung eine neue (vorläufige) Bewilligungsentscheidung für einen neuen Bewilligungszeitraum treffen müssen. Soweit die dafür erforderlichen Tatsachen noch nicht bekannt sind, sind sie zu ermitteln. Der neue Bewilligungszeitraum wird aufgrund der mit einer Prognose verbundenen Unsicherheiten nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 auf sechs Monate zu verkürzen sein.

Teilen leistungsberechtigte Personen die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit) verspätet mit und wird daraus Einkommen erzielt, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs auf SGB II-Leistungen führt, ist der Bewilligungsbescheid rückwirkend mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 3 SGB X aufzuheben.

Zu § 40 Absatz 5

Satz 1 normiert zur Klarstellung die bereits übliche Verwaltungspraxis in Fällen, in denen ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft während des Leistungsbezuges verstirbt.

Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten erfolgt allein aus Anlass des Todes der leistungsberechtigten Person für den Sterbemonat keine Anpassung der Leistungsansprüche der verstorbenen Person und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden leistungsberechtigten Personen. Eine Erstattung der an den Verstorbenen überzahlten Leistungen im Sterbemonat soll ebenso unterbleiben wie eine nachträgliche Anpassung der Leistungsansprüche der weiteren haushaltsangehörigen Personen in diesem Zeitraum.

Nach § 39 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt sich der Bewilligungsbescheid an dem Tag, an dem die leistungsberechtigte Person verstirbt. Eine Aufhebungsentscheidung insbesondere des Dauerverwaltungsaktes, mit dem Leistungen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bewilligt werden, ist deshalb nicht erforderlich. Da die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden, erfolgt im Sterbemonat regelmäßig eine Überzahlung für die Tage nach dem Tod, die der Erbe entsprechend § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches zu erstatten hätte.

Zugleich kann in Fällen, in denen die verstorbene Person zusammen mit weiteren Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebte, der Tod im Sterbemonat zu weiteren Änderungen der materiellen Leistungsansprüche dieser Personen führen (z. B. erhöhter Regelbedarf, Eintritt eines Mehrbedarfs wegen alleiniger Kindererziehung, veränderter Anteil an den Unterkunftskosten).

Damit die Jobcenter diese Änderungen für den Sterbemonat nicht tageweise vollziehen müssen, wird mit der Neuregelung die Anwendung von § 50 Absatz 2 SGB X – im Hinblick auf die Erstattung überzahlter Leistungen – sowie die Anwendung des § 48 SGB X – hinsichtlich der Bewilligungsentscheidungen der weiteren Personen, die mit der verstorbenen Person in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben – eingeschränkt. Zudem entspricht eine solche Verfahrensweise der Budgetverantwortung der Leistungsberechtigten, die die Leistungen für den Gesamtmonat gegebenenfalls bereist zu Beginn des Monats ausgeben können.

Unberührt bleiben die Vorschriften des SGB X dagegen, wenn auch aufgrund anderer zur Änderung berechtigender Umstände eine Anpassung der Bewilligungsbescheide der verstorbenen Person oder der weiteren Haushaltsangehörigen eine Aufhebung der Bewilligungsbescheide erforderlich wird. In diesen Fällen ist bei der Anwendung der §§ 44 ff. SGB X auch der Todeseintritt der leistungsberechtigten Person als leistungserhebliche Tatsache zu berücksichtigen, soweit sie sich auf die Leistungsansprüche des verstorbenen Leistungsberechtigten und der weiteren leistungsberechtigten Personen auswirken.

Die Vorschrift lässt die aufgrund des Todes eintretenden materiell-rechtlichen Änderungen nur im Hinblick auf bereits bewilligte Entscheidungen unberührt. Tritt der Tod nach Antragstellung, aber vor Leistungsbewilligung ein, ist diese Änderung bei der Bewilligungsentscheidung von Amts wegen zu berücksichtigen. Wird diese leis-

tungserhebliche Tatsache vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mangels Kenntnis vom Todeseintritt nicht beachtet, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften zur Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten.

Durch Satz 2 erfolgt eine Entlastung der Jobcenter von der Ermittlung der Erben und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 50 Absatz 2 SGB X durch Rücküberweisung durch das Bankinstitut der verstorbenen leistungsberechtigten Person für Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Zeiten nach dem Sterbemonat erbracht wurden. Hierfür dient ein Informationsanspruch gegenüber Bankinstituten bei postmortaler Kontoverfügung durch Dritte. Die Anwendung dieser bereits im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bewährten Verfahrensvorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe c

Zum bisherigen Absatz 3

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

Zu Buchstabe d

Zum bisherigen Absatz 4

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

Zu Buchstabe e

Zum bisherigen Absatz 5 und 6

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5.

Zu Buchstabe f

Die gesetzliche Änderung hebt eine Sonderregelung im Verwaltungsverfahren des SGB II auf. Die Sonderregelung des § 40 Absatz 9 Satz 1 SGB II schränkt in bestimmten Konstellationen die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen in § 50 SGB X ein. Dabei wird der Erstattungsbetrag auf 56 Prozent der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft beschränkt. Mit der Regelung des § 40 Absatz 9 SGB II sollten Personen, deren Bewilligung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld mit Wirkung für die Vergangenheit ganz aufgehoben wurde, durch eine Beschränkung der Erstattung im Hinblick auf den Wohngeldausschluss pauschal so gestellt werden, als wenn diese Wohngeld erhalten hätten (vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 63, 15/1761, S. 7).

Eine Notwendigkeit für diese Regelung besteht nicht mehr.

Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 WoGG). Der Ausschluss vom Wohngeld von Personen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, rechtfertigt sich dadurch, dass diesen Lebensunterhaltsleistungen bereits Bedarfe für Unterkunft zugrunde gelegt werden. Wird allerdings die Bewilligung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld aufgehoben, kommt die nachträgliche Bewilligung von Wohngeld in Betracht, so dass es einer Privilegierung des genannten Personenkreises nicht mehr bedarf.

Dies ergibt sich auch aus dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)), in dem ab 1. Januar 2016 in § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 WoGG gesetzlich klargestellt wird, dass für Personen der Ausschluss vom Wohngeld entfällt und sodann Wohngeld nachträglich beantragt werden kann, wenn die das Wohngeld ausschließende Transferleistung aufgehoben wird. Dies entspricht auch der bestehenden Praxis der Wohngeldbehörden (BT-Drs. 18/4897, S. 109).

§ 40 Absatz 9 SGB II wird daher aufgehoben.

Die Streichung von § 40 Absatz 9 SGB II ist auch von Bedeutung für das Verwaltungsverfahren im SGB II. Nicht die Bedarfsgemeinschaft ist Inhaber des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld; vielmehr ist jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Inhaber seines eigenen individuellen Anspruchs. Vor diesem Hintergrund ist die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides nicht gegenüber der Bedarfsgemeinschaft, sondern einzeln gegenüber jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das rechtswidrig begünstigt wurde, vorzunehmen. Da die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden gegenüber jeder leistungsberechtigten Person und in der Folge auch das individuelle Vorliegen der Voraussetzungen von § 40 Absatz 9 SGB II zu prüfen ist, ergibt sich aus der Aufhebung dieser Regelung eine – wenn auch nicht bezifferbare – verwaltungsökonomische Entlastung.

Zu Nummer 35

Zu § 41

Die Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Die Regelung der Fälligkeit der Leistungen wird zur systematischen Klarstellung in § 42 SGB II überführt und ist daher nicht mehr in § 41 SGB II enthalten.

Mit Absatz 3 wird zunächst geregelt, dass über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts künftig in der Regel für ein Jahr zu entscheiden ist.

Nach bisherigem Recht war über den Anspruch in der Regel für sechs Monate zu entscheiden. Damit hatten Jobcenter für Personen, die längerfristig im Leistungsbezug stehen, im Sechsmonatsrhythmus ein Weiterbewilligungsanschreiben nebst vollständiger Antragsunterlagen zu versenden, die leistungsberechtigten Personen hatten den Weiterbewilligungsantrag erneut auszufüllen und einzureichen, den die Jobcenter entgegenzunehmen und zu bearbeiten hatten. Dieses Verfahren hat sich als kostenintensiv erwiesen und auch in Fällen zur Bindung von Personalressourcen geführt, in denen tatsächlich überwiegend keine neuen leistungsrechtlich relevanten Änderungen eingetreten sind. Treten relevante Änderungen ein, sind diese von den leistungsberechtigten Personen ohnehin während des laufenden Bewilligungszeitraums mitzuteilen und durch Änderungsbescheide zu berücksichtigen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auf einen möglichst vorübergehenden Leistungsbezug ausgelegt. Dies macht es erforderlich, die Leistungsvoraussetzungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Deshalb erfolgt keine dauerhafte Bewilligung der Leistungen, sondern über sie wird weiterhin für Bewilligungszeiträume entschieden. Durch die Verdoppelung der Länge des Regelbewilligungszeitraums auf 12 Monate werden unnötige Weiterbewilligungsverfahren vermieden.

Satz 2 regelt insbesondere für die dort genannten Fallgestaltungen einen abweichenden, verkürzten Regelbewilligungszeitraum von sechs Monaten. Dabei handelt es sich um Fallgestaltungen, bei denen entweder Leistungen vorläufig erbracht werden (zum Beispiel bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) oder unangemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eine Überprüfung des Leistungsanspruches bereits nach sechs Monaten erforderlich machen.

Die Regelung enthält gebundenes Ermessen, um in atypischen Fallgestaltungen von der Verkürzung absehen zu können. In Betracht kommt dies zum Beispiel in Fällen, in denen wegen der Eigenart einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine jahresbezogene Berechnung des Einkommens aus dieser Tätigkeit erforderlich ist.

Außerdem kann auch für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate in Fällen entschieden werden, in denen der Leistungsanspruch zu einem früheren Zeitpunkt endet (zum Beispiel das Erreichen der Altersgrenze in drei Monaten), oder eine weitere Verkürzung aus anderen Gründen erforderlich ist (zum Beispiel bei Existenzgründungen). Die Verkürzung des Bewilligungszeitraumes auf sechs Monate ist stets für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen, da die Höhe der individuellen Ansprüche von den Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abhängig ist.

Zu Nummer 36

Zu § 41a

Die abschließende Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bzw. die Festlegung der Leistungshöhe gestaltet sich in der Praxis häufig schwierig, da die Leistungen im Voraus zu erbringen sind, dem Jobcenter aber im Entscheidungszeitpunkt noch nicht alle leistungserheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind.

Die Leistungsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, insbesondere die Hilfebedürftigkeit, sind in der Praxis häufig schwer zu ermitteln. Dies im Wesentlichen auch deshalb, weil diese grundsätzlich nachrangigen Leistungen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten für den Bewilligungszeitraum sichern sollen und es insoweit bei der Entscheidung über den Leistungsanspruch häufig nicht möglich ist, die für diesen Zeitraum maßgeblichen Verhältnisse endgültig festzustellen.

In der Praxis bestanden zudem vielfach Unsicherheiten bzw. Abgrenzungsschwierigkeiten, ob bei nicht feststehender Leistungshöhe, also nicht feststehender Höhe der Hilfebedürftigkeit, ein Vorschuss auf die zustehenden Leistungen zu erbringen ist (§ 42 SGB I) oder eine vorläufige Entscheidung zu treffen ist (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II). Beide Möglichkeiten bestanden deshalb, weil bei Unsicherheiten über die Höhe des Leistungsanspruches regelmäßig die Anspruchsvoraussetzung der Hilfebedürftigkeit selbst infrage stand.

Vorschuss und vorläufige Entscheidung werden deshalb für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende spezialgesetzlich in einer Vorschrift zusammengefasst. In Absatz 1 wird erläutert, in welchen Sachverhalten eine vorläufige Entscheidung zu erfolgen hat. Absatz 2 stellt klar, dass auch bei der vorläufigen Entscheidung die Bedarfsdeckung sicherzustellen ist und dass im Bewilligungszeitraum Anpassungen der vorläufigen Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zwingend vorzunehmen sind. Absatz 3 regelt das Verfahren zur abschließenden Entscheidung nach Ende des Bewilligungszeitraums. In Absatz 4 wird die Festlegung eines Durchschnittseinkommens bei der abschließenden Entscheidung geregelt. Aus Absatz 5 ergeben sich die Fiktion der abschließenden Entscheidung und deren Ausnahmen. Absatz 6 stellt die Saldierung der Monatsergebnisse nach abschließender Entscheidung dar und regelt den Erstattungsanspruch, soweit nach Saldierung noch rechtswidrig erbrachte Leistungen verbleiben. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung gemäß § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III werden in Absatz 7 übertragen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über Geldleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn die leistungserheblichen Umstände im Entscheidungszeitpunkt noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 29. November 2012 (B 14 AS 6/12 R) ausgeführt, dass in den Fällen, in denen objektiv im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nur die Möglichkeit einer Prognose, insbesondere hinsichtlich der Einkommenssituation, bestehe, eine abschließende Entscheidung untauglich und daher rechtswidrig sei. Ein solcher Sachverhalt läge regelmäßig dann vor, wenn eine leistungsberechtigte Person oder Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft schwankendes Einkommen erzielt bzw. erzielen und daher mit einer monatlich unterschiedlichen Leistungshöhe zu rechnen sei. Das Entschließungsermessen der §§ 42 SGB I, 328 SGB III ist in diesen Sachverhalten somit regelmäßig auf Null reduziert. Vor diesem Hintergrund wird den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Fällen, in denen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kein Ermessen hinsichtlich der Auswahl zwischen vorläufiger und abschließender Entscheidung eingeräumt. Vielmehr ist eine vorläufige Entscheidung in diesen Fällen zwingend.

Nach Satz 1 Nummer 1 ist vorläufig zu entscheiden, wenn zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen längere Zeit erforderlich, das Vorliegen der Anspruchsvoraus-setzungen aber hinreichend wahrscheinlich ist. Dies entspricht der Regelung des § 328 Absatz 1 Nummer 3 SGB III. Sofern die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung von Geldleistungen nicht hinreichend wahrscheinlich ist, sind die beantragten Leistungen abzulehnen.

Aus Satz 1 Nummer 2 folgt, dass auch in den Fällen vorläufig zu entscheiden ist, in denen der Anspruch dem Grunde nach zwar besteht, gleichwohl zur Feststellung der konkreten Leistungshöhe längere Zeit erforderlich ist. Dies entspricht dem Gedanken des § 42 SGB I, der hier spezialgesetzlich aufgenommen wird.

Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn die leistungsberechtigte Person die Umstände zu vertreten hat, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung des Trägers entgegenstehen. Dieser Ausschluss entspricht § 328 Absatz 1 Nummer 3 SGB III und ist erforderlich, da ansonsten eine leistungsnachsuchende Person eine vorläufige Entscheidung des Trägers durch Verschleierung von leistungserheblichen Tatsachen missbräuchlich herbeiführen könnte.

Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt regelmäßig für alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Deshalb ist über den Anspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einheitlich zu entscheiden.

Zu Absatz 2

Ein Verwaltungsakt ist gemäß § 35 SGB X zu begründen. Dies wird hier unterstrichen, indem nicht nur die Berechnung der Leistungshöhe darzulegen, sondern auch der Anlass für die vorläufige Entscheidung anzugeben ist. In diesem Zusammenhang weisen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende darauf hin, dass der Verwaltungsakt zur vorläufigen Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und die einstweilige Leistungsgewährung mit dem Risiko einer Erstattungspflicht behaftet ist. Da die Bewilligung von Geldleistungen nicht in einen vorläufigen und einen abschließenden Teil möglich ist, erstreckt sich die Vorläufigkeit auf den gesamten Verwaltungsakt. Daher ist eine Begründungspflicht des Jobcenters zum Umfang der Vorläufigkeit (wie in § 328 Absatz 1 Satz 2 SGB III) nicht erforderlich.

Auf der Grundlage der bekannten leistungserheblichen Tatsachen und einer realistischen Prognose der Einkommens- und Bedarfsverhältnisse ist das verfassungsrechtliche Existenzminimum sicherzustellen. Zulässig ist es, ggf. Freibeträge unberücksichtigt zu lassen, da mit diesen lediglich ein Erwerbsanreiz gesetzt werden soll, aber

durch deren Nichtberücksichtigung im Rahmen der vorläufigen Entscheidung nicht die Bedarfsdeckung gefährdet wird. Die Freibeträge werden ggf. im Rahmen der abschließenden Entscheidung nachgezahlt.

Leistungserhebliche Änderungen sind während einer vorläufigen Leistungsgewährung mit Wirkung für die Zukunft nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X zu berücksichtigen. Leistungserhebliche Tatsachen, die bereits im Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Entscheidung vorlagen, aber nicht berücksichtigt wurden, sind ebenso mit Wirkung für die Zukunft um-zusetzen. Die Anwendung des in diesen Fällen einschlägigen § 45 SGB X wird insoweit angepasst, als dass eine Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft zwingend und ohne die Prüfung von Vertrauensschutz nach § 45 Absatz 2 SGB X erfolgt. Diese Modifikation ist sachgerecht, da die vorläufige Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und eine Prüfung von vertrauensschutzbildenden Umständen somit fehlginge. Mit dieser Anpassung wird der Gleichklang von § 45 SGB X mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X hergestellt, der bereits eine zwingende Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft regelt. Eine Anwendung der §§ 45, 48 SGB X zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person ist mit Wirkung für die Vergangenheit systematisch nicht angezeigt, da die vorläufige Entscheidung sich nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledigt. Eine Aufhebung zugunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit während es Bewilligungszeitraums zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung bleibt weiterhin möglich.

Zu Absatz 3

Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind auch nach Ablauf des Leistungsbezugs verpflichtet, alle vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende geforderten leistungserheblichen Tatsachen anzugeben. Die Mitwirkungspflichten bei Antragstellung und Leistungsbezug bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass einzelne Vorschriften des SGB I zur Mitwirkungspflicht und deren Grenzen zeitlich auch über den Leistungsbezug hinaus entsprechend gelten.

Sofern die leistungsberechtigte Person trotz angemessener Fristsetzung ihren Nachweisobliegenheiten bis zur abschließenden Entscheidung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht, nicht vollständig nachkommt, wird der Leistungsanspruch in den einzelnen Leistungsmonaten abschließend nur in der Höhe festgestellt, soweit dies ohne die Mitwirkung der Leistungsberechtigten möglich ist. § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB X ist gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 anzuwenden.

Sofern die Unterlagen bei der abschließenden Entscheidung trotz angemessener Fristsetzung nicht vorliegen, wird für die betroffenen Leistungsmonate im Rahmen der abschließenden Entscheidung über den Leistungsantrag kein Leistungsanspruch festgestellt. Sofern nach dem materiellen Recht der Leistungsanspruch für alle Monate des Bewilligungszeitraums nur einheitlich festgestellt werden kann (§ 3 Alg II-V), ist die abschließende ablehnende Entscheidung auf den gesamten Bewilligungszeitraum zu erstrecken.

Über die vorläufige Entscheidung ist nur dann abschließend zu entscheiden, wenn sich nach dem Bewilligungszeitraum ergibt, dass die vorläufig bewilligte Leistung monatlich unzutreffend war. Sollte sich eine monatliche Übereinstimmung von vorläufiger und abschließend festgestellter Leistung ergeben, ist es aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht erforderlich, eine abschließende Entscheidung zu treffen, da auch die vorläufige Entscheidung die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zu deren Erledigung über eine abschließende Entscheidung bindet (§ 39 Absatz 2 SGB X). Der leistungsberechtigten Person soll es jedoch zur Begründung eines Vertrauensschutzes möglich sein, eine abschließende Entscheidung beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in diesen Fällen zu beantragen.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich sind nach der Regelung des Absatzes 6 die abschließend festgestellten Leistungen auf die vorläufig erbrachten Leistungen anzurechnen. Dabei sind Über- und Nachzahlungen in den einzelnen Monaten des Bewilligungszeitraumes zu saldieren. Ungeachtet dieser Regelung wird die bislang in § 2 Absatz 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung mögliche Bildung eines Durchschnittseinkommens für die abschließende Entscheidung übernommen. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung: Wird im Bewilligungszeitraum ein Einkommen bezogen, das nur geringen Schwankungen unterliegt, ist im Ergebnis nur die Feststellung eines einheitlichen monatlichen Einkommens für den gesamten Bewilligungszeitraum erforderlich. Damit entfallen gegebenenfalls bis zu elf differenzierte Leistungsberechnungen, ohne dass sich daraus für den Bewilligungszeitraum insgesamt ein abweichender Leistungsanspruch ergäbe.

Die Vorschrift über die Bildung eines Durchschnittseinkommens im Rahmen der abschließenden Entscheidung wird als verpflichtende Regelung ausgestaltet. Für insgesamt drei Fälle wird geregelt, dass kein Durchschnittseinkommen zu bilden ist: Im Fall der Nummer 1 wirken Leistungsberechtigte mit der Folge nicht mit, dass nur

über einzelne Kalendermonate des abgelaufenen Bewilligungszeitraum abschließend entschieden werden kann. Die einzelnen Monate sind keine ausreichende Basis für die Bildung eines Durchschnittseinkommens. Nach Nummer 2 ist kein Durchschnittseinkommen zu bilden, wenn die Bedarfsgemeinschaft unter Zugrundelegung eines Durchschnittseinkommens im Bewilligungszeitraum in keinem, aber bei monatlich exakter Abrechnung zumindest in einem Monat nicht hilfebedürftig ist. Von Nummer 3 wird der Fall erfasst, dass leistungsberechtigte Personen bereits während des laufenden Bewilligungszeitraumes nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine monatliche abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung des im abgelaufenen Kalendermonat tatsächlich erhaltenen Einkommens wünschen, da aufgrund großer Einkommensschwankungen in Monaten mit deutlich geringerem Einkommen das Existenzminimum ansonsten nicht sichergestellt wäre.

Zu Absatz 5

Die Vorläufigkeit erstreckt sich auf die gesamte Leistung. Daher fließen auch sämtliche leistungserhebliche Tatsachen unabhängig von der Begründung der vorläufigen Entscheidung in den abschließenden Verwaltungsakt ein. Sollte innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungs-berechtigten Person, ergangen sein, gilt die vorläufig bewilligte Leistung als abschließend festgesetzt. Diese Frist orientiert sich an § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, weil der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung Kenntnis davon hat, dass die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nicht vollständig aufgeklärt waren. Im Übrigen gilt diese Frist auch gegenüber der leistungsberechtigten Person, die einerseits nach Fristende keine Nachzahlung mehr geltend machen kann, andererseits aber nach Ablauf der Frist auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen kann.

Die Fiktion der abschließenden Festsetzung gilt nicht, wenn die Leistungsberechtigten die abschließende Entscheidung innerhalb der Jahresfrist beantragt haben. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung.

Die Fiktion der abschließenden Festsetzung greift außerdem nicht in den Fällen, in denen sich herausstellt, dass ein Anspruch auf die Leistungen nicht oder nur in geringerer Höhe bestand und die Rechtswidrigkeit der vorläufigen Leistungsgewährung zugunsten der leistungsberechtigten Person auf Tatsachen beruht, die nicht Anlass der vorläufigen Entscheidung und als Grund nach Absatz 2 Satz 1 anzugeben waren. Hiermit wird sichergestellt, dass die Person, die beispielsweise den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende pflichtwidrig über leistungserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat, keinen rechtlichen Vorteil aus der Endgültigkeitsfiktion des Satzes 3 ziehen kann. Ein solcher Sachverhalt wäre beispielsweise unter anderem dann gegeben, wenn wegen schwankenden Einkommens eine vorläufige Entscheidung getroffen wurde und sich erst nach zwei Jahren seit Leistungsende herausstellt, dass die begünstigte Person im Bewilligungszeitraum über bedarfsdeckendes Vermögen verfügte. Sodann hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wie im Falle einer Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, innerhalb eines Jahres eine abschließende Entscheidung unter Einbeziehung aller leistungserheblichen Tatsachen zu prüfen. Die Jahresfrist beginnt mit Kenntnis des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den anspruchsändernden Tatsachen. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung ergibt sich die endgültige Verfristung. Mit dieser Regelung wird der Gleichklang zur Verfristung von Aufhebungen abschließender Entscheidungen nach § 45 Absatz 3 Satz 3 SGB X hergestellt.

Zu Absatz 6

Die vorläufige Entscheidung erledigt sich durch die abschließende Entscheidung in vollem Umfang. Daher ist die vorläufig gewährte Leistung auf die schließlich zustehende Leistung anzurechnen. Da die Leistungen kalendermonatlich erbracht werden, erfolgt die Anrechnung entsprechend der für die Monate gewährten bzw. zu gewährenden Leistungen. So-weit sich herausstellt, dass Überzahlungen von Leistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen gegenüberstehen, sind die überzahlten Leistungen auf die nachzuzahlenden Leistungen anzurechnen.

Beispiel 1:

	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Vorläufig erbracht	100	100	100	100	100	100
Abschließend festgestellt	100	90	120	120	90	200
Saldo	0	-10	20	20	-10	100

Aufgrund der insgesamt überzahlten Leistungen von 20 Euro vermindert sich der Nachzahlungsanspruch der leistungsberechtigten Person von 140 auf 120 Euro.

Beispiel 2:

	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Vorläufig erbracht	100	100	100	100	100	100
Abschließend festgestellt	110	80	70	70	90	110
Saldo	10	-20	-30	-30	-10	10

Durch die Saldierung von Überzahlungen und Nachzahlungen vermindert sich der Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Absatz 6 von 90 auf 70 Euro.

Die Saldierung wird dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung von rechtswidrigen Leistungen gerecht und vermeidet sowohl für die leistungsberechtigte Person als auch für den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in vielen Konstellationen ein aufwändiges Erstattungsverfahren. Das Saldierungsverfahren ist zudem angemessen, da die leistungsberechtigte Person aufgrund der einstweiligen Entscheidung grundsätzlich kein schützenswertes Vertrauen in Bezug auf die erhaltenen Leistungen erlangt.

Sollten nach der Saldierung noch Überzahlungen verbleiben, sind diese von der leistungsberechtigten Person zu erstatten. Hierzu bedarf es anders als bei abschließenden Entscheidungen nicht der Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit. Im Übrigen sind positive Ansprüche mit dem Erlass der abschließenden Entscheidung sofort fällig.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht der Ermessensvorschrift in § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB III, auf die bisher § 40 Absatz 2 Nummer 1 verwies. Dabei finden die Regelungen zur Angabe des Grundes der Vorläufigkeit nach § 41a Absatz 2 Satz 1, zur abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie zur Anrechnung und Erstattungspflicht nach § 41a Absatz 6 entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 37

Zu § 42

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden in aller Regel monatlich erbracht. Eine Abweichung kann in atypischen Fällen geboten sein, wenn der Lebensunterhalt nur durch Zahlungen in einem kürzeren als monatlichen Rhythmus gesichert werden kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung berücksichtigt Erfahrungen aus der Praxis der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sprechen Leistungsberechtigte mit der Bitte um eine zusätzliche Zahlung bei den Jobcentern vor, besteht bislang nur die Möglichkeit einer Leistungsgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II (Darlehen). Das ist im Einzelfall relativ verwaltungsaufwändig, weil zunächst ein Darlehensbescheid zu erstellen ist und Kosten für die Sollstellung der Rückzahlungsforderung entstehen. Zudem ist im Regelfall eine Aufrechnung nach § 42a SGB II zu veranlassen; dazu kann eine Anhörung durchzuführen sein und ein Aufrechnungsbescheid ist zu erstellen. Deshalb wird die Möglichkeit eingeführt, eine teilweise vorzeitige Auszahlung des kommenden Leistungsanspruches zu erhalten.

Aus der Praxis der Agenturen für Arbeit ist die Möglichkeit einer Abschlagszahlung nach § 337 Absatz 4 SGB III auf bereits entstandene, noch nicht fällige Ansprüche bekannt. In diesem Fall wird das für den laufenden Monat fällige Arbeitslosengeld sofort um den vorausgezahlten Betrag vermindert. Dieses Verfahren wird angepasst in die Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen. Da das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld aber monatlich im Voraus erbracht werden, ist eine Vorauszahlung bereits entstandener Ansprüche nicht möglich. Die Vorauszahlung muss deshalb auf den für den nächsten Kalendermonat fälligen Leistungsanspruch erfolgen. Deshalb werden mit § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB II ergänzende Regelungen für den Fall getroffen, dass eine Absetzung des vorausgezahlten Betrages im Folgemonat nicht möglich ist. Ist eine Absetzung wegen Aufhebung des Bewilligungsbescheides nicht mehr möglich, ist die vorzeitig erbrachte Leistung nach § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten.

Leistungsberechtigte müssen ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich mit dem Arbeitslosengeld II bestreiten. Benötigen sie im Einzelfall dennoch in einem Monat einen zusätzlichen Leistungsbetrag, kann es ausreichen, wenn dieser durch eine Zahlung oder eine Sachleistung gedeckt wird, die sofort mit der nächsten Monatszahlung verrechnet wird. Das entspricht der eigenverantwortlichen Deckung des Lebensunterhalts mit den Gesamtleistungen für den Zeitraum von zwei Monaten. Die vorzeitige Erbringung der Leistung erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person, die damit wählen kann, ob die vorzeitige Erbringung oder ein Darlehen für einen unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II beantragt wird. Die gleichzeitige Beantragung beider Alternativen ist aufgrund der in § 42 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 SGB II vorgesehenen Regelung nicht möglich, weil der sich aus einem Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ergebende Rückzahlungsanspruch ab dem Folgemonat aufzurechnen wäre.

Der Höhe nach muss die vorzeitige Erbringung auf 100 Euro monatlich begrenzt sein, damit der Lebensunterhalt im kommenden Monat durch die bereits erfolgte Auszahlung bzw. Erbringung der Sachleistung und den verbleibenden Auszahlungsanspruch sichergestellt ist. Bei laufenden Aufrechnungen oder Minderungen des Leistungsanspruches im Folgemonat durch Sanktionen ist die vorzeitige Erbringung ausgeschlossen, weil in diesem Fall der Lebensunterhalt im Folgemonat nicht gesichert wäre. Erforderlichenfalls kann in diesen Fällen ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II erbracht werden.

Zu Absatz 3

Entspricht dem bisherigen Wortlaut.

Zu Absatz 4

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind bisher gemäß § 54 Absatz 4 SGB I wie Arbeitseinkommen, d. h. nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 850c ff. ZPO, pfändbar. Mit der Änderung wird die Regelung zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Absatz 1 SGB XII) entsprechend auf das SGB II übertragen. Wie die Sozialhilfe dienen die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II – insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld – der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben. Auch verwaltungsökonomische Gründe sprechen dafür, die SGB II-Leistungen als grundsätzlich unpfändbar auszugestalten. Für die Träger der Grundsicherung entfällt der Aufwand zur Ermittlung der pfändbaren Beträge nach den §§ 850c ff. ZPO. Dieser entsteht, auch wenn sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge errechnen. Daher ist es sachgerecht, die Leistungen von vornherein als unpfändbar auszugestalten. Zusätzlich wird entsprechend der Regelung in § 17 Absatz 1 SGB XII der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als nicht übertragbar oder verpfändbar ausgestaltet.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Zu § 42 Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Begrenzung der Aufrechnung während einer Sanktion in § 43 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 42a Absatz 2 Satz 4 – neu –

Folgeänderung zur Ergänzung des § 24 Absatz 4 Satz 2. Werden wegen des vorzeitigen Verbrauchs einer einmaligen Einnahme Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht, so soll gegen den Darlehensanspruch des Leistungsberechtigten eine Aufrechnung nicht zulässig sein. Eine Aufrechnung ist aber möglich gegen Leistungsansprüche, die als Zuschuss erbracht werden.

Zu Buchstabe b

Zu § 42a Absatz 5

Folgeänderung zur Änderung des § 27.

zu Nummer 39

Zu § 43

Die Vorschrift wird grundlegend überarbeitet und deshalb neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bereits geltenden Recht.

Durch die Neufassung des Absatzes wird klargestellt, dass die Forderungen der Jobcenter gegen die Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufgerechnet werden können. Die Kostenträgerschaft ist im Außenverhältnis zur leistungsberechtigten Person unerheblich, weil Arbeitslosengeld II und Sozialgeld als einheitliche Leistungen zu betrachten sind und die Jobcenter als eigenständige Behörde handeln. Die Aufzählung der Erstattungsansprüche, mit denen eine Aufrechnung erfolgen kann, wurde angepasst. In Nummer 1 sind die aufgrund eines Vorschusses (§ 42 SGB I), vorläufiger Leistungen (§ 43 SGB I) und vorläufiger Entscheidung (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) nicht mehr aufgenommen worden. Diese Entscheidungsarten werden künftig auf der neuen Grundlage des § 41a vorgenommen; entsprechend kann in diesen Fällen die Aufrechnung nach der neuen Nummer 3 erfolgen. Für Altfälle ist in § 80 Absatz 2 eine Übergangsregelung enthalten. In Nummer 2 wurde der durch dieses Gesetz eingefügte Herausgabeanspruch neu aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung in Absatz 2, wonach sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen erledigen, wenn eine spätere Aufrechnungserklärung zu einem Aufrechnungsbetrag von mehr als 30 Prozent führen würde, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Künftig sind die laufenden, älteren Aufrechnungen immer fortzuführen, wenn eine neue Aufrechnungserklärung dazukommt. Eine neue Forderung kann jedoch zusätzlich aufgerechnet werden, wenn die Höhe aller Aufrechnungen einen Betrag von 30 Prozent nicht übersteigt. Kommt zu einer laufenden Aufrechnung von 10 Prozent eine Forderung, die mit 30 Prozent aufgerechnet werden könnte, hinzu, so kann diese wegen der Höchstgrenze nur mit 20 Prozent aufgerechnet werden.

Das Verhältnis von Aufrechnungen nach Absatz 1 zu Aufrechnungen von Darlehen nach § 42a Absatz 2 wird künftig auch in Absatz 2 geregelt. Es gilt – wie bisher – die Obergrenze von 30 Prozent. Auch durch eine zu einer laufenden Aufrechnung hinzukommende Aufrechnung von Darlehen soll sich die laufende Aufrechnung nicht erledigen; vielmehr ist auch hier die laufende Aufrechnung fortzuführen. Da aber Darlehen nach § 42a Absatz 2 zwingend aufzurechnen sind, kann die Aufrechnung des Darlehens wegen der Höchstgrenze von 30 Prozent zu Änderungen in der Aufrechnungshöhe bei der laufenden Aufrechnung führen. Wird eine bestehende Forderung mit 30 Prozent aufgerechnet, so ist diese Aufrechnung entsprechend zu senken, wenn eine Aufrechnung von Darlehen hinzutritt.

Eine Kumulation mehrerer Aufrechnungen ist stets nur bis zur Höchstgrenze von 30 Prozent zulässig.

Zu Absatz 3

Ein Zusammentreffen einer Minderung aufgrund von Pflichtverletzungen nach den §§ 31 bis 32 mit einer Aufrechnung soll ausgeschlossen werden, sofern Aufrechnung und Minderung einen Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen.

Ist der Leistungsanspruch wegen Pflichtverletzungen oder eines Meldeversäumnisses in der genannten Größenordnung gemindert, ist daneben eine Aufrechnung nicht mehr möglich. Ist der Leistungsanspruch geringer gemindert, so kann die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Sätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung. Satz 3 wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass eine Verlängerung des Aufrechnungszeitraumes auch für Zeiten erfolgt, in denen die Aufrechnung nicht zulässig war. Nicht zulässig ist eine Aufrechnung bei Überschreiten der Höchstgrenze von 30 Prozent durch mehrere Aufrechnungen oder Minderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach den §§ 31 und 32. Daneben kann eine Aufrechnung auch nicht vollzogen werden, wenn die leistungsberechtigte Person Rechtsmittel gegen den Aufrechnungsbescheid einlegt oder Leistungen mangels Hilfebedürftigkeit nicht erbracht werden.

Zu Nummer 40

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu Nummer 41

Zu § 44b

Der neu eingefügte Satz 2 erstreckt den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Zusammenarbeit der Leistungsträger nach den §§ 88 ff. SGB X auf die Aufgabenwahrnehmung durch die gemeinsamen Einrichtungen. Demnach können auf dieser Grundlage nunmehr auch gemeinsame Einrichtungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den allgemeinen Maßstäben des SGB X Kooperationen eingehen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 88 Absatz 1 Satz SGB X zwar nicht von der Möglichkeit der Auftragserteilung durch koordinationsrechtlichen Vertrag zwischen Leistungsträgern ausgenommen. Jedoch kann diese Möglichkeit bislang – im Gegensatz zu den 105 zugelassenen kommunalen Trägern – von den bundesweit 303 gemeinsamen Einrichtungen nicht genutzt werden, da sie keine Leistungsträger im Sinne des § 88 SGB X sind.

Die bisherige Möglichkeit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch die Träger nach Satz 1 bleibt unberührt. Unverändert gilt für alle organisatorischen Entscheidungen nach § 44b Absatz 4 SGB II die besondere verfahrensrechtliche Voraussetzung, dass in den betroffenen gemeinsamen Einrichtungen ein Beschluss der Trägerversammlung nach § 44c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB II herbeigeführt werden muss. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die gemeinsame Einrichtung als Auftraggeber oder Beauftragter im Sinne von § 88 SGB X auftritt.

Eine Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit anderen Leistungsträgern außerhalb des SGB II, insbesondere eine Beauftragung gemeinsamer Einrichtungen mit der Erfüllung von Aufgaben anderer Leistungsträger ist weiterhin ausgeschlossen. Die verfassungsrechtliche Absicherung der gemeinsamen Einrichtungen durch Artikel 91e Absatz 1 GG umfasst lediglich die Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Demzufolge muss auch die Möglichkeit zur Kooperation strikt auf die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II beschränkt bleiben.

Zu Nummer 42

Folgeänderung zur Einführung des § 16h.

Zu Nummer 43

Zu § 50

Die Vorschrift stellt klar, dass bei der Beauftragung von externen Gutachterinnen und Gutachtern zur Erstellung eines Gutachtens über eine Untersuchung oder Begutachtung durch die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erhobenen Daten an den jeweiligen Auftraggeber zurück übermittelt werden können. Da nicht jeder zugelassene kommunale Träger vollumfänglich auf die Dienstleistungsangebote seines Gesundheitsamtes zurückgreifen kann, werden auch direkt vom zugelassenen kommunalen Träger beispielsweise durch die Integrationsfachkraft externe Vertragsärztinnen und Vertragsärzte beauftragt, ärztliche Gutachten zu erstellen.

Zu Nummer 44

Zu § 50a

Die Regelung entspricht inhaltlich § 282b Absatz 1 und Absatz 3 SGB III. Die Jobcenter nutzen die ihnen übermittelten Daten lediglich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Zu § 52 Absatz 1 Nummer 4

Redaktionelle Berichtigung des Verweises.

Zu Buchstabe b

Zu § 52 Absatz 1 Nummer 5

Der Abgleich mit den Leistungen der Träger der Sozialhilfe führte nur in wenigen Einzelfällen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch. Auf diesen Abgleich wird künftig verzichtet, weil Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis zueinander stehen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Zu § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3

Zu Satz 2

In den Datenabgleich wurden bereits nach bisherigem Recht durch Auslegung auch Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen beziehen, einbezogen, weil deren Einkommen und Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Person, die die Leistungen bezieht, zu berücksichtigen und von dieser im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten bei der Antragstellung anzugeben ist. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass dies zur Feststellung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.

Zu Satz 3

Durch einen monatlichen Abgleich mit Zeiten einer geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung können Überzahlungen vermieden oder reduziert werden, weil die Jobcenter früher über die Aufnahme einer Beschäftigung informiert werden. Eine Frequenzerhöhung auf den Abgleich mit den Beschäftigtendaten ist ausreichend, weil aus diesem Abgleich ca. 80 Prozent aller aufgedeckten Missbrauchsfälle resultieren.

Es soll den in § 52 Absatz 1 SGB II genannten Trägern überlassen bleiben, ob sie von der Möglichkeit der Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 SGB II Gebrauch machen.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Zu § 54 Überschrift

Folgeänderung zur Änderung des § 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch dieses Gesetz.

Zu Buchstabe b

Zu § 54 Satz 4

Folgeänderung zur Änderung des § 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Zu § 56 Absatz 1 Satz 1

Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit hat im Wesentlichen zwei Funktionen:

Zum einen dient sie dazu, auf eine möglicherweise entfallene Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 SGB II (auffallend lange/wiederholte Krankheit) oder auf eine vorrangige Leistungspflicht eines anderen Trägers (Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen) aufmerksam zu machen.

Zum anderen wird die aktuelle (Nicht)Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Eingliederungsprozess dokumentiert. Die Kenntnis über eine aktuelle Arbeitsunfähigkeit ist von großer Bedeutung für die Qualität der Eingliederungsarbeit des Jobcenters. Vermittlungsvorschläge, die aus Unkenntnis des Jobcenters über eine aktuelle Arbeitsunfähigkeit der zu vermittelnden Person ins Leere laufen, können vermieden werden, ebenso Einladungen oder Aufforderungen zu Maßnahmeteilnahmen.

Nach bisheriger Rechtslage ist jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und zu bescheinigen. Dies gilt auch für Personen, für die aktuell eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommt, weil sie z. B. als Schüler eine allgemeinbildende Schule besuchen und einen entsprechenden Schulabschluss anstreben.

Mit der Änderung in § 56 wird die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit flexibilisiert. Künftig soll die Pflicht nur dann bestehen bzw. auferlegt werden, wenn die Pflichterfüllung für die Integration in Ausbildung oder Arbeit oder für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbsfähigkeit) erforderlich ist. Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht gilt daher künftig nicht mehr kraft Gesetzes, sondern muss in der Eingliederungsvereinbarung individuell geregelt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass beim überwiegenden Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten keine Gründe vorliegen, die einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgegenstehen. Aus diesem Grund erfolgt die Ausgestaltung als „Soll"-Vorschrift. Die Jobcenter sind damit in der Regel verpflichtet, die Anzeige- und Bescheinigungspflicht in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen. In abweichenden Fällen, zum Beispiel bei Schülern an allgemeinbildenden Schulen, kann von der Auferlegung der Pflicht abgesehen werden.

Dies führt auch zu einer Entlastung der betroffenen Bürger durch Minimierung ihrer Informations- und Mitwirkungspflichten und zu Einsparungen bei den Jobcentern, weil der Verwaltungsaufwand für die Erfassung und Veraktung nicht benötigter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen entfällt.

Zu Buchstabe b

Zu § 56 Absatz 1 Satz 2

Mit der Regelung wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen die in der Eingliederungsvereinbarung bzw. in dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt geregelte Anzeige- und Bescheinigungspflicht keine Sanktion nach den §§ 31 ff. zur Folge hat.

Zu Nummer 48

Zu § 60

Anpassung der Formulierung im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Nummer 49

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 63 Absatz 1 Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 63 Absatz 1 Nummer 6

Mit der Ergänzung der Nummer 6 wird eine Regelungslücke geschlossen. Nach der Neuregelung handelt nunmehr auch derjenige ordnungswidrig, der bei Antragstellung für die Leistung erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt.

Zu Doppelbchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 50

zu Buchstabe a

Zu § 64 Überschrift

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu § 64 Absatz 2

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 63 Absatz 1 Nummer 6 SGB II. Die Zuständigkeit für die Ahndung der neuen Ordnungswidrigkeit wird wie für die bereits geregelte Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nummer 7 SGB II festgelegt, weil die Sachverhalte nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 SGB II vergleichbar sind.

Zu Buchstabe c

Zu § 64 Absatz 3

Bereits nach geltendem Recht sollen die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen einander nach § 50 Absatz 1 SGB II Sozialdaten übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB II oder SGB III erforderlich ist. Weitere Übermittlungsbefugnisse können sich aus § 67e SGB X und § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X ergeben. Mit der Änderung werden die Zusammenarbeitspflichten ausdrücklich normiert.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 51

Zu den §§ 67 bis 70, 72, 73 und 75

Bei den Regelungen der §§ 67 bis 70, 72 und 73 SGB II handelt es sich um Übergangsregelungen aufgrund früherer Gesetze, die das SGB II geändert haben.

Die Regelungen betreffen Zeiträume, für die die entsprechenden Leistungsansprüche nach den allgemeinen Vorschriften des § 45 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) bereits verjährt wären. Die Vorschriften sind daher nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Die Vorschrift des § 75 SGB II kann entfallen, weil die in Absatz 1 bezeichnete Rechtsverordnung zwischenzeitlich erlassen worden ist, Anträge nach Absatz 2 nur im Jahr 2010 hätten gestellt werden können und die mit Absatz 3 geregelten Übergangsphasen in der Geschäftsführung einer gemeinsamen Einrichtung zwischenzeitlich beendet sind.

Zu Nummer 52

Zu § 76

Die Absätze 1 sowie 4 bis 6 des bisherigen § 76 SGB II enthielten Übergangsregelungen, deren Geltungszeitraum abgelaufen ist. Die Absätze sind deshalb in der Neufassung nicht mehr enthalten.

Der bisherige Absatz 2 bleibt erhalten. In Abweichung von dem Grundsatz, dass je Gebietskörperschaft nur eine gemeinsame Einrichtung bestehen soll (§ 44b Absatz 1 Satz 1), können in Gebietskörperschaften, in denen bereits vor dem 1. Januar 2011 mehrere Arbeitsgemeinschaften nach § 44b a. F. bestanden haben, entsprechend mehrere gemeinsame Einrichtungen bestehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenlegung der gemeinsamen Einrichtungen besteht demzufolge nicht, jedoch geht der Gesetzgeber davon aus, dass die örtlich zuständigen Entscheidungsträger jeweils auf eine Zusammenlegung hinarbeiten. Dies erscheint angezeigt, um einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln zu gewährleisten.

Der bisherige Absatz 3 bleibt unverändert als neuer Absatz 2 erhalten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch künftig Träger- oder Organisationswechsel anstehen.

Zu Nummer 53

Zu § 80

Die Vorschrift enthält Anwendungs- und Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1 (§ 41)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass laufende Bewilligungszeiträume bis zu ihrem vorgesehenen Ende nicht zu verlängern sind.

Zu Absatz 2 (§ 41a)

Soweit nach bisherigem Recht vorläufig entschieden wurde und die Bewilligungszeiträume vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet waren, sind häufig noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen worden. § 41a soll auch für diese Entscheidungen angewandt werden. Die für die Jobcenter geltende Jahresfrist für die abschließende Entscheidung beginnt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, weil die vorläufigen Entscheidungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als ein Jahr zurückliegen, sonst automatisch bereits als abschließend festgestellt gelten würden. Den Jobcentern bleibt so ausreichend Zeit, die bisherigen vorläufigen Entscheidungen zu prüfen.

Für Bewilligungszeiträume, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, aber nach dem Inkrafttreten enden, wird klargestellt, dass § 41a anzuwenden ist.

Zu Absatz 3 (§ 43)

Die Übergangsregelung betrifft Erstattungsansprüche, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind. Diese können wie bisher in entsprechender Anwendung des § 43 SGB II aufgerechnet werden. Die Aufrechnungsmöglichkeit für Erstattungsansprüche nach § 43 Absatz 2 SGB I wurde nicht mehr aufgenommen, weil diese Fälle in der Praxis nur in äußerst seltenen Fällen vorkommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 11.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 282b.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung des § 398.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu § 11 Überschrift

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu § 11 Absatz 4

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, jährlich einen Eingliederungsbericht zu erstellen. Ziel des Eingliederungsberichts war es, Wirkung und Wirksamkeit der Arbeitsförderung zu präsentieren. Der Gesetzgeber sollte die Möglichkeit erhalten, sich im Gegenzug zu dem Einräumen eines hohen Maßes an Ermessensspielräumen beim Instrumenteneinsatz über die Umsetzung und die damit erzielten Wirkungen durch die Bundesagentur für Arbeit zu informieren.

Seit seiner Einführung stieß der Eingliederungsbericht auf wenig Resonanz im politischen und öffentlichen Raum. Gleichzeitig zeigte sich, dass die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter die ihnen gesetzlich eingeräumten Ermessensspielräume dem Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente angemessen nutzen und entsprechend Wirkungen erzielt werden. Die Berichtsverpflichtung wird deshalb abgeschafft. Der Überblick kann auch durch die unverändert zu erstellende Eingliederungsbilanz sowie durch die regelmäßige Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit erreicht werden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 4.

Zu Nummer 3

Zu § 22 Absatz 4 Satz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu § 282b Überschrift

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu § 282b Absatz 1

Entsprechend der neuen Regelung in § 50a SGB II wird auch der Wortlaut dieser Vorschrift an § 67 Absatz 6 und 7 SGB X angepasst. Es wird klargestellt, dass die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 durch Absatz 1 nicht eingeschränkt wird.

Zu Buchstabe c

Zu § 282b Absatz 4

Mit dem Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung wurde in § 35 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes und § 28 Absatz 7 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Daten zu eintragungsfähigen oder eingetragenen Ausbildungsverhältnissen an die Bundesagentur zu übermitteln (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/3980). Um sämtlichen Jobcentern die Möglichkeit zu geben, die Ausbildungsvermittlung, die Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik und die Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt zu verbessern, wird die Bundesagentur mit Absatz 4 verpflichtet, die Daten über die Ausbildungsverhältnisse an die jeweils zuständigen Jobcenter weiter zu übermitteln. Damit wird die Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlung durch die Jobcenter und damit die Effektivität der Vermittlung von Ausbildungssuchenden verbessert.

Die Bundesagentur wird jedem Jobcenter jeweils nur Daten über diejenigen Ausbildungsverhältnisse übermitteln, bei denen der oder die Auszubildende ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters hat. Damit wird sichergestellt, dass jedes Jobcenter ausschließlich die Daten erhält, die zur Erreichung der in § 50 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecke erforderlich sind.

Die Kosten der Bundesagentur für Arbeit für die Übermittlung der Daten werden vom Bund im Rahmen des Vorwegabzugs auf Grundlage der Eingliederungsmittel-Verordnung getragen.

Zu Nummer 5

Zu § 398

Die Agenturen für Arbeit beauftragen über ihren ärztlichen Fachdienst teilweise externe medizinische bzw. psychologische Gutachterinnen oder Gutachter. Dabei handelt es sich in der Regel nicht um eine Auftragsdatenverarbeitung nach § 80 SGB X, sondern um eine Funktionsübertragung. Die Vorschrift stellt klar, dass bei der Beauftragung von externen Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstellung eines Gutachtens über eine Untersuchung oder eine Begutachtung die zur Erfüllung des Gutachtenauftrags erforderlichen Daten an die Auftraggeberin zurück übermittelt werden können.

Zu Nummer 6

Die Regelung wird an die vergleichbare Regelung in § 63 Absatz 1 Nummer 6 SGB II aus Gründen der Vereinheitlichung angepasst.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Änderung des § 404 Absatz 2 Nummer 26 und 27 SGB III durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt.

Zu Artikel 3 (Änderung weiterer Gesetzes)

Zu Absatz 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Folgeänderung zur Neufassung des § 26 SGB II.

Zu Absatz 2

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Die § 52 Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) betreffenden Änderung ist eine redaktionelle Anpassung. Durch eine Sanktion soll sich die Anrechnung von Leistungen auf das Verletztengeld nicht verändern. Auf welchem Rechtsgrund (Pflichtverletzung oder Meldeversäumnis) die Sanktion beruht, ist hierbei unerheblich.

Zu Absatz 3

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Folgeänderung zur Neufassung des § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 4

Änderung des Wohngeldgesetzes (WoGG)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 3 Absatz 4 Nummer 4.

Zu Nummer 2

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes entfällt aufgrund der Aufhebung des § 27 Absatz 3 SGB II in der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 4

Die Neufassung der Überschrift des § 36 WoGG ist eine Folgeänderung der Aufhebung des § 36 Absatz 3 WoGG zum 1. Januar 2016 durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610).

Zu Absatz 5

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Folgeänderung des Zollverwaltungsgesetzes aufgrund der Änderung des § 404 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) sowie der Änderung des § 63 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Mit der Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen. Nunmehr wird auch zur Verhinderung oder Verfolgung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach § 404 Absatz 2 Nummer 27 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei unterlassener, unvollständiger oder unrichtiger und nicht rechtzeitiger Mitteilung von Änderungen sowie des neuen § 63 Absatz 1 Nummer 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch fehlende, unvollständige oder unrichtige Angaben bei Antragstellung das Verbringen von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln in den, aus dem und durch den Geltungsbereich des Zollverwaltungsgesetzes zollamtlich überwacht.

Zu Absatz 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Folgeänderung zur Neufassung des § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 7

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Bei der Streichung dieser in den Rechtsfolgen inhaltsgleichen Vorschrift zu § 40 Absatz 4 SGB II in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeregelung.

Zu Absatz 8

Änderung des SGB XII

Bei der Streichung dieser in den Rechtsfolgen inhaltsgleichen Vorschrift zu § 40 Absatz 4 SGB II in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeregelung.

Zu Absatz 9

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Bei der Streichung dieser in den Rechtsfolgen inhaltsgleichen Vorschrift zu § 40 Absatz 4 SGB II in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeregelung.

Zu Absatz 10

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Die Aufhebung ist eine notwendige Folgeänderung, um den Gleichlauf von Mindestunterhalt und Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz weiterhin zu gewährleisten. Mit der Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts wird der Mindestunterhalt ab 1. Januar 2016 durch Rechtsverordnung festgesetzt. Daraus leitet sich über § 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes die Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ab. Der bisherige § 11a Satz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes wird ab 1. Januar 2016 gegenstandslos, da er lediglich klarstellen sollte, dass ab dem Jahr 2016 das Kindergeld für ein erstes Kind wie bisher vollständig angerechnet wird. Durch die Aufhebung des bisherigen § 11a Satz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes ändert sich nicht die Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Jahr 2016.

Zu Absatz 11

Änderung des § 11 des Bundeskindergeldgesetzes

Zu § 11 Absatz 5

Die Ermöglichung einer vorläufigen Entscheidung über Kinderzuschlag durch Satz 1 des § 11 Absatz 5 BKGG – neu – durch die Verweisung auf § 41a SGB II – neu – dient vor allem den Interessen der Leistungsberechtigten, die auf den zeitnahen Bezug der existenzsichernden Leistung Kinderzuschlag angewiesen sind. Sie können vorläufig Kinderzuschlag erhalten, obwohl für die abschließende Feststellung des Anspruchs noch eine längere Bearbeitungszeit, vor allem weitergehende Ermittlungen erforderlich sind. Für die Familienkassen hat die Möglichkeit, Kinderzuschlag vorläufig zu bewilligen, den Vorteil, dass einstweilige Rechtsschutzverfahren vermieden werden und die Voraussetzungen einer endgültigen Leistungsbewilligung ohne Zeitdruck geprüft werden können.

Der Leistungsträger ist nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen zügig und vollständig erhält. Auf Seiten der Leistungsberechtigten gilt, dass der Kinderzuschlag der Existenzsicherung i.S. des Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 1 GG dient und damit der entstandene Bedarf umgehend gedeckt werden muss. Eine Verwirklichung dessen stößt jedoch häufig auf praktische Schwierigkeiten. Die Gewährung von Kinderzuschlag ist nach § 6a Absatz 1 BKGG von der Höhe des Einkommens des Antragstellers abhängig. Das „Einkommensfenster“, in dem ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, mit dem Hilfebedürftigkeit i.S. des SGB II vermieden wird, und nicht wegen Unterschreitung der Mindesteinkommensgrenze zum Kinderzuschlag stattdessen ein Leistungsanspruch aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegeben ist, ist sehr eng. Ohne konkrete Berechnungen im Einzelfall kann deshalb – zumindest bei schwankendem Einkommen – in der Regel nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Hieraus folgt das Bedürfnis, eine Bewilligung dieser Leistung bereits vor Abschluss aller notwendigen Ermittlungen zur Einkommenshöhe zu ermöglichen.

Um diesen Bedürfnis nachzukommen, wurden entsprechende Bewilligungsbescheide bisher mit einer Nebenbestimmung nach § 32 SGB X versehen und unter dem „Vorbehalt der Rückforderung“ erlassen. Durch die Neuregelung soll den Leistungsträgern nach dem BKGG ausdrücklich die Möglichkeit der vorläufigen Bewilligung von Leistungen eingeräumt werden (vgl. hierzu BSG Urteil vom 02.11.2012 – B 4 KG 2/11 R), wie dies auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Fall ist. Die Änderung dient der Rechtssicherheit und Rechtsvereinfachung.

Satz 2 regelt über den Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 41a Absatz 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – neu – auch für vorläufige Entscheidungen, dass in Fällen, in denen bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde zulegen ist. In der Regel wird in der Verwaltungspraxis der

Familienkassen bei Einkommen in unterschiedlicher Höhe im Rahmen der derzeitigen Entscheidungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits ein monatliches Durchschnittseinkommen gebildet.

Der Verweis in Satz 3 auf § 40 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dient dazu, im Einklang mit den Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch den Kinderzuschlag betreffend die Möglichkeit zu eröffnen, eine endgültige Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse derart ändern, dass bei einem Neuantrag vorläufig zu entscheiden wäre. War danach im Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung von einem festen Einkommen auszugehen und ändert sich dies nach der entsprechenden Bewilligung dahingehend, dass nunmehr schwankendes Einkommen zu erwarten ist, so ist die ursprüngliche Bewilligung aufzuheben und für den Zeitraum nach der Aufhebung eine neue, vorläufige Bewilligungsentscheidung für einen neuen Bewilligungsabschnitt zu treffen.

In Satz 4 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen bei vorläufigen Zahlungen geregelt.

Ergibt sich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, da Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch den Kinderzuschlag nicht vermieden wurde, muss nach geltender Rechtslage der Kinderzuschlag zurückgefordert werden. In den meisten dieser Fälle bestand statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Stellt der Leistungsberechtigte nunmehr einen nachgeholten Antrag auf SGB II-Leistungen nach § 28 Satz 1 SGB X, wird jedoch bei der Berechnung der SGB II-Leistung der Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet. Diese Einkommensanrechnung erfolgt unabhängig davon, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag nicht bestand. Denn beim SGB II gilt das Zuflussprinzip und in dem zu prüfenden Zeitraum war der Kinderzuschlag tatsächlich zugeflossen. Dies kann bisher dazu führen, dass infolge der Berücksichtigung des Kinderzuschlags als Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB II der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen oder gemindert wird, ungeachtet der Tatsache, dass der Kinderzuschlag zurückgefordert wird. Dies wird als unbillig erachtet.

Zu § 11 Absatz 6

Durch den neuen Absatz 6 Satz 1 wird eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Kinderzuschlagsleistungen in Fällen endgültiger Entscheidungen geschaffen.

Denn im Verhältnis von Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II kommt es nach geltender Rechtslage in bestimmten Fällen zu unbefriedigenden Erstattungsforderungen. Wenn der Kinderzuschlag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums rückwirkend überprüft und dabei festgestellt wird, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch den Kinderzuschlag nicht vermieden wurde, also eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag nicht vorlag, muss der Kinderzuschlag nach geltender Rechtslage zurückgefordert werden. Da der Kinderzuschlag nach der gesetzlichen Regelung im Wege einer Prognoseentscheidung jeweils für 6 Monate in die Zukunft bewilligt wird, ist es hier schon im Gesetz angelegt, dass es regelmäßig zu einer Rückabwicklung kommen kann.

In den meisten dieser Fälle bestand statt des Anspruchs auf Kinderzuschlag ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Holt der Leistungsberechtigte nunmehr einen Antrag auf SGB II-Leistungen nach § 28 Satz 1 SGB X nach, wird jedoch bei der Berechnung der SGB II-Leistung, der Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet, unabhängig davon, dass der Anspruch auf Kinderzuschlag rückwirkend entfällt. Denn beim SGB II gilt das Zuflussprinzip und in dem zu prüfenden Monat war der Kinderzuschlag tatsächlich zugeflossen.

Oftmals besteht also für die Betroffenen aufgrund des Bezugs von Kinderzuschlag kein SGB II-Anspruch und zugleich eine Erstattungspflicht hinsichtlich des Kinderzuschlags. Dies wird als unbillig empfunden, wenn den Betroffenen an der Rechtswidrigkeit der (vorläufigen) Bewilligung des Kinderzuschlags kein Verschulden trifft oder sich das Verschulden lediglich im Bereich leichter bzw. mittlerer Fahrlässigkeit bewegt. Für diese Fälle wird die Erstattungspflicht nach § 50 SGB X ausgeschlossen.

Satz 2 schränkt den Anwendungsbereich der Ausnahmevorschrift ein, da bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eine Rückforderung vom Leistungsbezieher vertretbar erscheint; ein Anlass für eine Ausnahme von der Erstattungspflicht besteht nicht.

Zu Absatz 12

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Zu Nummer 1 (§ 132)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die neue Nummer 4 wird der Personenkreis der in Integrationsprojekten beschäftigten schwerbehinderten Menschen um die Zielgruppe langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen erweitert. Langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Folgeänderung zum neuen § 133 Satz 2. Vor dem Hintergrund, dass sich die Aufgaben der Integrationsprojekte nunmehr auch auf psychisch kranke behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erstrecken, ist es folgerichtig, dass Beschäftigte dieser Personengruppe auch auf die Quoten nach Absatz 3 angerechnet werden.

Zu Nummer 2 (§ 133)

Psychische Erkrankungen führen oft zu Beeinträchtigungen, die den Verlust des Arbeitsplatzes nach sich ziehen. Entsprechend der Klassifizierung von Abhängigkeitserkrankungen im Kapitel 5 „Psychische und Verhaltensstörungen“ der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) sind hiervon auch Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen erfasst. Vielen Menschen mit einer psychischen Erkrankung fällt es schwer, sich zu ihrer Behinderung zu bekennen. Manchen Betroffenen fehlt krankheitsbedingt die Einsicht, erkrankt zu sein oder sie befürchten, bei einer förmlichen Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft vermehrt stigmatisiert und ausgegrenzt zu werden. Vor diesem Hintergrund nehmen sie daher oft ganz bewusst Abstand von der Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch. Ungeachtet dessen bestehen faktisch oft erhebliche Teilhabebeeinträchtigungen, auf Grund derer eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit besonderen Anstrengungen erreicht werden kann. Mit der Neuregelung sollen deshalb psychisch kranke behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen künftig von den besonderen Unterstützungsmaßnahmen in Integrationsprojekten profitieren können.

Zu Nummer 3 (§ 134)

Es wird klargestellt, dass eine Finanzierung der Wahrnehmung der Aufgaben der Integrationsprojekte im Sinne des § 133 für die neu hinzugekommene Personengruppe der psychisch kranken Menschen durch die Rehabilitationsträger zu erfolgen hat. Hierdurch werden jedoch die Verantwortlichkeiten der Rehabilitationsträger nicht ausgeweitet. Denn die Maßnahmen nach § 133 lassen sich unter die in den §§ 33 und 34 aufgeführten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben subsumieren. Sie sind dementsprechend grundsätzlich ohnehin von den Rehabilitationsträgern zu finanzieren, unabhängig davon, ob Rehabilitanden derartige Maßnahmen bei Integrationsprojekten, bei anderen Arbeitgebern oder etwa bei Bildungsträgern in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 13

Zu § 68 Abgabenordnung

Folgeänderung zum neuen § 132 Absatz 4 SGB IX. Die künftige Anrechnung psychisch kranker Menschen im Sinne des § 132 Absatz 4 SGB IX auf die Quoten nach § 132 Absatz 3 SGB IX wird auch im Hinblick auf die Abgabenordnung nachvollzogen.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, soweit nicht in Absatz 2 ein abweichendes Inkrafttreten bestimmt wird. Es erfolgt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats, weil die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich kalendermonatlich berechnet und ausgezahlt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zu § 26 SGB II treten wegen der notwendigen Vorlaufzeiten zur Umsetzung der Direktzahlung der Zuschüsse für die Bundesagentur für Arbeit und die Betroffenen am 1. Januar 2017 in Kraft.

Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten in den IT-Systemen der Träger sowie der Planung von zu vergebenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen treten die Regelungen zur Verlagerung der Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erst am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderung zu § 24 SGB II (Artikel 1 Nummer 21) tritt wegen erforderlicher Vorlaufzeit für die technische Umsetzung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die in Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe f sowie Artikel 3 Absatz 1, 3 und 6 bis 9 genannten Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft, damit die durch die Änderungen zu erwartenden geringen Mehrbelastungen der Wohngeldbehörden nicht mit den Belastungen durch die Wohngeldreform 2016 zusammenfallen. Zudem entstehen mögliche Mehrausgaben im Wohngeld dadurch erst im Kalenderjahr 2017.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (NKR-Nr. 3517)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand: Sachkosten:	-rd. 2,8 Mio. Stunden (55 bzw. 60 Minuten pro Fall) -5 Mio. Euro
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rd. -39 Mio. Euro
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Der NKR ist der Auffassung, dass die bisher nicht berücksichtigten bzw. konsertierten Vorschläge zur Rechtsvereinfachung im SGB II auch mit Blick auf die deutlich gestiegenen Flüchtlingszahlen und der damit verbundenen gestiegenen Arbeitsbelastung für die Verwaltung noch einmal eingehend geprüft werden sollten.	

II. Im Einzelnen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient insbesondere zur Rechtsvereinfachung des Leistungsrechts der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dabei werden die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts aufgegriffen.

Ein wesentlicher Bestandteil sind Vereinfachungen im Leistungsrecht wie z.B.:

- die Verlängerung des Regelbewilligungszeitraum auf 12 Monate
- die Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bestimmter Personenkreise bei Arbeitsunfähigkeit
- die Zuständigkeit für die Zusicherung bei Wohnungswechsel
- die Weiterentwicklung der Schnittstelle zwischen Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Des Weiteren werden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gestärkt.

Erfüllungsaufwand

Auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hat der vorliegende Gesetzentwurf keine Auswirkungen

Für die Bürger reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 2,8 Mio. Stunden und 5 Mio. Sachkosten, im Einzelfall um 55 Minuten bzw. 60 Minuten. Die Reduzierung resultiert zum einen aus der Verlängerung des Bewilligungszeitraums von 6 auf 12 Monate, wodurch in rund 2,5 Mio. Fällen der Weiterbewilligungsantrag mit einem zeitlichen Aufwand von rund 55 Minuten pro Fall entfällt. Zum anderen wird die Bescheinigungspflicht der Arbeitsunfähigkeit eingeschränkt, wodurch u. a. schulpflichtige Kinder nicht bescheinigungspflichtig sind. Somit entfällt in rund 400.000 Fällen Erfüllungsaufwand von 60 Minuten pro Fall.

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 39 Mio. Euro (33 Mio. Euro Bundes- und 6 Mio. Kommunalverwaltung) durch die Verlängerung des Bewilligungszeitraums und die teilweise Aufhebung der Bescheinigungspflicht der Arbeitsunfähigkeit.

Weitere Maßnahmen zur Änderungen des passiven Leistungsrechts aus dem Gesetzentwurf können zu Entlastungen führen, deren Höhe nicht abgeschätzt werden kann. So kann sich z.B. die Präzisierung einiger Regelungen positiv auf die Bearbeitungsdauer von Bescheiden auswirken sowie helfen die Quote von Widersprüchen zu reduzieren.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig	Dr. Dückert
Vorsitzender	Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 SGB II),
   Nummer 11 (§ 14 SGB II)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Nummer 2 § 1 Absatz 3 ist Nummer 1 zu streichen.

   b) Nummer 11 ist zu streichen.

   Begründung:

   § 14 SGB I, der auch für den Rechtskreis der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 37 SGB I gilt, räumt dem Einzelnen einen individuellen Anspruch auf umfassende Beratung durch den zuständigen Leistungsträger ein. Gegenstand der Beratung sind die Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Der Beratungsanspruch wird ergänzt durch die Aufklärungs- und Auskunftspflichten nach §§ 13 und 15 SGB I und muss in Verbindung mit dem Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X alle Hilfemöglichkeiten einbeziehen, auf die sich auch die Beratung beziehen muss. Diese Ansprüche richten sich gegen alle Leistungsträger, insbesondere auch gegen die Träger der Leistungen der Grundsicherung im Sinne des § 19a SGB I.

   Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die Jobcenter umfassendere Beratungspflichten als für die meisten anderen Sozialleistungen begründet werden sollen, die über den allgemeinen Beratungsanspruch des Bürgers nach § 14 SGB I hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Beratung in der in § 14 SGB II-E vorgesehenen Ausgestaltung würde im Ergebnis dazu führen, dass die Jobcenter von Amts wegen für jeden einzelnen Leistungsberechtigten eine an alle Eventualitäten angepasste individuelle Beratung vornehmen müssten, wenn sich wie hier vorgesehen Art und Umfang der Beratung nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Person richten muss. Im Bereich der Massenverwaltung geht die Rechtsprechung bisher davon aus, dass der Sozialleistungsträger lediglich zu einer Beratung verpflichtet ist, die sich aufgrund von konkreten Fallgestaltungen unschwer ergibt (Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juli 2003, B 4 RA 13/03 R).

   Ein Rechtsanspruch auf eine Beratung in der in § 14 SGB II-E vorgesehenen Ausgestaltung würde rechtliche Folgen und möglicherweise eine Klageflut (Amtshaftung, sozialrechtlicher Herstellungsanspruch) wegen angeblicher unzureichender Beratung nach sich ziehen. Des Weiteren würden diese neuen Beratungsleistungen zu einem erheblichen Personalmehrbedarf bei den Jobcentern führen. Dies ist angesichts der bereits seit Jahren nicht auskömmlichen Mittelausstattung der Jobcenter – auch im Lichte der zu erwartenden Zugänge von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen mit ihren besonderen Problemlagen – mit den vorhanden Verwaltungskostenbudgets nicht umsetzbar. Im Übrigen wäre zusätzlich eine entsprechende Anpassung des § 19a SGB I um die neue Beratungsleistung notwendig. Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Ausgestaltung ist das genaue Gegenteil einer Rechtsvereinfachung.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 5 Absatz 4 SGB II)
   Artikel 2 Nummer 3 (§ 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III)

   Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

   a) Artikel 1 Nummer 4 ist zu streichen.

   b) Artikel 2 Nummer 3 ist zu streichen.

   Begründung:

   Die derzeit bestehende Regelung hat sich bewährt und bereitet in der Umsetzung keine besonderen Schwierigkeiten. Statt der geplanten Aufgliederung der Bedarfsgemeinschaften in Arbeitslosengeld I-Beziehende

und -Nichtbeziehende erscheint der Ansatz der ganzheitlichen Betreuung der Bedarfsgemeinschaft als sinnvoll und sollte weiter ausgebaut werden. Dieser Ansatz geht jedoch bei der Verlagerung einzelner Personen der Bedarfsgemeinschaft aus dem Jobcenter heraus in die alleinige Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit verloren. Einher geht dies mit einem verkürzten Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, da die §§ 16a ff. SGB II diesem Personenkreis nicht mehr zur Verfügung stünden. Damit wird ein funktionierendes System ohne erkennbaren Handlungsbedarf geändert und die Notwendigkeit neuer Verfahrensabläufe in den Jobcentern und der Bundesagentur einschließlich neuer Abstimmungsbedarfe geschaffen.

Beispielhaft bleibt ungeklärt, welche Rechtsfolgen Meldeversäumnisse beim Personenkreis der Arbeitslosengeld-Aufstocker haben sollen. Eine Sperrzeit kennt das SGB II nicht. Auch liefe der Anreizmechanismus der Sperrzeit leer, wenn die Mindereinnahme, in konsequenter Anwendung der geltenden Normen, durch die passiven Leistungen des SGB II schlicht „aufgefüllt" werden müssten. Darüber hinaus müsste nach dem im Gesetzentwurf enthaltenen künftigen Wortlaut des § 15 SGB II auch mit diesen Personen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden, ohne dass jedoch dem Grunde nach eine Zuständigkeit für deren Eingliederung bestünde. Schon aufgrund dieser Schnittstellenprobleme sollte die geplante Neuregelung nochmals überdacht werden.

Den Jobcentern wird die Gefahr einer Vielzahl neuer problematischer Fallkonstellationen auferlegt, ohne dass tatsächlich ein Nutzen ersichtlich wäre. Eine Verwaltungsvereinfachung kann darin nicht erkannt werden. Es steht vielmehr zu befürchten, dass aus der Neuregelung resultierende Unklarheiten die Akzeptanz des Systems der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Bevölkerung weiter schwächen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 11b SGB II)

Der Bundesrat stellt fest, dass die derzeit in § 11b SGB II enthaltenen Absetzbeträge bei ehrenamtlicher Beschäftigung die Bedeutung des Ehrenamts nicht ausreichend anerkennen und keine ausreichenden Anreize zur Ausübung eines Ehrenamts setzen. Von daher wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie durch eine Änderung des § 11b SGB II die in § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG steuerfrei gestellten Einnahmen auch nach dem SGB II anrechnungsfrei gestellt werden können.

Begründung:

Ehrenamtlichen Bürgermeistern, Stadt- und Gemeinderäten sowie Mitgliedern von Kreistagen, die zugleich Leistungen nach dem SGB II beziehen, werden die in Form einer monatlichen oder anlassbezogenen Pauschale gewährten Aufwandsentschädigungen als nicht zweckgebundene Einnahmen auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende angerechnet. Mit dieser Regelung werden die genannten Personengruppen in der Übernahme ehrenamtlicher Pflichten schlechter gestellt als Personen, die nicht auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende angewiesen sind, obwohl sie in gleicher Weise zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sind, und ihnen ein vergleichbarer Ausgleich für diese ehrenamtliche Tätigkeit in Form von Pauschalen und Sitzungsgeld zustehen sollte.

Schon die Aufwendungen, um mit den Bürgerinnen und Bürgern auch unter Nutzung der üblichen Medien (Internet und E-Mail-Verkehr) in Kontakt zu treten, werden nicht anerkannt. Durch die Anrechnung auf den Regelbedarf sind die Betroffenen nicht in der Lage, Rückstellungen zum Erwerb der notwendigen Soft- und Hardware zu bilden. Nach geltender Rechtslage müssen sie in Vorkasse gehen, um dann die Aufwendungen durch Vorlage von Quittungsbelegen und der sachlichen Begründung erstattet zu bekommen. Folglich können SGB II-Leistungsberechtigte von vornherein nur eingeschränkt mit den Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt treten. Es werden ihnen wichtige Kommunikationsmittel, sofern nicht der Rat der jeweiligen Kommunen ihnen diese Hilfsmittel zur Verfügung stellt, vorenthalten. Dies ist eine erhebliche Einschränkung des freien Mandats, da eine angemessene Kommunikation mit der Wählerschaft dringende Voraussetzung für dessen Ausübung ist.

Auch die Abgeltung der Wege- und Fahrtkosten ist ein erhebliches Hemmnis, da nach geltender Rechtslage diese Kosten, die Bestandteil der Pauschale sind, als nicht zweckgebundene Einnahmen auf den Regelsatz angerechnet werden. Eine Vorausleistung oder Auslage der Fahrtkosten ist aus dem Regelbedarf nicht vorfinanzierbar. Auch die verpflichtende Teilnahme an Sitzungen außerhalb des Wohnortes wird deutlich erschwert, da erst nach der Teilnahme ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten möglich ist und deren Absetzung mithin erst im Nachhinein erfolgen kann.

Durch die geforderte Neuregelung würde zudem ein Gleichlauf mit den steuerrechtlichen Regelungen hergestellt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 10a – neu – (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 SGB II),
Nummer 24 Buchstabe b – neu – (§ 28 Absatz 6 Satz 1 SGB II),
Artikel 3 Absatz 8 Nummer 1a – neu – (§ 34 Absatz 6 Satz 1 SGB XII),
Absatz 11 Buchstabe a – neu – (§ 6b Absatz 2 Satz 5 BKGG),
Absatz 14 – neu – (§ 5a Nummer 3 Alg II-V),
Absatz 15 – neu – (§ 9 RBEG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 10 ist folgende Nummer 10a einzufügen:

‚10a. In § 13 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „sind und welcher Eigenanteil des maßgebenden Regelbedarfs bei der Bemessung des Bedarfs nach § 28 Absatz 6 zugrunde zulegen ist.“ durch das Wort „sind.“ zu ersetzen.‘

bb) Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

‚24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 … <weiter wie Vorlage> …

b) „In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.“ ‘

b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 8 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. In § 34 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.‘

bb) Absatz 11 ist wie folgt zu fassen:

„(11) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) § 6b Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

b) Dem § 11 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt …<weiter wie Vorlage> …“

cc) Folgende Absätze 14 und 15 sind anzufügen:

„(14) In § 5a der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist, wird in Nummer 2 am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.

(15) § 9 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) wird aufgehoben.“

Begründung:

Nach aktueller Rechtslage muss bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ein Eigenanteil von einem Euro je Schultag berücksichtigt werden.

Da insbesondere im Schulbereich die tatsächliche Teilnahme am Mittagessen in einer unterschiedlichen Anzahl von Schultagen erfolgt, entsteht bei der getrennten Rechnungslegung durch den Essensanbieter sowie bei der Erstattung der nach § 28 Absatz 6 Satz 1 SGB II entstandenen Mehraufwendungen durch die Schulämter monatlich ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Die Geltendmachung und Einziehung dieses geringen Betrages steht in keinem Verhältnis zu dem dafür entstehenden Verwaltungsaufwand. In Berlin macht die nach § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II als Sach- oder Dienstleistung zu gewährende gemeinschaftliche Mittagsverpflegung mehr als 50 Prozent der insgesamt als Sach- oder Dienstleistung zu gewährenden Leistungen für Bildung und Teilhabe (Lernförderung, eintägige Ausflüge und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung)

verbundenen Verwaltungskosten aus. Der Grund liegt in der unterschiedlichen Abrechnung und Einziehung des Eigenanteils in der Kindertagesbetreuung sowie an den unterschiedlichen Schulformen und der damit verbundenen unterschiedlichen Organisation der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in den jeweiligen Schulformen. So sind zum Beispiel mit den Essensanbietern bestehende Rahmen- oder auch Einzelverträge so anzupassen, dass die Leistungsberechtigten nur noch den Eigenanteil an diese zu zahlen haben. Es erfolgt eine getrennte Rechnungslegung durch den Essensanbieter und eine Tag genaue Abrechnung des entstandenen Differenzbetrags mit den Schulämtern. Teilweise ist der Eigenanteil vor Ort in der Schule direkt beim Essensanbieter zu entrichten, der die Teilnahme Tag genau dokumentiert und den Differenzbetrag mit den Schulämtern abrechnet.

Die zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen werden für alle Rechtskreise der Bedarfe für Bildung und Teilhabe gestrichen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 15 Absatz 2 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 12 § 15 ist Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,
2. welche Bemühungen die leistungsberechtigte Person in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,
3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vorrangig vermittelt werden soll oder welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche außer Betracht bleiben sollen.“

Begründung:

Durch die Änderung entfallen folgende im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen:

a) Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche der Leistungsberechtigte vermittelt werden soll (§ 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB II-E);
b) Herabstufung von Art und Umfang der notwendigen Eigenbemühungen von einer Soll-Regelung zu einer Kann-Regelung (§ 15 Absatz 2 Satz 3 SGB II-E).

Der Regelung im Gesetzentwurf zufolge ist künftig in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche der Leistungsberechtigte vermittelt werden soll. Der hierbei vorausgesetzte Konkretisierungsgrad ist im Moment des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung häufig nicht erfüllbar. Gemäß § 10 SGB II ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Wird – unter dem Druck der gesetzlichen Bestimmung – in der Eingliederungsvereinbarung stärker konkretisiert, als im Einzelfall angemessen ist, geht Flexibilität verloren und die gesetzliche Zumutbarkeitsregelung sowie das Prinzip des Forderns werden unterlaufen. Es besteht die Gefahr, dass in der Folge sinnvolle Arbeitsangebote nur deshalb unterbleiben, weil sie der Eingliederungsvereinbarung widersprechen; werden sie dennoch unterbreitet, können sie im Ablehnungsfall nicht sanktioniert werden.

Stattdessen ist als Kannbestimmung vorzusehen, dass die Eingliederungsvereinbarung bestimmen kann, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vorrangig vermittelt werden soll oder welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche außer Betracht bleiben sollen (§ 15 Absatz 2 Satz 3 SGB II – neu –).

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen schwächen unnötigerweise den Grundsatz des Forderns.

6. Zu Artikel 1 Nummer 13a – neu – (§ 16 Absatz 3b – neu – SGB II)

Nach Artikel 1 Nummer 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

‚13a. In § 16 wird nach Absatz 3a folgender Absatz eingefügt:

„(3b) Abweichend von § 180 Absatz 4 Satz 1 des Dritten Buches ist im Einzelfall die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie aus in der Person liegenden Gründen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann oder eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen ausgeschlossen ist. Insoweit ist § 180 Absatz 4 Satz 2 des Dritten Buches nicht anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Die bestehenden Anforderungen an eine betriebliche Umschulung sind trotz ergänzender Unterstützungsleistungen für viele Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsempfänger immer noch zu hoch. Insbesondere die vorgeschriebene Verkürzung der Umschulungsdauer auf zwei Drittel der Ausbildungsdauer stellt ein Hemmnis für die Aufnahme einer Umschulung dar.

Daher soll es in begründeten Einzelfällen möglich sein, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine betriebliche Umschulungsmaßnahme in der vollen Ausbildungszeit zu durchlaufen, sofern dies erforderlich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass gleichzeitig eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen ist.

7. Zu Artikel 1 Nummer 13a – neu – (§ 16 Absatz 5 – neu – SGB II),
Nummer 15 (§ 16g Absatz 2, Absatz 3 – neu – SGB II)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

‚13a. Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sofern die Aktivierung und nachhaltige berufliche Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die langzeitarbeitslos im Sinne von § 18 des Dritten Buches sind, auf absehbare Zeit nicht erfolgen kann, weil Hemmnisse bei der Eingliederung in der Bedarfsgemeinschaft liegen, sollen Leistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 in Abstimmung mit den für die erforderlichen Leistungen zuständigen Stellen und öffentlichen Einrichtungen erbracht werden.“ ‘

b) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

‚15. § 16g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels und nach § 45 Absatz 1 des Dritten Buches oder nach § 16a zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses bis zu zwölf Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Abweichend von § 44 Absatz 1 des Dritten Buches können Leistungen nach § 44 des Dritten Buches auch zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden. Leistungen nach Satz 2 können auch als Darlehen gewährt werden. Nach Maßgabe von § 16 Absatz 5 können während eines Zeitraums nach Satz 1 auch Leistungen an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erbracht werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Leistungen nach Absatz 2 oder nach § 16b können auch für die Dauer einer Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers durch eine Geldleistung nach § 16 Absatz 1 und § 16e erbracht werden. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Vermittlungshemmnisse müssen nicht (nur) in der Person des erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden liegen, sondern können auch auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft zurückzuführen sein. Insbesondere bei Langzeitarbeitslosen ist dies oftmals ein zusätzliches Hindernis, welches der Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegensteht. Ist dies der Fall, sollte den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Beratungsleistungen und den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung die gesamte Bedarfsgemeinschaft in den Blick zu nehmen.

Zu Buchstabe b (§ 16g SGB II):

Zu Absatz 2:

Ist der Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt geglückt, gilt es die Integration in den Arbeitsmarkt nachhaltig durch stabilisierende Nachbetreuungsmaßnahmen zu sichern. § 16g Absatz 2 Satz 1 sieht eine nachgehende Beratung und Betreuung nach Aufnahme der Beschäftigung vor, auch wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses können auch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget – gegebenenfalls als Darlehen – erbracht werden, wie zum Beispiel eine PKW-Reparatur, sofern sie für die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Förderdauer von sechs Monaten seit Aufnahme der Beschäftigung wird auf zwölf Monate erweitert.

Im neuen Satz 4 wird klargestellt, dass die nachgehende Betreuung soweit erforderlich unter Einbeziehung der gesamten Bedarfsgemeinschaft erfolgen kann.

Zu Absatz 3:

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen Absatzes 2. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf ist eine spezielle Regelung für den Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch Geldleistung an einen Arbeitgeber oder Träger weiterhin notwendig. Gerade im Fall von § 16e SGB II werden oftmals Geldleistungen über einen Zeitraum gezahlt, der über ein Jahr hinausgeht. Die Stabilisierungsmaßnahmen werden jedoch nur für zwölf Monate gewährt. In diesem Fall könnten also seitens des Jobcenters keine Eingliederungsleistungen neben der Geldleistung mehr erbracht werden. Da im Fall von § 16e SGB II ein Minderausgleich gezahlt wird, bedürfen diese Beschäftigungsverhältnisse einer besonderen Betreuung durch das Jobcenter, die über die gesamte Dauer der Förderung gesichert werden muss.

8. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 16d Absatz 1 und Absatz 2,
Absatz 3 Sätze 1 bis 3,
Absätze 4 bis 6,
Absatz 8 SGB II)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

‚14a. § 16d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Arbeitsgelegenheiten sind nachrangig gegenüber Fördermaßnahmen, die bessere Eingliederungserfolge versprechen. In Arbeitsgelegenheiten darf zugewiesen werden, wenn die Beschäftigung zusätzlich ist und im öffentlichen Interesse liegt. Bei der Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten sind die örtlichen Beiräte nach § 18d Satz 2 zu beteiligen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beschäftigung ist zusätzlich, wenn reguläre Beschäftigung nicht beeinträchtigt oder verdrängt wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Arbeiten“ jeweils durch die Wörter „zusätzliche Beschäftigungen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Arbeiten“ durch die Wörter „zusätzlichen Beschäftigungen“ ersetzt.

d) Die Absätze 4, 5 und 6 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Auf Antrag werden mit der Beschäftigung sinnvoll zu kombinierende Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt mit bis zu 25 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit gefördert, darüber hinaus der Aufwand für Anleitung und sozialpädagogische Begleitung. Die Förderung kann pauschaliert erfolgen.“ ‘

Begründung:

Nach wie vor wird das Ziel von Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit Erhalt oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit beschrieben. Eine absehbare Eingliederung in Beschäftigung als Folge der Teilnahme kann nicht erwartet werden. Insofern sind Arbeitsgelegenheiten nachrangig gegenüber Fördermaßnahmen, die bessere Eingliederungserfolge versprechen. Dazu zählen auch die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II, die alleine durch ihre sozialversicherungspflichtige Ausgestaltung deutlich machen, dass dort leistungsstärkere Arbeitnehmer beschäftigt sind als in den nur sozialrechtlich ausgestalteten Arbeitsgelegenheiten.

Die Anforderung der Zusätzlichkeit der Beschäftigung ersetzt die Anforderung der Zusätzlichkeit der Arbeiten, die in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt hat, dass Arbeitsgelegenheiten in teilweise künstlich erdachten Aufgabenfeldern angeboten werden mussten. Ob Arbeiten zusätzlich sind, war in der Vergangenheit schwer abgrenzbar und oft umstritten. Sinnvoller scheint es deshalb, auf die für die Arbeitsmarktpolitik zusätzlichen Beschäftigungseffekte abzustellen und damit eine Verdrängung regulärer Beschäftigung zu verhindern.

Gleichzeitig wird am Erfordernis des öffentlichen Interesses festgehalten, um nicht der Verdrängung beitragspflichtiger Beschäftigung durch konkurrenzlos günstige Arbeitsgelegenheiten Vorschub zu leisten. Dadurch, dass Arbeitsgelegenheiten nachrangig sind und sich an arbeitsmarktferne Zielgruppen richten, wird einmal mehr das Risiko verringert, dass reguläre Beschäftigung verdrängt wird.

Auch durch die Beteiligung der örtlichen Beiräte bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten wird sichergestellt, dass Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen und somit reguläre Beschäftigung nicht verdrängt oder beeinträchtigt wird. Eine gesonderte Regelung zur Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität ist damit nicht erforderlich (bislang § 16d Absatz 4 SGB II).

Die deutlichere Regelung der Nachrangigkeit von AGH auch gegenüber der Förderung von Arbeitsverhältnissen wird jetzt in § 16d Absatz 1 geregelt und macht den bisherigen Absatz 5 entbehrlich.

Für die Zielgruppen des nachrangigen Förderinstruments AGH ist die bisherige Regelung, nach der eine Förderung maximal für 24 Monate in fünf Jahren erfolgen darf kann, integrationspolitisch kontraproduktiv und gehört deshalb dringend abgeschafft. Zunehmend mehr der insbesondere langzeitleistungsbeziehenden und langzeitarbeitslosen Betroffenen können nach geltendem Recht nicht mehr in AGH gefördert werden, obwohl andere angemessene Fördermöglichkeiten nicht verfügbar sind. Die Nachrangigkeit der Förderung, die Verpflichtung zum Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen, knappe Eingliederungsbudgets und die Abstimmung von Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen vor Ort reichen aus, um einen unreflektierten und inflationären Einsatz von AGH zu verhindern. Der „zwei in fünf“ Regelung bedarf es nicht mehr.

Gerade wenn in AGH besonders arbeitsmarktferne Zielgruppen gefördert werden sollen, muss wieder die Möglichkeit eingeräumt werden, Arbeiten und Lernen unmittelbar in der Fördermaßnahme miteinander zu verzahnen. Die nach geltendem Recht mögliche Förderung in weiteren Maßnahmen hat sich als nicht praktikabler Hemmschuh erwiesen. Der nach oben begrenzte Zeitaufwand für Qualifizierungen in AGH soll verhindern, dass in AGH keine Förderungen ähnlich der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder gar der beruflichen Weiterbildung gefördert werden dürfen. Dass angesichts der Zielgruppe eine angemessene Anleitung und sozialpädagogische Begleitung gefördert werden sollte, liegt auf der Hand.

9. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 16e Absatz 1 Satz 2 – neu –,
Absatz 2 Satz 2,
Absatz 3 einleitender Satzteil,
Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4,
Absatz 4 Sätze 01 – neu –, 02 – neu –, Satz 3,
Absatz 6 – neu – SGB II),
Nummer 42 (§ 46 Absatz 1a – neu – SGB II)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14a einzufügen:

‚14a. § 16e wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vor der Bewilligung wird der örtliche Beirat nach § 18d beteiligt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das zu zahlende Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „, die das 25. Lebensjahr vollendet hat,“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „besonders schwer“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung auch ohne Förderung möglich ist.“

dd) Nummer 4 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die Leistung wird für zwei Jahre bewilligt und kann auf Antrag um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Förderung weiterhin gegeben sind. Bei jeder Verlängerung wird die Höhe des Minderleistungsausgleichs überprüft und bei Bedarf angepasst.“

bb) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Kosten, die für die Betreuung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zwecks Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses sowie für Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Qualifizierung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person entstehen, können auf Antrag Zuschüsse erbracht werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.“ ‘

b) Nummer 42 ist wie folgt zu fassen:

‚42. In § 46 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Förderung von öffentlich geförderter Beschäftigung können Mittel des Arbeitslosengeldes II nach § 19 Absatz 1 eingesetzt werden. Die Höhe der Mittel bemisst sich nach den durch die Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen von öffentlich geförderter Beschäftigung zu erwartenden Einsparungen bei den Aufwendungen des Bundes für das Arbeitslosengeld II. Die Zuweisung der Mittel erfolgt auf Antrag des Jobcenters. Darüber hinaus können eingesparte Mittel der Kommunen bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung eingesetzt werden soweit örtliche Vereinbarungen getroffen wurden.“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 14a – neu –:

Zu Buchstabe a:

Hinzugefügt wurde die Voraussetzung, den Beirat nach § 18d SGB II zu beteiligen. Der Beirat soll damit seine Beratungsfunktion ausüben und an der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit öffentlich geförderter Beschäftigung mitwirken.

Zu Buchstabe b:

Ziel der Förderung ist die Eingliederung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch die Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Beschäftigung soll sich mit Ausnahme des Fehlens der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung nicht von den Grundsätzen anderer Beschäftigungsverhältnisse des Arbeitgebers unterscheiden. Dies betrifft im Besonderen die Entlohnung. Findet die Beschäftigung im Anwendungsbereich eines Tarifvertrages statt, muss eine tarifliche Entlohnung erfolgen. Liegt ein solcher Tarifvertrag nicht vor, ist das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt zu zahlen.

Für Langzeitarbeitslose gilt nach § 22 Absatz 4 Mindestlohngesetz der gesetzliche Mindestlohn in den ersten sechs Monaten des Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig nicht. Um während dieser Zeit die Förderung von Dumpinglöhnen auszuschließen, ist eine entsprechende gesetzliche Regelung aufzunehmen.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Begrenzung der Förderung auf Personen über 25 Jahre soll klargestellt werden, dass für jüngere Leistungsberechtigte vorrangig eine Integration in Arbeit erfolgen soll.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die „besondere Schwere“ von Vermittlungshemmnissen ist ein auslegungsbedürftiger Begriff, der in der Umsetzung zu erheblichen Schwierigkeiten in den Jobcentern geführt hat. Die vom Gesetz geforderte zusätzliche Bewertung, ob das Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit sowie zwei weiteren Vermittlungshemmnissen die Vermittlung tatsächlich „besonders schwer“ beeinträchtigt, ist für die Vermittler kaum möglich. Aus diesem Grund soll das Erfordernis aus dem Wortlaut gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Negativformulierung soll die Prüfung der Vermittler über die Förderungsfähigkeit der einzelnen Person erleichtern. Es soll wie bei der Streichung der besonderen Schwere in Doppelbuchstabe bb verhindert werden, dass neben den abstrakten auch die konkreten Vermittlungshemmnisse im Detail überprüft werden müssen. Die Erstellung einer Prognose scheint sich im Einzelfall als praktisch äußerst schwierig herauszustellen und ist im Übrigen kaum objektiv nachprüfbar.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Die Nummer 4 wird gänzlich gestrichen, um den Anwendungsbereich öffentlich geförderter Beschäftigung nicht übermäßig einzuengen.

Zu Buchstabe d:

Es ist eine langfristige Förderungsmöglichkeit zu schaffen, um auch die Integration arbeitsmarktferner Personen zu erreichen. Jedoch muss auch im Gegenzug einer etwa bestehenden Missbrauchsgefahr entgegengewirkt werden. Daher sollte der Förderungszeitraum zunächst auf zwei Jahre begrenzt werden. Um im Einzelfall schließlich eine langfristige Vermittlung zu erreichen, ist eine Verlängerung des Förderzeitraumes um jeweils ein weiteres Jahr, auf entsprechenden Antrag hin, zu ermöglichen. Die Höhe des Zuschusses ist dabei stets neu zu prüfen und anzupassen. Der Übergang in ungeförderte Beschäftigung bleibt das Ziel der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach §16e SGB II.

Zu Buchstabe e:

Absatz 6 stellt klar, dass die langfristige Integration von Langzeitarbeitslosen auf dem ersten Arbeitsmarkt nur durch die umfassende Vernetzung von bestehenden Förderungsmöglichkeiten und Maßnahmen erreicht werden kann. Öffentlich geförderte Beschäftigung darf daher andere Fördermaßnahmen nicht ausschließen. Sollten durch weitere Fördermaßnahmen zusätzliche Kosten entstehen, können diese ebenfalls auf Antrag durch Zuschüsse aufgefangen werden.

Zu Nummer 42:

Sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung im Rechtskreis SGB II führt zur Reduzierung passiver Leistungen. Aufgrund der Regelungen des § 19 Absatz 3 Satz 2 SGB II zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen betrifft die Reduzierung passiver Leistungen zunächst vor allem die bundesseitig finanzierte Regelleistung. Einsparungen durch öffentlich geförderte Beschäftigung fließen damit immer vorrangig dem Bundeshaushalt zu. Insofern ist es folgerichtig, diese Einsparungen zur anteiligen Finanzierung der Beschäftigungsverhältnisse einsetzen zu können. Damit wird dem Ziel Rechnung getragen, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Die eingesparten Bundesmittel sind durch den Bund auf Antrag des Jobcenters an dieses zuzuweisen. Das Jobcenter stellt dabei sicher, dass die eingesparten Bundesmittel ergänzend zu den Mitteln aus dem Eingliederungsbudget für die Förderung der Beschäftigungsverhältnisse eingesetzt werden. Die Höhe dieser Mittel bildet die Obergrenze für eine mögliche Zuweisung eingesparter Bundesmittel. Auf diese Weise wird der Finanzrahmen für öffentlich geförderte Beschäftigung entsprechend dem Bedarf an Förderungen für die Zielgruppe erweitert und stabilisiert sowie der arbeitsmarktpolitisch intendierte Mitteleinsatz gesichert. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen entsprechend flexiblen Einsatz der Mittel für passive Leistungen zur Verstärkung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind zu schaffen. Strukturelle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt ergeben sich hieraus nicht.

Aufgrund von freiwilligen Vereinbarungen können auch Einsparungen bei den kommunalen Bedarfen der Unterkunft und Heizung für den Passiv-Aktiv-Transfer eingesetzt werden.

Im Übrigen führt die Neufassung der Nummer 42 dazu, dass die von der Bundesregierung hierfür vorgesehene Änderung entfällt.

§ 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II enthält für die Leistungen nach §§ 16e und 16f eine Budgetbegrenzung. Für die Gewährung dieser Leistungen darf das jeweilige Jobcenter nicht mehr als 20 Prozent des Eingliederungstitels aufwenden. Die Budgetbegrenzung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt durch den Bundestag aufgenommen (siehe auch Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Bundestagsdrucksache 17/7065). In der Beschlussempfehlung wird die Budgetgrenze damit begründet, dass Verdrängungseffekte am Arbeitsmarkt vermieden werden sollen (aaO., Seite 19 f.). Dass das neue Eingliederungsinstrument in § 16h einen solchen Effekt haben könnte, ist nicht ersichtlich. Es geht um die Förderung von schwer zu erreichenden jungen Menschen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Einen konkreten Bezug zum Arbeitsmarkt hat diese Eingliederungsleistung gerade nicht.

10. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 16f SGB II)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

‚14a. § 16f wird wie folgt gefasst:

„§ 16f

Freie Förderung

Die Agentur für Arbeit kann bis zehn Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Leistungen zur Eingliederung durch weitere, freie Leistungen zu erweitern. Die weiteren, freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen der gesetzlichen Leistungen entsprechen. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen sind zulässig.“ ‘

Begründung:

Der Personenkreis der SGB II-Leistungsbeziehenden, insbesondere der Langzeitleistungsbeziehenden und

langzeitarbeitslosen Personen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, bedarf besonderer Handlungsansätze. Diese können nicht immer über die bestehenden gesetzlichen Instrumente zur Eingliederung in Arbeit abgedeckt werden. Die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und die „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ wird dadurch erschwert.

Damit die Jobcenter innovative und bedarfsgerechte Handlungsansätze entwickeln können, ist eine Anpassung des § 16f SGB II notwendig.

Zwar können die Jobcenter bereits nach derzeit geltender Rechtslage die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen erweitern. Dies gilt jedoch nur in einem sehr begrenzten Rahmen. Dementsprechend haben die bisherigen Erfahrungen mit § 16f SGB II Unsicherheiten in der praktischen Anwendung für die Jobcenter aufgezeigt. Dies hat im Ergebnis zu einer sehr geringen Inanspruchnahme dieser Fördermöglichkeit geführt.

Um die Inanspruchnahme des Instruments zu erhöhen und die Möglichkeit zur Erprobung innovativer Ansätze zur verbesserten Integration von Personen mit Vermittlungshemmnissen zu schaffen, wird es als notwendig erachtet, eine echte Erprobungsklausel mit einem begrenzten Budget zu schaffen.

11. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 16h Absatz 4 SGB II)

In Artikel 1 Nummer 16 § 16h ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Träger bedürfen einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

Begründung:

Der vorgeschlagene Gesetzestext normiert Maßnahmen und Leistungen, die inhaltlich weitgehend identisch sind mit Leistungen, die in der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des SGB VIII erbracht werden. Auch die beschriebene Zielgruppe für diese Leistungen entspricht weitgehend der Zielgruppe, die durch das SGB VIII angesprochen wird. Folgerichtig sollen die Leistungen des § 16h SGB II-E gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch nachrangig sein.

Das SGB VIII normiert zudem Ansprüche an die Geeignetheit der Träger, die Maßnahmen nach diesem Buch erbringen.

Aufgrund dieser weitgehenden inhaltlichen Kongruenz des § 16h SGB II-E und dem Vorrang des SGB VIII ist es nicht zielgerichtet, neben diese seit vielen Jahren bewährten Strukturen ein zusätzliches Zertifizierungssystem auf Grundlage des Fünften Kapitels des SGB III vorzusehen. Dies stellt vielmehr einen zusätzlich Ressourcen bindenden Verfahrensschritt dar, der keinen zusätzlichen Nutzen in der Praxis nach sich ziehen dürfte.

12. Zu Artikel 1 Nummer 16a – neu – (§ 16i – neu – SGB II)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

‚16a. Nach § 16h wird folgender § 16i eingefügt:

„§ 16i

Mehraufwandsentschädigung bei beruflicher Weiterbildung

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an einer nach § 81 des Dritten Buches geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten zuzüglich zum Arbeitslosengeld II für die Dauer der geförderten beruflichen Weiterbildung eine monatliche Entschädigung der Mehraufwendungen in Höhe von 150 Euro.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 Inhaltsübersicht ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b_1 einzufügen:

‚b_1) Nach der Angabe zu § 16h wird folgende Angabe zu § 16i eingefügt:

„§ 16i Mehraufwandsentschädigung bei beruflicher Weiterbildung“ ‘

Begründung:

Die Teilnahme an einer mehrjährigen, abschlussbezogenen Weiterbildung stellt gerade für Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbeziehende im SGB II hohe Anforderungen an Motivation und Durchhaltevermögen. Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten im Helferbereich werden häufig aufgrund kurzfristiger wirtschaftlicher Überlegungen bevorzugt, obwohl diese in der Regel den Leistungsbezug nicht auf Dauer beenden. Die Jobcenter brauchen daher – über eine Erfolgsprämie hinaus – ein wirksames Instrument, mit dem die Weiterbildungsbereitschaft und das Durchhaltevermögens gezielt gesteigert werden kann.

Mit der neuen Entschädigung soll der Mehraufwand und der Einkommensverlust gegenüber einer alternativen Beschäftigung ausgeglichen werden, wenn eine von Jobcentern geförderte, abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufgenommen wird. Gleichzeitig motiviert die monatliche Zahlung, die Weiterbildung durchzuhalten und erfolgreich abzuschließen. Die monatliche Zahlung honoriert damit auch die Lernbereitschaft und das Durchhaltevermögen der Teilnehmenden.

13. Zu Artikel 1 Nummer 16a – neu – (§ 18a Absatz 2 – neu – SGB II)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

‚16a. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und öffentlichen Einrichtungen“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen arbeiten mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Fünften, Sechsten, Achten, Neunten und Zwölften Buch,
2. den Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
3. den Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen und
4. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in Ausbildung und Arbeit nur unter Einbeziehung der gesamten Bedarfsgemeinschaft beseitigt werden können und für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Erbringung weiterer Leistungen erforderlich ist, oder
2. zur Eingliederung, insbesondere sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen, zwischen den nach Satz 1 beteiligten Stellen und Einrichtungen abgestimmte, den individuellen Bedarf deckende Leistungen erforderlich sind.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 Inhaltsübersicht ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b_1 einzufügen:

‚b_1) Die Angabe zu § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und öffentlichen Einrichtungen.“ ‘

Begründung:

Die ganzheitliche Betreuung der Bedarfsgemeinschaft sowie die interdisziplinäre und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Einzelfall erfordern eine Koordinierung der inhaltlichen Leistungsangebote nach den Sozialgesetzbüchern und damit die Zusammenarbeit aller an der Betreuung beteiligten Stellen. In diesem Zusammenhang ist eine rechtskreisübergreifende Gesamtfinanzierung passgenauer Maßnahmen erforderlich.

Die Zusammenarbeitspflichten für die Kinder- und Jugendhilfe sind seit jeher in § 81 SGB VIII geregelt. Für

das SGB II und SGB III fehlen hingegen entsprechende Regelungen. Die Neuregelung ist an die geltende Regelung in § 81 SGB VIII angelehnt und damit eine korrespondierende Norm.

Zur beruflichen und sozialen Eingliederung von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen, insbesondere bei Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, ist eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit insbesondere für passgenauere Verbundleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII von besonderer Bedeutung, damit kein junger Mensch verlorengeht.

14. Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b – neu – , Buchstabe c – neu –

(§ 28 Absatz 3 Satz 2 – neu –,
Absatz 5 Satz 2 – neu – SGB II)

In Artikel 1 ist Nummer 24 wie folgt zu fassen:

‚24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 … <weiter wie Vorlage> …

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den in Satz 1 genannten Stichtagen erfolgt eine Bewilligung nur bei erstmaliger, nach diesen Zeitpunkten erfolgter Aufnahme in eine Schule im Bundesgebiet, soweit eine vergleichbare Leistung nicht bereits durch einen anderen Sozialleistungsträger erbracht wurde.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 entstehen.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe b:

Nach dem Wortlaut des § 28 Absatz 3 SGB II besteht ein Anspruch auf Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu den Stichtagen 1. Februar und 1. August des Jahres. Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Einreise in das Bundesgebiet erstmalig zu einem späteren Zeitpunkt eingeschult werden, erhalten aus diesem Grund keine Ausstattung zum persönlichen Schulbedarf. Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift zu erweitern, um den genannten Personenkreis in den Kreis der Leistungsberechtigten einbeziehen zu können.

Bezogen auf die genannte Fallkonstellation widerspricht die Beschränkung des Leistungsanspruchs auf die genannten Stichtage der Intention des Gesetzgebers. Ziel der Leistungen nach § 28 SGB II ist es, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Haushalten ohne Einkommen beziehungsweise mit geringem Einkommen insbesondere auch in der Schule zu gewährleisten. Für Schülerinnen und Schüler sind die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch dem notwendigen Lebensunterhalt zuzuordnen. Kann nach Würdigung der Gesamtumstände davon ausgegangen werden, dass auch bei fristgemäßer Einschulung Hilfebedürftigkeit bestanden hätte, würde die Geltendmachung des Anspruchs auf Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nur deshalb scheitern, weil die erstmalige Einschulung des Kindes oder Jugendlichen aufgrund dessen Einreise in das Bundesgebiet erst nach den gesetzlichen Stichtagen erfolgt ist. Auch bei späterer Einschulung ist jedoch von einem entsprechenden Ausstattungsbedarf in Höhe von insgesamt 100 Euro pro Schuljahr auszugehen.

Eine ergänzende Regelung ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehungsweise nach dem SGB XII erhalten, ist ein Abstellen auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Einschulung nach dem Wortlaut des Gesetzes jetzt schon möglich, da § 34 Absatz 3 SGB XII für die Leistungsberechtigung auf den ersten Schultag abstellt.

Durch die Beibehaltung der Stichtagsregelung wird sichergestellt, dass die Auszahlung weiterhin regelhaft bundesweit zu festen Terminen erfolgen kann. Lediglich für den Kreis der Kinder und Jugendlichen, die nicht zum regulären Beginn des Schuljahres eingeschult werden konnten, muss die Leistung gesondert veranlasst werden.

Zu Buchstabe c:

Durch die Ergänzung soll eine Bedarfslücke bei der Inanspruchnahme außerschulischer Lernförderung geschlossen werden. Nach der bestehenden Regelung werden bei Vorliegen der Voraussetzungen zwar die Kosten für die außerschulische Lernförderung selbst, nicht jedoch die damit im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Aufwendungen vom Leistungsträger übernommen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fahrkosten, die anfallen, wenn die außerschulische Lernförderung nicht unmittelbar am Wohnort der leistungsberechtigten Schülerin beziehungsweise des leistungsberechtigten Schülers verfügbar ist. Besonders im ländlichen Raum wird außerschulische Lernförderung nur in zentral gelegenen Orten angeboten. Die dann unausweichlich anfallenden Fahrkosten stellen eine große Hürde bei der Inanspruchnahme außerschulischer Lernförderung dar.

Es ist zudem nicht sachgerecht, zur Deckung dieser zusätzlichen Bedarfe für Bildung auf den Regelbedarf zu verweisen. In seinem Beschluss vom 23. Juli 2014, Az.: – 1 BvL 10/12 –, – 1 BvL 12/12 – und – 1 BvR 1691/13 – hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich klargestellt: „Bildungs- und Teilhabeangebote müssen für die Bedürftigen allerdings auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein.“ (BVerfG, a. a. O., Rn. 132). Zwar bezog sich diese Aussage primär auf die Teilhabeleistung nach § 28 Absatz 7 SGB II. Für die Erreichbarkeit des Bildungsangebots „außerschulische Lernförderung“ kann jedoch nichts anderes gelten.

15. Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b – neu – (§ 28 Absatz 6 Satz 2 SGB II)

In Artikel 1 ist Nummer 24 wie folgt zu fassen:

‚24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 … <weiter wie Vorlage> …

b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Verantwortung“ die Wörter „oder in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches“ eingefügt.‘

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist nach Nummer 52 folgende Nummer 52a einzufügen:

„52a. § 77 Absatz 11 Satz 4 wird gestrichen.“

Begründung:

In seiner Entscheidung vom Februar 2010 – 1 BvL 1/09 –, – 1 BvL 3/09 –, – 1 BvL 4/09 – legte das Bundesverfassungsgericht dar, dass der „unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht nur diejenigen Mittel umfasst, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen wie Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst“. Zur Absicherung dieser Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, hat der Bund im Jahr 2011 das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 SGB II) eingeführt.

Durch die bis zum 31. Dezember 2013 befristete Regelung des § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II entfiel seit dem Jahr 2014 der Leistungsanspruch zur Mittagsverpflegung für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schülern in nicht der schulischen Verantwortung unterliegenden Einrichtungen im Sinne von § 22 SGB VIII. Der Anspruch bleibt damit diesen Schülerinnen und Schülern verwehrt, während Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB II ebenso wie Schülerinnen und Schülern bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung unter schulischer Verantwortung der Anspruch gesetzlich eingeräumt ist. Um diese Ungleichbehandlung zukünftig auszuschließen und für alle im Leistungsbezug des SGB II und des Bundeskindergeldgesetzes stehenden Kinder und Jugendlichen eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen und soziokulturellen Leben durch Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu erreichen, bedarf es der Regelung.

Mehrbedarfe von Schülerinnen und Schülern für Mittagessen in Einrichtungen im Sinne von § 22 SGB VIII

werden im regulären Leistungskatalog des Bildungs- und Teilhabepakets berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass die nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts notwendige Sicherung des Existenzminimums und die damit verbundene Teilhabe an der gemeinschaftlich organisierten Mittagsverpflegung für alle Kinder und Jugendlichen im Vorschul- und Schulalter gleichermaßen erfolgt. Mit der Regelung wird die derzeit bestehende Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern beseitigt, die zwar auch ein gemeinschaftlich organisiertes Mittagessen, dieses aber nicht unter schulischer Verantwortung, sondern in einer Kindertageseinrichtung einnehmen und daher keinen Leistungsanspruch nach § 28 Absatz 6 SGB II haben. Die Regelung beinhaltet eine Rückkehr zur Rechtslage bis zum 31. Dezember 2013. Eine materiell-rechtliche Ausweitung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungsniveau vor dem 31. Dezember 2013 erfolgt nicht, sie gewährleistet jedoch die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen in Bezug auf die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der notwendigen Sicherstellung des Existenzminimums.

Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung erfolgt analog der übrigen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets über § 46 Absatz 6 und 7 SGB II. Damit kommt der Bund auch in finanzieller Hinsicht seiner besonderen verfassungsrechtlichen Verantwortung zur Gewährleistung des Existenzminimums für die Kinder und Jugendlichen nach.

Zur Folgeänderung:

Die Änderung ist redaktioneller Natur und folgt aus der Änderung in § 28 Absatz 6.

16. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu – ,
Buchstabe b – neu – (§ 31 Absatz 1 Satz 1,
Absatz 2 Nummer 2 SGB II)

In Artikel 1 ist Nummer 25 wie folgt zu fassen:

‚25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem einleitenden Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „oder deren Kenntnis“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird … <weiter wie Vorlage> …

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird vor dem Wort „Belehrung“ das Wort „schriftlicher“ eingefügt und werden die Wörter „oder deren Kenntnis“ gestrichen.‘

Begründung:

Nach den bisherigen Regelungen in § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2 sowie § 32 Absatz 1 Satz 1 SGB II war als Voraussetzung für Sanktionen neben der (in der Regel schriftlichen) Belehrung über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen auch deren Kenntnis durch den Leistungsempfänger ausreichend. Die zweite Alternative „oder deren Kenntnis“ führte in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten bei den am Verfahren Beteiligten und in der Folge zu vermehrten Widersprüchen und Klagen. Die neue Regelung beschränkt das Erfordernis auf die schriftliche Rechtsfolgenbelehrung. Durch die ersatzlose Streichung der Alternative „oder deren Kenntnis“ werden die Regelungen im Sinne der Rechtssicherheit vereinfacht und die Verwaltung durch den zu erwartenden Rückgang der Widerrufsverfahren und Klagen entlastet.

Durch das Einfügen des Erfordernisses der Schriftlichkeit der Belehrung in § 31 Absatz 2 Nummer 2 SGB II wird zum einen die bisherige Ungleichbehandlung zu den Fällen des Absatzes 1 aufgehoben, zum anderen werden die den Verwaltungsaufwand unnötig erhöhenden Beweisschwierigkeiten für die Verfahrensbeteiligten vermieden.

17. Zu Artikel 1 Nummer 25a – neu – (§ 31a Absatz 1 SGB II)

    In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

    ‚25a. § 31a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Ist eine Pflichtverletzung festgestellt worden und werden in dem Minderungszeitraum nach § 31b Satz 3 weitere Pflichtverletzungen festgestellt, treten diese Minderungen zu bestehenden Minderungen hinzu.“ ‘

    Begründung:

    Bisher sahen die Rechtsfolgen in § 31a SGB II bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II abgestufte Leistungsminderungen vor. Bei der ersten Pflichtverletzung erfolgte eine Leistungsminderung um 30 Prozent, bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfiel das Arbeitslosengeld II vollständig. Der durch diese und weitere Unterscheidungskriterien sehr komplexe § 31a SGB II führte bei der Feststellung der Sanktionen und dem Vollzug in der Praxis zu einem hohen Verwaltungsaufwand und zu einem erhöhten Risiko für die Fehleranfälligkeit.

    Durch die neue Regelung werden die Sanktionsregelungen vereinfacht und die Rechtsfolgen vereinheitlicht. Dies führt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie des Fehlerrisikos im Bereich der Sachbearbeitung und der Widerspruchsstellen.

    Künftig wird bei jeder Pflichtverletzung nach § 31 SGB II eine Minderung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs erfolgen. Folgen weitere Pflichtverletzungen und werden diese im laufenden Minderungszeitraum nach § 31b Satz 3 SGB II der vorhergehenden Minderung festgestellt, werden die Minderungsbeträge für die Monate, in denen sich die Minderungen überschneiden, kumuliert. Hinsichtlich des Minderungszeitraumes ist jede Minderung gesondert zu betrachten. Endet der Minderungszeitraum einer vorhergehenden Minderung bleibt die nachfolgende Minderung hiervon unberührt. Der Minderungsbetrag ist dann entsprechend zu kürzen.

    Diese Regelung ist angelehnt an § 32 Absatz 1 Satz 1 SGB II, der bei Meldeversäumnissen bereits eine solche einheitliche Rechtsfolgenregelung vorsieht.

18. Zu Artikel 1 Nummer 25a – neu – (§ 31a Absatz 2, Absatz 3 Satz 3 SGB II)

    In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

    ‚25a. § 31a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Leistungen nach § 22 sind von Leistungsminderungen nach Absatz 1 ausgenommen.“

    b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.‘

    Begründung:

    Zu Buchstabe a:

    Durch die neue Regelung in § 31a Absatz 2 sind künftig Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II von Leistungsminderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Bisher wurde der Minderungsbetrag (30 Prozent, 60 Prozent) vom gesamten Arbeitslosengeld II abgesetzt, beziehungsweise in dritter Stufe entfiel das Arbeitslosengeld II vollständig, so dass auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung von der Minderung betroffen sein konnten. Dies ist nunmehr nicht mehr möglich. Wohnungslosigkeit und drohender Wohnungsverlust sind regelmäßig zentrale Hindernisse bei der Integration in Arbeit beziehungsweise dem Erhalt des Arbeitsplatzes. Zudem muss Obdachlosigkeit auch im Hinblick auf die mit Wohnungsverlusten einhergehenden weitreichenden sozialen Folgen für die Betroffenen und die erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kommunen (insbesondere die Kosten für die öffentliche Unterbringung) vermieden werden. Sanktionen bei Pflichtverletzungen sollen deshalb nicht dazu führen, dass Leistungsberechtigten die finanzielle

Grundlage für die Zahlung ihrer Miete entzogen wird und sie ihren Wohnraum verlieren. Dies wäre insbesondere für Familien mit Kindern eine besondere Härte. Leistungsminderungen sind somit künftig auf die Bestandteile des Arbeitslosengeldes II, die nicht zu den Leistungen nach § 22 SGB II zählen, zu beschränken. Dies belässt ausreichend Spielraum für Sanktionen, so dass der Regelung nicht die Grundlage entzogen wird, verhindert aber negative Folgewirkungen durch entstehende Wohnungslosigkeit, die zu einem neuen Vermittlungshemmnis führen würde.

Zu Buchstabe b:

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und drohendem Wohnungsverlust sollen zukünftig bereits ab der ersten Leistungsminderung von 30 Prozent die Kosten der Unterkunft direkt vom Leistungsträger an den Vermieter angewiesen werden.

19. Zu Artikel 1 Nummer 25a – neu – (§ 31b Absatz 1 Satz 4 SGB II)

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

‚25a. In § 31b Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Der Träger kann die Minderung des Auszahlungsanspruchs unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich seinen Pflichten nachkommt.“ ‘

Begründung:

In dieser Regelung erfolgt eine Angleichung der Sanktionsvorschriften für die Personenkreise der unter 25- und über 25-Jährigen. Bisher gab es lediglich für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter gewissen Umständen die Möglichkeit, den Minderungszeitraum zu verkürzen. Reagierte ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter über 25 Jahren auf eine Minderung, indem er seine Pflichten nunmehr erfüllte, so bestand nach der bisherigen geltenden Rechtslage keine Möglichkeit, dies in Form einer Verkürzung der Minderungszeit zu honorieren. Die Neuregelung sieht, unabhängig vom Alter des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Möglichkeit des Trägers vor, den Minderungszeitraum unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen zu verkürzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seine Pflichten nachträglich, nach Feststellung der Pflichtverletzung, tatsächlich erfüllt. Hiermit wird ein Positivanreiz zur Nachholung des gewünschten Verhaltens geschaffen und das Prinzip des Förderns und Forderns unterstützt.

20. Zu Artikel 1 Nummer 25a – neu – (§ 32 Absatz 1 Satz 1 SGB II)

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

‚25a. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder deren Kenntnis“ gestrichen.‘

Begründung:

Nach den bisherigen Regelungen in § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2 sowie § 32 Absatz 1 Satz 1 SGB II war als Voraussetzung für Sanktionen neben der (in der Regel schriftlichen) Belehrung über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen auch deren Kenntnis durch den Leistungsempfänger ausreichend. Die zweite Alternative „oder deren Kenntnis“ führte in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten bei den am Verfahren Beteiligten und in der Folge zu vermehrten Widersprüchen und Klagen. Die neue Regelung beschränkt das Erfordernis auf die schriftliche Rechtsfolgenbelehrung. Durch die ersatzlose Streichung der Alternative „oder deren Kenntnis“ werden die Regelungen im Sinne der Rechtssicherheit vereinfacht und die Verwaltung durch den zu erwartenden Rückgang der Widerrufsverfahren und Klagen entlastet.

21. Zu Artikel 1 Nummer 25a – neu – (§ 32 Absatz 2 Satz 2 SGB II)

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

‚25a. In § 32 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 31a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 31a Absatz 2 und Absatz 3“ ersetzt.‘

Begründung:

Künftig wird auch bei Meldeversäumnissen eine Minderung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II ausgeschlossen. Um zu verhindern, dass Leistungsberechtigten durch Leistungsminderungen die finanzielle Grundlage für die Zahlung ihrer Miete, mit der Folge drohenden Wohnungsverlustes, entzogen wird, bleiben Leistungen nach § 22 SGB II von der Regelung unberührt.

22. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 35 Absatz 4 – neu – SGB II)

In Artikel 1 ist Nummer 31 wie folgt zu fassen:

‚31. Dem § 35 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Ende des Leistungsbezugs wird vermutet, dass

1. ein Erbfall nicht vorliegt,
2. verwertbares Vermögen des Erblassers nicht vorhanden ist.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nach Aktenlage während des Leistungsbezugs Wohneigentum oder anderes erhebliches geschütztes Vermögen besaß.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 Inhaltsübersicht ist Buchstabe g zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung der Erbenhaftung schießt über das Ziel der Verwaltungsvereinfachung hinaus und stellt eine unangemessene Belastung der Sozialsysteme dar. Eine nennenswerte Verwaltungsvereinfachung kann auf anderem Weg erreicht werden.

Gemäß § 35 Absatz 1 Satz 3 SGB II ist die Haftung des Erben ohnehin auf den Nachlass beschränkt, er haftet also nicht mit eigenem, sondern nur mit dem ererbten Vermögen. Er bedarf keines darüber hinaus gehenden sozialrechtlichen Schutzes. Erbt er zum Beispiel ein Haus, das zu Lebzeiten des Leistungsberechtigten geschütztes Vermögen war, so erhält er erhebliche Werte, während der Steuerzahler, der die SGB II-Leistungen finanziert hat, leer ausgeht. Das ist nicht sachgerecht.

Statt die Erbenhaftung zu streichen, wird eine Vermutungsregelung eingefügt, wonach das Jobcenter nach Ende des Leistungsbezugs vermuten darf, dass ein Erbfall nicht vorliegt (Nummer 1), und dass verwertbares Vermögen des Erblassers nicht vorhanden ist (Nummer 2).

Solange keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Erbfalles vorliegen, kann das Jobcenter untätig bleiben, muss also keinerlei Ermittlungen anstellen.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Erbfalles vor, kann das Jobcenter dennoch untätig bleiben, solange nicht zugleich konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von verwertbarem Vermögen des Erblassers vorliegen.

Wenn der Leistungsberechtigte nach Aktenlage während des Leistungsbezugs Wohneigentum oder anderes erhebliches geschütztes Vermögen besaß, gilt die Vermutung nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 als widerlegt; liegen zugleich Anhaltspunkte für das Vorliegen des Erbfalles vor, muss das Jobcenter ermitteln.

Außerhalb des Regelungsbereiches des neuen Absatz 4 bleibt die Fallkonstellation, dass der Leistungsberechtigte während des laufenden Leistungsbezuges verstirbt. In diesem Fall gelten keine Vermutungsregelungen.

23. Zu Artikel 1 Nummer 32a – neu – (§ 37 Absatz 1 Satz 3 – neu – SGB II)

In Artikel 1 ist nach Nummer 32 ist folgende Nummer 32a einzufügen:

‚32a. Dem § 37 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt für die Leistungen nach § 28 Absatz 6 nur, soweit es sich um die erstmalige Beantragung handelt.“ ‘

Begründung:

Durch die Neuregelung ist ein gesonderter Antrag auf Bezuschussung der Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule oder Tagesstätte sowie im Rahmen der Kindertagespflege nur noch bei der erstmaligen Inanspruchnahme erforderlich. Die Notwendigkeit eines Weiterbewilligungsantrags für diese Leistung nach Ablauf des ersten Bewilligungszeitraums entfällt künftig. Davon unberührt bleibt die Notwendigkeit eines Weiterbewilligungsantrags für die von § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II erfassten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, damit in diesem Rahmen das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit festgestellt werden kann.

Zum Grund für die gesonderte Beantragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist in der Gesetzesbegründung für das Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 17/3404) wie folgt ausgeführt: „Nach Absatz 1 sind Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 sowie die Leistungen für Teilhabe und Bildung, sofern sie die Bedarfe Zuschuss zum Mittagessen, Lernförderung und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen betreffen, gesondert zu beantragen. Anderenfalls wäre der Leistungsträger bei Anträgen auf nachträgliche Kostenerstattung gezwungen festzustellen, ob in der Vergangenheit tatsächlich entsprechende Bedarfe dem Grund und der Höhe nach bestanden.“

Die dem Antragserfordernis zugrunde liegende Begründung trägt bei der Bezuschussung des gemeinschaftlichen Mittagessens jedoch nicht, soweit es (nur) um die Weitergewährung über den abgelaufenen Bewilligungszeitraum hinaus geht. Es handelt sich um eine Leistung, die (bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit) in der Regel für die gesamte Besuchsdauer der Schule, Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Durch die erstmalige Beantragung wird der Leistungsträger über den maßgeblichen Sachverhalt informiert und in die Lage versetzt, über die Leistung selbst sowie deren Erbringung (Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) zu entscheiden. Deshalb soll am Erfordernis des Erstantrags festgehalten werden. Zum Zeitpunkt der Weiterbewilligung liegen diese Erkenntnisse jedoch bereits vor, weshalb die Gefahr einer Bedarfsprüfung für die Vergangenheit nicht besteht. Mögliche leistungserhebliche Änderungen müssen die Leistungsberechtigten ohnehin unabhängig von einem Folgeantrag rechtzeitig anzeigen. Das Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit wird zudem bereits im Rahmen des (Folge-)Antrags nach § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II geprüft und begründet daher keinen Bedarf an einer gesonderten Antragstellung. Überdies besteht die Möglichkeit der Befristung der Leistung auf die Dauer des Besuchs der Schule, Tagesstätte oder der Kindertagespflege, sofern bei Erlass des jeweiligen Bewilligungsbescheids bereits absehbar.

Statt eines zusätzlichen Nutzens für das Verfahren begründet das Antragserfordernis bei der Weiterbezuschussung des gemeinschaftlichen Mittagsessens vielmehr die Gefahr von Leistungsabbrüchen und damit einem Ausschluss der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinschaft, sofern die rechtzeitige Folgeantragstellung versäumt wird. Hierfür genügt bereits das Versehen der Leistungsberechtigten, ein zusätzliches Blatt nicht ausgefüllt beziehungsweise abgegeben oder ein zusätzliches Kreuz nicht gesetzt zu haben. Bemerkt der Leistungsträger dieses Versehen rechtzeitig, ist er zwar aufgrund seiner besonderen Beratungspflicht in § 4 Absatz 2 Satz 4 SGB II gehalten, auf die möglichst zügig nachzuholende Antragstellung hinzuwirken. Dies verursacht in den Jobcentern allerdings vermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der durch das vorliegende Änderungsgesetz gerade zurückgeführt werden soll.

24. Zu Artikel 1 Nummer 42 (§ 46 Absatz 5 Satz 3, Satz 5, Satz 6 – neu – SGB II)

In Artikel 1 ist Nummer 42 wie folgt zu fassen:

‚42. § 46 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „sowie ab dem Jahr 2018“ gestrichen.

b) In Satz 5 wird

die Angabe „7,4“ durch die Angabe „10,2“,

die Angabe „39,0“ durch die Angabe „41,8“,

die Angabe „45,0“ durch die Angabe „47,8“ und

die Angabe „35,0“ durch die Angabe „37,8“

ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Ab dem Jahr 2018 beträgt die Beteiligung im Land Baden-Württemberg 34,4 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 40,4 vom Hundert und in den übrigen Ländern 30,4 vom Hundert der Leistungen nach Satz 1.“ ‘

Begründung:

In seiner Entscheidung vom Februar 2010 – 1 BvL 1/09 –, – 1 BvL 3/09 –, – 1 BvL 4/09 – legte das Bundesverfassungsgericht dar, dass der „unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht nur diejenigen Mittel umfasst, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen wie Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst“. Zur Absicherung dieser Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, hat der Bund im Jahr 2011 das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 SGB II) eingeführt.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets stellte der Bund gleichzeitig für den Zeitraum von 2011 bis 2013 über eine um 2,8 Prozentpunkte erhöhte Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung circa 400 Millionen Euro jährlich bereit, mit denen den kreisfreien Städten und Kreisen durch die finanzielle Entlastung bei den Kosten der Unterkunft und Heizung finanzielle Spielräume dafür geschaffen wurden, zum Beispiel Schulsozialarbeit oder sonstige Projekte im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu finanzieren, um den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu verstärken. Dies wurde zum Beispiel für die Finanzierung pädagogischer Fachkräfte (Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter) in Schulen genutzt. Ihre Tätigkeit ist ein ganz wesentlicher Garant für die erfolgreiche, breit angelegte soziale Teilhabe junger Menschen sowie die Realisierung von Förderangeboten unterschiedlichster Art und damit der Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums der Kinder und Jugendlichen. Die bisherigen Erfahrungen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets verdeutlichen, dass über übliche Vorkehrungen im Sozialverfahren wie der Beratung oder dem Hinwendungsgebot hinaus Verfahren, Ansprechpartner und Ähnliches vorgehalten werden müssen, damit die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bei den Kindern und Jugendlichen auch tatsächlich ankommen. Insbesondere die Schulsozialarbeit kann hier einen wesentlichen Beitrag zur Verstärkung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen und damit zur Sicherstellung des Existenzminimums für Kinder und Jugendliche leisten. Eine finanzielle Entlastung des Bundes gibt es hierfür seit dem Jahr 2014 für die Kommunen allerdings nicht mehr.

Die Änderungen erfolgen aufgrund der vorgesehenen Erhöhung der Bundesbeteiligung um 2,8 Prozentpunkte ab dem Jahr 2017. Mit diesen Regelungen wird der verfassungsrechtlichen Verantwortung des Bundes entsprochen, ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Mit der zusätzlichen Entlastung durch den Bund bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung werden den Kommunen wieder finanzielle Spielräume eröffnet, um sie in die Lage zu versetzen, über die üblichen sozialverfahrensrechtlichen Vorgaben hinaus Angebote der Schulsozialarbeit zur Unterstützung der Geltendmachung der Rechtsansprüche des Bildungs- und Teilhabepakets einrichten zu können beziehungsweise verstärken zu können. In diesem Sinne zielt Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf

- eine arbeitsmarktliche und gesellschaftliche Integration von bildungs- und teilhabeberechtigten Kindern und Jugendlichen durch
- den Abbau der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Diese Sozialarbeit trägt zur Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei, zum Beispiel durch Anregung von Anträgen bei Eltern, Kindern und Jugendlichen oder durch Gewinnung von mitwirkenden Vereinen und weiteren Partnern.

Im Übrigen führt die Neufassung der Nummer 42 dazu, dass die von der Bundesregierung hierfür vorgesehene Änderung entfällt.

§ 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II enthält für die Leistungen nach §§ 16e und 16f eine Budgetbegrenzung. Für die Gewährung dieser Leistungen darf das jeweilige Jobcenter nicht mehr als 20 Prozent des Eingliederungstitels aufwenden. Die Budgetbegrenzung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt durch den Bundestag aufgenommen (siehe auch Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Bundestagsdrucksache 17/7065). In der Beschlussempfehlung wird die Budgetgrenze damit begründet, dass Verdrängungseffekte am Arbeitsmarkt vermieden werden sollen (aaO., Seite 19 f.). Dass das neue Eingliederungsinstrument in § 16h einen solchen Effekt haben könnte, ist nicht ersichtlich. Es geht um die Förderung von schwer zu erreichenden jungen Menschen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Einen konkreten Bezug zum Arbeitsmarkt hat diese Eingliederungsleistung gerade nicht.

25. Zu Artikel 1 Nummer 42 (§ 46 Absatz 7 Satz 1, Satz 3 SGB II)

In Artikel 1 ist Nummer 42 wie folgt zu fassen:

‚42. § 46 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „erstmalig im Jahr 2013“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Wert nach Absatz 6 Satz 1“ die Wörter „zum 1. Januar des Vorjahres“ eingefügt.‘

Begründung:

Nach der derzeitigen Regelung in § 46 Absatz 7 SGB II legt der Bund anhand der Vorjahresausgaben für Bildung und Teilhabe und der Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Quote für die nach § 46 Absatz 6 SGB II erhöhte Bundesbeteiligung jährlich durch Rechtsverordnung für das Folgejahr fest und passt den Wert für das laufende Jahr entsprechend an. Finanzielle Differenzen, die sich im Zuge der rückwirkenden Anpassung ergeben, werden bislang lediglich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres ausgeglichen. Differenzen in Bezug auf das abgeschlossene Vorjahr bleiben somit unberücksichtigt. Dies widerspricht der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern im Vermittlungsverfahren für das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das Bildungspaket für die Kommunen auf Basis der Ist-Kosten des Vorjahres abzurechnen und die Kostenerstattung jährlich anzupassen. Dieser Teil der Einigung wird nicht eingelöst, solange im Rahmen der rückwirkenden Anpassung nur ein Ausgleich für das laufende Jahr erfolgt. Aufgrund dessen ergeben sich derzeit bundesweit zunehmende Fehlbeträge bei den kommunalen Trägern bei der Finanzierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen (rund 37 Millionen Euro im Jahr 2013 und rund 39 Millionen Euro im Jahr 2014).

Es bedarf daher einer Regelung, die auch die Ausgaben des abgeschlossenen Vorjahres berücksichtigt. Dies soll durch eine Erweiterung des in § 46 Absatz 7 Satz 3 SGB II geregelten rückwirkend auszugleichenden Zeitraums auf den 1. Januar des Vorjahres erreicht werden. Die Regelung kommt im Ergebnis einer rückwirkenden Anpassung des Prozentpunktsatzes nach § 46 Absatz 6 SGB II zum 1. Januar des Vorjahres gleich. Aufgrund einer solchen Regelung kann ein nahezu vollständiger Kostenausgleich für Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen.

Im Übrigen führt die Neufassung der Nummer 42 dazu, dass die von der Bundesregierung hierfür vorgesehene Änderung entfällt.

§ 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II enthält für die Leistungen nach §§ 16e und 16f eine Budgetbegrenzung. Für die Gewährung dieser Leistungen darf das jeweilige Jobcenter nicht mehr als 20 Prozent des Eingliederungstitels aufwenden. Die Budgetbegrenzung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt durch den Deutschen Bundestag aufgenommen (siehe auch Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Bundestagsdrucksache 17/7065). In der Beschlussempfehlung wird die Budgetgrenze damit begründet, dass Verdrängungseffekte am Arbeitsmarkt vermieden werden sollen (aaO., Seite 19 f.). Dass das neue Eingliederungsinstrument in § 16h einen solchen Effekt haben könnte, ist nicht ersichtlich. Es geht um die Förderung von schwer zu erreichenden jungen Menschen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Einen konkreten Bezug zum Arbeitsmarkt hat diese Eingliederungsleistung gerade nicht.

26. Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 9b – neu – SGB III),
Nummer 3a – neu – und 3b – neu – (§ 31 Absatz 3 – neu –,
§ 45 Absatz 1 Satz 2a – neu – bis 2d – neu –SGB III)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und öffentlichen Einrichtungen

Die Agenturen für Arbeit arbeiten mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Fünften, Sechsten, Achten, Neunten und dem Zwölften Buch,
2. den Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
3. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschafts-konfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
4. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in Ausbildung und Arbeit nur unter Einbeziehung der in § 45 Absatz 1 Satz 3 genannten im Haushalt lebenden Personen beseitigt werden können und für diese die Erbringung weiterer Leistungen erforderlich ist, oder
2. zur Eingliederung, insbesondere sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen, zwischen den nach Satz 1 beteiligten Stellen und Einrichtungen abgestimmte, den individuellen Bedarf deckende Leistungen erforderlich sind.“ ‘

b) Nach Nummer 3 sind folgende Nummern 3a und 3b einzufügen:

‚3a. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Agenturen für Arbeit sollen bei der Berufsberatung mit den für weitere Leistungen zuständigen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten, wenn

1. der Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden auch deren Zuständigkeitsbereich betrifft,
2. das Anliegen ein Vermittlungshemmnis in der Person der oder des Ratsuchenden oder der in § 45 Absatz 1 Satz 3 genannten im Haushalt lebenden Personen darstellt und
3. eine Aktivierung und berufliche Eingliederung ohne eine entsprechende Unterstützung erschwert ist und auf absehbare Zeit nicht erfolgen kann.“

3b. In § 45 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Sofern die Aktivierung und nachhaltige berufliche Eingliederung von Arbeitslosen auf Grund von zahlreichen Vermittlungshemmnissen erschwert sind und auf absehbare Zeit nicht erfolgen können, soll eine Unterstützung in Abstimmung mit den für die erforderlichen Leistungen zuständigen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sowie unter Einbezug der oder des im Haushalt lebenden

1. Eltern oder Elternteils,
2. Partnerin oder Partners oder
3. unverheirateten Kinder des Arbeitslosen

erfolgen. Partnerin oder Partner im Sinne des Satz 3 Nummer 2 sind die oder der nicht dauernd getrennt lebende

1. Ehegattin oder Ehegatte,
2. Lebenspartnerin oder Lebenspartner

des Arbeitslosen. Leistungen an die in Satz 3 genannten Personen dürfen nur erbracht werden, soweit dies erforderlich ist, um die Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen herbeizuführen oder zu verbessern. § 22 Absatz 1 bleibt unberührt.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nummer 1 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a_0 voranzustellen:

‚a_0) Nach der Angabe zu § 9a wird folgende Angabe zu § 9b eingefügt:

„§ 9b Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und öffentlichen Einrichtungen“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die interdisziplinäre und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Einzelfall erfordert sowohl eine Koordinierung mit den inhaltlichen Leistungsangeboten nach den Sozialgesetzbüchern und damit die Zusammenarbeit aller an der Betreuung beteiligten Stellen als auch die Ermöglichung einer rechtskreisübergreifenden Gesamtfinanzierung passgenauer Maßnahmen.

Die Zusammenarbeitspflichten für die Kinder- und Jugendhilfe sind seit jeher in § 81 SGB VIII geregelt. Für das SGB II und SGB III fehlen hingegen entsprechende Regelungen. Die Neuregelung ist an die geltende Regelung in § 81 SGB VIII angelehnt und damit eine korrespondierende Norm.

Zur beruflichen und sozialen Eingliederung von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen, insbesondere bei Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, ist eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit insbesondere für passgenauere Verbundleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII von besonderer Bedeutung, damit kein junger Mensch verlorengeht.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung von § 31 SGB III zielt darauf ab, dass bereits bei der Beratung von Arbeitslosen ganzheitliche Strategien – sofern sich hierfür eine Notwendigkeit ergibt – aufgezeigt werden, um eine zügige Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu ermöglichen.

§ 45 SGB III ermöglicht bereits viele Maßnahmen, die die Aktivierung und berufliche Eingliederung von (Langzeit-)Arbeitslosen befördern. Dennoch reichen diese Maßnahmen bislang nicht aus, um die von Arbeitslosigkeit Betroffenen so zu aktivieren, dass diese den Leistungsbezug beenden und aktiv am Arbeitsleben teilhaben können.

Diese Personengruppe benötigt dringend ein entsprechend intensives, maßgeschneidertes und umfassendes Betreuungsangebot

– zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
– zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
– zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
– zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
– zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme, um einen Rückfall in den Leistungsbezug/die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Der ganzheitliche Ansatz, bei dem auch die im Haushalt lebenden Angehörigen in den Fokus genommen werden, soll daher in all den eben genannten Situationen zu Anwendung kommen können, sofern dies für den Abbau von Vermittlungshemmnissen erforderlich ist.

27. Zu Artikel 2 Nummer 3a – neu – (§ 45 Absatz 1 Sätze 2a – neu – bis 2c – neu – SGB III)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

‚3a. In § 45 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Arbeitslose, die nicht über am Arbeitsmarkt verwertbare Sprachkenntnisse verfügen, können Sprachförderung erhalten. Das Förderangebot der §§ 43 bis 44a und 45a des Aufenthaltsgesetzes geht den Maßnahmen nach Satz 3 vor. Der Bund erstattet dem Träger, der die Leistung nach Satz 3 tatsächlich

erbringt, die Kosten im notwendigen Umfang, höchstens aber im Umfang der Kosten, die bei Anwendung der §§ 43 bis 44a und 45a des Aufenthaltsgesetzes entstehen würden."

Begründung:

Der Erwerb von ausreichenden Sprachkenntnissen ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft. Um erfolgreich zu sein muss die Sprachförderung für Menschen mit guter Bleibeperspektive sehr schnell erfolgen. Der Leistungsträger muss in die Lage versetzt werden, auftretende Bedarfe zeitnah umzusetzen und gegebenenfalls aus dem Eingliederungstitel vorzufinanzieren.

Es ist bei einer Vielzahl der betroffenen Personen nicht ausgeschlossen, dass die im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vorgesehenen Sprachkursangebote nicht ausreichen, um die Betroffenen im Einzelfall zur Integration in den Arbeitsmarkt zu befähigen. Dem trägt die Änderung Rechnung, indem eine Klarstellung dahin erfolgt, dass eine solche Förderung möglich ist. Gleichzeitig wird der Vorrang der einschlägigen Leistungen nach dem Aufenthaltsgesetz bestätigt.

Weiterhin wird eine Regelung zur Kostenträgerschaft getroffen. Da es sich bei den Sprachkursen nicht um Versicherungsleistungen nach dem SGB III handelt und auch der betroffene Personenkreis, gerade Flüchtlinge, oftmals keinen Anspruch auf diese Versicherungsleistungen erworben haben, ist dies notwendig. Da die Leistung nur erbracht werden soll, wenn keine entsprechenden Angebote des Bundes vorhanden sind, ist es im Umkehrschluss die Sprachförderung wiederum durch den Bund zu finanzieren.

Über § 16 SGB II entfaltet diese Änderung auch Gültigkeit im Rechtskreis der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Nach § 16 SGB II sind Leistungen aus dem Leistungskatalog des SGB III Ermessensleistungen.

Über den notwendigen Abschluss der Eingliederungsvereinbarung zwischen Leistungsempfänger und Grundsicherungsträger ist für den einzelnen Maßnahmeteilnehmer die Verbindlichkeit einer Teilnahme gegeben.

28. Zu Artikel 2 Nummer 3a bis 3c – neu – (§ 45 Absatz 6a – neu – und 6 b – neu –,
§ 54 Absatz 1 Satz 2 – neu – und
Absatz 2 – neu –,
§ 79 Absatz 4 – neu – und
Absatz 5 – neu – SGB III)

In Artikel 2 sind nach Nummer 3 folgende Nummern 3a bis 3c einzufügen:

‚3a. In § 45 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen nach Absatz 1 bleiben anrechnungsfrei.

(6b) Die Agentur für Arbeit kann sich abweichend von Absatz 6a auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden."

3b. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und es wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen nach Satz 1 bleiben anrechnungsfrei."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Agentur für Arbeit kann sich abweichend von Absatz 1 auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden."

3c. Dem § 79 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen nach Absatz 3 bleiben anrechnungsfrei.

(5) Die Agentur für Arbeit kann sich abweichend von den Absätzen 1 bis 3 auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden." '

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

‚13a. In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 54a" durch die Angabe „§§ 54, 54a" ersetzt.'

Begründung:

Mit der Einfügung der Absätze 6a und 6b in § 45 SGB III sowie den vorgeschlagenen Änderungen in §§ 54 und 79 SGB III wird die notwendige Voraussetzung für eine verlässliche rechtskreisübergreifende Finanzierung (SGB II, SGB III und SGB VIII) zur beruflichen und sozialen Eingliederung besonders förderungsbedürftiger junger Menschen geschaffen. Für diese Zielgruppe können nachhaltige Eingliederungserfolge und Synergieeffekte der unterschiedlichen Förderansätze nur mit zwischen Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung abgestimmten ganzheitlichen Maßnahmen erreicht werden.

Um dieses Ziel in gemeinsamer Verantwortung zu erreichen, müssen einerseits Leistungen der Jugendhilfe zur Aufstockung der Leistungen der Arbeitsverwaltung anrechnungsfrei bleiben und es muss andererseits bei gemeinsam mit der Jugendhilfe vor Ort abgestimmten und von der Jugendhilfe eingerichteten Maßnahmen die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung durch die Arbeitsverwaltung bestehen.

Projekte in den Ländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise die Träger der Grundsicherung und die Träger der Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung eng zusammenwirken, belegen, dass bei frühzeitiger und systematischer Planung und gemeinsamer Finanzierung ganzheitlicher Angebote beachtliche Erfolge bei der beruflichen Eingliederung von Zielgruppen mit besonderen Förderbedarfen (insbesondere nach § 13 SGB VIII) gelingen. Voraussetzung zur langfristigen Stabilisierung solch gemeinsam verantworteter Maßnahmen ist hierzu jedoch die Sicherung der rechtskreisübergreifenden Finanzierung. Dies entspricht auch langjährigen Forderungen der Fachminister der Länder. Die Änderungen müssen vollumfänglich auch für junge Menschen im Leistungsbezug SGB II gelten.

Eine beschränkte Anzahl von Jugendlichen wird wegen ihrer massiven sozialen oder individuellen Defizite durch Angebote des SGB III (beziehungsweise SGB II) allein nicht erreicht, da diese nicht intensiv genug sind. Erforderliche nachhaltige Effekte und Entwicklungsschritte bleiben deshalb aus. Aus der Perspektive der Jugendhilfe ist aber auch eine Beschränkung auf die sozialen und individuellen Defizite, ohne Berücksichtigung der erforderlichen Arbeitsmarktintegration zu kurz gegriffen. Für diesen kleinen Kreis besonders förderungsbedürftiger junger Menschen muss deshalb explizit die Möglichkeit für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und andere Dritte geschaffen werden, sich an den Kosten der Maßnahmen anrechnungsfrei zu beteiligen. Entsprechend sollen sich die Agenturen beziehungsweise die Träger der Grundsicherung auch an Maßnahmen beteiligen können, die von Dritten eingerichtet werden.

Wird für die Arbeitsförderung und öffentliche Jugendhilfe keine ausdrückliche Möglichkeit, Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung für besonders benachteiligte Jugendliche gemeinsam zu finanzieren, geschaffen, so besteht die Gefahr, dass besonders benachteiligte junge Menschen wegen nicht zu lösender Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern hin und her geschoben werden, Förderangebote nicht greifen und damit für alle Seiten in der Summe deutlich höhere Kosten entstehen.

Zur Folgeänderung:

Die Änderung stellt sicher, dass § 54 SGB III auch für Maßnahmen im Leistungsbezug SGB II Anwendung findet. Mit den im SGB III erforderlichen Änderungen werden die Voraussetzungen für eine verlässliche rechtskreisübergreifende Finanzierung (SGB II, SGB III und SGB VIII) zur beruflichen und sozialen Eingliederung besonders förderungsbedürftiger junger Menschen geschaffen. Für diese Zielgruppe können nachhaltige Eingliederungserfolge und eine sich gegenseitig deutlich verstärkende Wirksamkeit der unterschiedlichen Förderansätze nur mit zwischen Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung abgestimmten passgenauen Maßnahmen erreicht werden.

29. Zu Artikel 3 Absatz 2a – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

‚(2a) In § 10 Absatz 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 14 bis 16g“ durch die Angabe „§§ 14 bis 16h“ ersetzt.‘

Begründung:

Es handelt sich um eine Änderung, die aufgrund der neu eingeführten Vorschrift des § 16h SGB II erforderlich wird.

Auch diese neue Leistung muss vom Vorrang der Leistungen des Achten Buches ausgenommen werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe darf und kann nicht zum Ausfallbürgen anderer Leistungssysteme werden. Leistungen nach dem SGB VIII müssen die Leistungen der Arbeitsagenturen und der Jobcenter ergänzen, so dass sich insgesamt eine passgenaue Leistung für den einzelnen jungen Menschen gestalten lässt.

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter dürfen aus ihrer Aufgabe und der damit einhergehenden Verantwortung, für alle junge Menschen unter 25 Jahren geeignete sehr niedrigschwellig hinführende, berufsvorbereitende und -qualifizierende Leistungen zu erbringen, nicht entlassen werden.

Deshalb müssen die Leistungen insbesondere der §§ 14 bis 16h SGB II den Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen. Um dies entsprechend abzubilden, ist der Katalog des § 10 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII um die Angabe des Paragraphen 16h zu erweitern.

30. Zu Artikel 3 Absatz 8 Nummer 1a – neu – (§ 34 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 – neu – SGB XII)

In Artikel 3 Absatz 8 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kindertageseinrichtung besuchen“ durch die Wörter „Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“ ersetzt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 entstehen.“ ‘

Begründung:

Durch die Änderung wird auch weiterhin der Gleichlauf der Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB XII mit denen im SGB II hergestellt.

31. Zu Artikel 3 Absatz 11 (§ 11 Absatz 6 Satz 2 BKGG)

In Artikel 3 Absatz 11 sind in § 11 Absatz 6 Satz 2 nach den Wörtern „Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „wegen vorsätzlichen Handelns der berechtigten Person“ einzufügen.

Begründung:

§ 11 Absatz 6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sieht vor, dass zu Unrecht erbrachter Kinderzuschlag künftig nicht mehr zu erstatten sein wird, soweit dieser den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt oder mindert. Diese Regelung ist zu begrüßen: Hierdurch wird vermieden, dass Kinderzuschlagsleistungen zurückgefordert werden, obwohl sie bei der Berechnung der SGB II-Leistungen berücksichtigt worden sind. Käme es zu einer Erstattung, wäre das Existenzminimum der Familie in dem betreffenden Zeitraum nicht gedeckt.

Vor diesem Hintergrund sollte die in § 11 Absatz 6 Satz 2 BKGG geregelte Ausnahme vom Erstattungsverzicht eingeschränkt werden: Auch in den Fällen, in denen die rechtswidrige Gewährung des Kinderzuschlags durch grob fahrlässiges Verhalten oder ein Unterlassen der berechtigten Person verursacht wurde, darf es nicht dazu kommen, dass das Existenzminimum der Familie nicht gedeckt wird – zumal hiervon stets auch Kinder betroffen sein werden, die das grob fahrlässige Handeln ihrer Eltern nicht zu vertreten haben. Nur in Fällen, in denen die rechtswidrige Gewährung durch aktives, vorsätzliches Handeln der berechtigten Person bewirkt wurde, erscheint es vertretbar, das Interesse der Familie an der Deckung des Existenzminimums geringer zu gewichten als das staatliche Rückforderungsinteresse.

32. Zu Artikel 3 Absatz 12 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Nummer 3 (§ 132 Absatz 4, §§ 133 und 134 SGB IX), Absatz 13 (§ 68 Nummer 3 Buchstabe c AO)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 12 sind Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Nummer 3 zu streichen.

b) Absatz 13 ist zu streichen.

Begründung

Durch die Änderungen in Buchstabe a entfallen die in Artikel 3 Absatz 12 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummern 2 und 3 des Gesetzentwurfs enthaltenen Ergänzungen. Die in Artikel 3 Absatz 12 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehenen Änderungen bleiben unverändert bestehen.

Gemäß Buchstabe b entfällt zudem Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzentwurfs.

Die Öffnung der Integrationsprojekte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und ohne anerkannte Schwerbehinderteneigenschaft wird im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens abgelehnt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Beteiligung der für diesen Personenkreis vorrangigen Leistungsträger an den investiven Aufwendungen nicht vor und beschränkt insoweit deren Verpflichtung nur auf Aufwendungen zur persönlichen Betreuung im Sinne des § 133 SGB IX.

Vor einer entsprechenden Erweiterung des Zielgruppenkatalogs ist allerdings aus Sicht der Länder zunächst deren Finanzierung zu klären, da die Länder durch die investive Unterstützung der Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe die Erweiterung finanziell zu tragen haben.

Auch fehlen in dem Gesetzentwurf die für den vorgesehenen Verwaltungsvollzug erforderlichen Regelungen zwischen den beteiligten Leistungsträgern.

Des Weiteren darf die Zielsetzung der Integrationsprojekte, die Teilhabechancen am allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zu erhöhen, bei einer Öffnung, die auch zu einer Veränderung der Zusammensetzung des Personenkreises führt, nicht beeinträchtigt werden.

Für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten erfolgt der Übergang in den Arbeitsmarkt oftmals nur über Integrationsprojekte. Dieser Personenkreis darf durch die Öffnung nicht verdrängt werden, damit deren Chancen auf Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten bleiben.

Bereits im vergangenen Jahr haben die Fachminister der Länder die Bundesregierung gebeten, gemeinsam die Teilhabemöglichkeit von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu verbessern und in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe nach Lösungen zu suchen.

Soweit dieser Personenkreis in die Integrationsprojekte einbezogen werden soll, sind zunächst maßgeblich Fragen des Verwaltungsvollzuges mit den Rehabilitationsträgern und der nicht abgesicherten wirtschaftlichen Existenz der Integrationsunternehmen zu klären.

33. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Einführung einer Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen im SGB II zu prüfen.

Begründung:

Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich um Individualansprüche, die dem einzelnen Hilfebedürftigen bei Anspruchsberechtigung gewährt werden. Das Rückforderungsverfahren, zum Beispiel aufgrund der Erzielung von Einkommen, ist sehr aufwändig, weil die jeweilige Rückforderung auf die einzelnen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, die Rückforderungszeiträume und die Art der Leistungen mit jeweiliger Trägerschaft personengenau für jeden Monat aufzuschlüsseln sind. Darüber hinaus entsteht ein Folgeauf-

wand bei der Einziehung und möglichen Vollstreckung der Forderungen. Hinzu kommt, dass sich das Verwaltungsverfahren auch durch die von den Leistungsberechtigten hiergegen oftmals eingelegten Rechtsbehelfe stark verzögert und noch aufwändiger wird. Insbesondere bei geringen Überzahlungen führt das aufwändige Verwaltungsverfahren zu einem starken Missverhältnis im Vergleich zum Forderungsvolumen und bindet erhebliche Mitarbeiterkapazitäten. Das zudem durch Ausnahme- und Einzelfallregelungen komplexe Verwaltungsverfahren könnte durch eine Bagatellgrenze eine Rechtsvereinfachung erfahren, die für alle Leistungsfälle eine Entlastung schafft.

Es soll daher geprüft werden, in welchem Umfang – beispielsweise durch eine Beschränkung der Anwendbarkeit von § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Kleinbeträge von der Rückforderung ausgenommen werden können.

34. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Einführung einer Bagatellgrenze für die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei Entscheidungen über Anordnungen in den IT-Fachverfahren zur Leistungsgewährung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALLEGRO und A2LL) zu prüfen. Für Buchungsvorgänge unter einem bestimmten Betrag ist eine Ausnahme von dem Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips zur Minderung des Verwaltungsaufwands anzustreben. Um auch in diesem Bereich der Kassensicherheit und den entsprechenden Bestimmungen gerecht zu werden, wäre anhand einer Auswertung der Fehlerquoten bei geringeren Beträgen eine angemessene Höhe zu definieren. Angesichts der Verhältnismäßigkeit zwischen der notwendigen Kassensicherheit und dem Verwaltungsaufwand erscheint eine Grenze um den Betrag von 500 Euro für angemessen. Anordnungen unter der gesetzten Grenze könnten dann im Zwei-Augen-Prinzip erfolgen und für diese Fälle die bisher ausgeübte Regelung Anwendung finden, mit Durchführung der notwendigen Stichprobenprüfungen zur Gewährleistung der Kassensicherheit.

Begründung:

Die Einführung der umfassenden Anwendung des Vier-Augen-Prinzips für die Leistungsgewährung im SGB II wurde mit Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung (HEGA) 12/14 – 15 – „Maßnahmen zur Erhöhung der Kassensicherheit in den IT-Fachverfahren“ angewiesen und in den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen (HBest) festgeschrieben ((B) Ziffer 10, Anlage 4 zum Anhang 1 ALLEGRO/A2LL).

Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Vier-Augen-Prinzip bei allen Neufällen und Weiterbewilligungen, bei denen Änderungen vorgenommen wurden, angewendet und das Zwei-Augen-Prinzip bei Zahlungen im laufenden Bewilligungszeitraum. Bei Erreichen bestimmter Betragsgrenzen kam ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung: Einmalzahlungen über 2 500 Euro sowie Geschäftsvorfälle, die zu wiederkehrenden Zahlungen führten, die im voraussichtlichen Zeitraum den Betrag von 7 500 Euro überstiegen.

Durch die neue Anweisung wurde in den gemeinsamen Einrichtungen ein Mehraufwand festgestellt. Zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung ist daher die Einführung einer Bagatellgrenze zu prüfen, um die Mehrbelastung durch das umfassende Vier-Augen-Prinzip etwas zu kompensieren. Angesichts der insgesamt großen Herausforderungen in den Jobcentern ist das Freiwerden von Kapazitäten hilfreich.

Entsprechend den kassenrechtlichen Bestimmungen gilt für automatisierte Verfahren der Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips nach 6.1.3.4 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts–, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMAVB-HKR). Hiervon kann nach 6.2.6 BestMAVB-HKR nur abgewichen und eine Stichprobenprüfung vorgesehen werden, wenn dies zu einem nicht vertretbaren Aufwand führt und die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet wird. Bei Einführung von ALLEGRO wurde festgestellt, dass es nicht vollumfänglich den kassenrechtlichen Bestimmungen genüge. Zur Gewährung der Kassensicherheit wurden zwei Alternativen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das Vier-Augen-Prinzip weniger aufwändig sei als die Beibehaltung des Zwei-Augen-Prinzips, bei dem anderweitige Maßnahmen zusätzlich für erforderlich gehalten wurden (Stichproben- und Berichtspflichten). Eine grundsätzliche Umkehr soll daher derzeit nicht zur Diskussion gestellt werden. Ein anderer Sachverhalt könnte sich jedoch bei Einziehung einer Bagatellgrenze darstellen, der eine andere Bewertung rechtfertigt, wenn begrenzt auf Leistungsbuchungen unter einem bestimmten Betrag das Vier-Augen-Prinzip keine Anwendung findet. Aufgrund der geringeren Beträge besteht ein niedrigeres Risikopotential, zu deren Überprüfung Stichproben zur Anwendung kommen könnten. Der Kassensicherheit wird somit durch die Anwendung der bisherigen Regelung Rechnung getragen.

Die Höhe der Bagatellgrenze ist so zu wählen, dass eine Entlastung eintritt, aber die Kassensicherheit weiter gewährleistet wird. Hier könnte eine Analyse der Fehlerquoten vorgenommen werden, durch die anhand der Betrachtung verschiedener geringerer Beträge jeweils in Bezug auf die Fehlerquote eine angemessene Höhe definiert werden könnte.

Als Orientierung könnten auch die Vorgaben für das Enterprise Resource Planning-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit (ERP-BA) herangezogen werden. Mit der HEGA 1/2016 vom 20. Januar 2016 „Maßnahmen zur Herstellung oder Gewährleistung der Kassensicherheit im IT-Verfahren ERP-BA" sind die Neuerungen für dieses IT-Verfahren in den HBest zum Thema Kassensicherheit ((B) Ziffer 10, Anhang 1 ERP) veröffentlicht worden. Diese sehen für die Prüfung von Kassenanordnungen für Einmalauszahlungsanordnungen und Umbuchungsanordnungen bis 1 000 Euro und für Einmalannahmeanordnungen bis 2 500 Euro das Zwei-Augen-Prinzip vor. Für Dauerannahmeordnungen und Dauerauszahlungsanordnungen sowie Annahmeanordnungen über 2 500 Euro, Auszahlungsanordnungen und Umbuchungsanordnungen über 1 000 Euro das Vier-Augen-Prinzip.

Vor diesem Hintergrund wird auf eine neue Prüfung hingewirkt, die den vorangestellten Ausführungen Rechnung trägt.

35. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Neubemessung der Regelsätze nach dem Regelbedarfsbemessungsgesetz einen Mehrbedarf aus Anlass des Umgangs mit dem minderjährigen Kind für den umgangsberechtigten Elternteil zu prüfen.

Begründung:

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist eine amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland, welche alle fünf Jahre durchgeführt wird. Sie liefert unter anderem statistische Informationen über die Ausstattung mit Gebrauchsgütern, die Einkommens–, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben privater Haushalte. Im Rahmen der Auswertung der EVS können daher auch besondere Bedarfe erfasst und bewertet werden. Auf dieser Bewertung beruht nach § 20 Absatz 5 SGB II in Verbindung mit §§ 28 ff. SGB XII die Feststellung des durch die Grundsicherung zu deckenden Bedarfs. Eine Leistung für Umgangsmehrbedarf des umgangsberechtigten Elternteils ist bislang nicht als regelmäßige Unterstützung gesetzlich geregelt, sondern lediglich nach § 21 Absatz 6 SGB II möglich, wenn ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Mehrbedarf im Einzelfall vorliegt.

Aufgrund dessen wird die Bundesregierung gebeten, einen regelmäßig vorliegenden Umgangsmehrbedarf für einen gesondert zu regelnden Leistungsanspruch des umgangsberechtigten Elternteils im Rahmen der Auswertung der EVS aus dem Jahr 2013 zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen.

36. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Höhe der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II und SGB XII zu überprüfen und die Berechnungsmethode weiterzuentwickeln. Dazu sind neue Maßstäbe für die Bemessung eines kind- und jugendgerechten Existenz- und Teilhabeminimums zu entwickeln, das nicht nur den notwendigen Lebensunterhalt sichert, sondern auch den Bedarf an Bildungs- und Teilhabeleistungen abdeckt.

Begründung:

In Deutschland hängen der Zugang zu Bildung und das erreichbare Bildungsniveau von Kindern stark vom sozialen Status und der Einkommenssituation der Eltern ab (Jahresgutachten 2015/2016 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, BR-Drs. 549/15, Ziffer 556). Für die Angleichung individueller Entwicklungsmöglichkeiten und damit der Aufstiegsmobilität sind Bildung und gesellschaftliche Teilhabe unerlässlich. Dies hatte auch die Bundesregierung erkannt und im Jahr 2011 das Bildungs- und Teilhabepaket mit dem Ziel geschaffen, für Kinder und Jugendliche aus besonders förderungsbedürftigen Haushalten zum einen ein gleichberechtigtes Maß an Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zum anderen den gleichberechtigten Zugang zu Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich zu gewährleisten.

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes hat der Gesetzgeber jedoch eine allgemeine Anhebung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche umgangen. Der Gesetzgeber knüpft die Gewährung von Leistungen an die von ihm vordefinierten Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Dies setzt voraus, dass auf örtlicher Ebene auch Bildungs- und Teilhabeangebote existieren, die von den Kinder und Jugendlichen in Anspruch genommen werden können. Ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Teilhabe ist damit nicht gegeben.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden auf diese Weise außerdem in ihren Möglichkeiten beschränkt, auch außerhalb des Leistungsspektrums des Bildungs- und Teilhabepakets am sozialen und kulturellen Leben teilhaben zu können.

Maßstab für die Bemessung der Regelleistungen der Kinder und Jugendlichen im SGB II und SGB XII muss das menschenwürdige Existenzminimum sein und daher den Gesamtbedarf für Lebensunterhalt sowie Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Nur so kann erreicht werden, dass jedes Kind die gleichen Start- und Entwicklungschancen hat – und zwar unabhängig von der Einkommenssituation seiner Eltern.

37. Zum Gesetzentwurf allgemein:

a) Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehenen Änderungen erhebliche finanzielle und personelle Mehrbelastungen für die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte zur Folge haben.

   Dies betrifft beispielsweise die Einführung eines neuen eigenständigen Leistungsanspruches auf Beratung im SGB II. Dieser soll über den allgemeinen Beratungsanspruch nach § 14 SGB I hinausgehen und den Jobcentern als den nach SGB II zuständigen Leistungsträgern umfassendere Beratungspflichten als bei den meisten anderen Sozialleistungen auferlegen. Ein solcher Anspruch auf eine Beratung, deren Art und Umfang sich nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person richtet, wird zu einem erheblichen Personalmehrbedarf bei den Jobcentern führen. Darüber hinaus könnte er zu Rechtsunsicherheiten und zusätzlichen Kosten führen, wenn leistungsberechtigte Personen etwaige Klagen auf eine angeblich unzureichende Beratung stützen sollten.

   Zudem müssen Landkreise und kreisfreie Städte zusätzliche Leistungen an Auszubildende erbringen, die neu in den Geltungsbereich des SGB II einbezogen und zum ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II berechtigt sein werden.

   Durch die Einbeziehung von langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen, von psychisch kranken Menschen und von Behinderung bedrohten Menschen in Integrationsprojekte nach dem SGB XII und IX (und SGB II) werden ebenfalls zusätzliche Kosten entstehen.

b) Der Bundesrat bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für die den Kommunen entstehenden Mehrbelastungen eine finanzielle Kompensation seitens des Bundes vorzusehen.

38. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass nunmehr dringlich eine Klarstellung hinsichtlich der Gewährung von Sozialleistungen (SGB II und SGB XII) bei Zuwanderung aus EU-Mitgliedstaaten erfolgt, um der jüngsten EuGH-Rechtsprechung zu diesem Thema Rechnung zu tragen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine gesetzliche Klarstellung notwendig ist, um sowohl Rechtssicherheit zu schaffen als auch die Kommunen vor weiteren finanziellen Belastungen zu schützen.

Begründung:

Wie der EuGH im Zusammenhang der so genannten Alimanovic-Entscheidung (C-67/14) festgestellt hat, darf der Aufnahmemitgliedstaat einem Unionsbürger jegliche Sozialhilfeleistung verweigern, wenn er im Aufnahmemitgliedstaat noch nicht gearbeitet hat beziehungsweise nach unfreiwilligem Verlust eines Arbeitsplatzes, den er weniger als ein Jahr innehatte, sechs Monate arbeitslos war. Das Bundessozialgericht (BSG) hat seit Dezember 2015 in neun Entscheidungen zu den Leistungsausschlüssen von Unionsbürgern nach dem SGB II und SGB XII Stellung genommen. Inhaltlich geht es in allen Verfahren um Leistungsan-

sprüche nach dem SGB II und SGB XII von Personen, die wirtschaftlich inaktiv sind. Das BSG hat entschieden, dass der Ausschluss arbeitsuchender Unionsbürger von SGB II-Leistungen auch für diejenigen Unionsbürger greift, die über kein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz verfügen. Allerdings seien Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zu erbringen. Hier geht es um die grundlegende Abgrenzung der beiden Regelsysteme von SGB II und SGB XII: Das BSG räumt erwerbsfähigen Menschen Leistungen des SGB XII ein, die somit nicht an die im SGB II vorgesehenen Mechanismen zur Eingliederung in Arbeit gebunden sind.

Das Ergebnis ist auch aus der Sicht der Kostenträgerschaft unbefriedigend. Die Hilfeleistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII werden von den Kommunen getragen. Eine Erstattung des Bundes für diese Leistungen findet – im Gegensatz zum SGB II oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII – nicht statt. Aus sozialhilferechtlicher Sicht gilt es, eine Klarstellung herbeizuführen, damit das dem deutschen Sozialleistungssystem immanente Abgrenzungsmerkmal der „Erwerbsfähigkeit“ weiter zum Tragen kommt.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

An der Zielrichtung des Gesetzentwurfs, die Bedeutung der Beratung für die Eingliederungsprozesse zu stärken, wird festgehalten. Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und die Bundesagentur für Arbeit haben in einer gemeinsamen Broschüre, die durch einen einstimmigen Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom November 2013 getragen wird, die besondere Bedeutung der Beratung für die Arbeit mit Langzeitleistungsbeziehenden dargestellt und begründet. Dabei wurde auch offen gelegt, dass der „kommunikative Umgang mit Langzeitleistungsbeziehenden in der Regel eine arbeits- und zeitintensive Aufgabe" ist. Es besteht nach der Beschlusslage des Bund-Länder-Ausschusses zugleich Einvernehmen, dass der stärkenorientierte Beratungsansatz besonderes Gewicht bei der Analyse der individuellen Fähigkeiten und Potenziale sowie bei der gezielten Auswahl von Fördermaßnahmen hat. Diesem fachlichen Standard trägt die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf Rechnung.

Zu Ziffer 2

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Entscheidung, Personen die neben Arbeitslosengeld auch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen (sog. Alg-Aufstocker) in die Betreuung der Agenturen für Arbeit zu geben, trägt dem Versicherungsgedanken des SGB III stärker Rechnung. Zwar ist Alg-Aufstockern zukünftig der Zugang zu spezifischen Eingliederungsleistungen des SGB II – wie z. B. Arbeitsgelegenheiten – verwehrt. Es ist aber davon auszugehen, dass dies für Alg-Aufstocker kaum Bedeutung erfahren wird. Alg-Aufstocker sind aufgrund der Nähe zum Versicherungsfall in der Regel nicht als arbeitsmarktfern zu qualifizieren. Schnittstellen zwischen Agentur für Arbeit und Jobcenter bei der Betreuung von Alg-Aufstockern bestehen auch im jetzigen Recht – z. B. bei der Ablehnung eines Arbeitsangebotes des Jobcenters und der Prüfung einer Sperrzeit durch die Agentur für Arbeit. Aus diesem Grund bestehen sowohl im SGB III (§ 9a) als auch im SGB II (§ 18a) umfangreiche Zusammenarbeitsvorschriften – so hat beispielsweise die Agentur für Arbeit das Jobcenter über eingetretene Sperrzeiten zu unterrichten.

Zu Ziffer 3

Die Bundesregierung hält eine weitere Freistellung von Einkommen aus steuerlich privilegierten Tätigkeiten nicht für erforderlich.

Bezüge oder Einnahmen aus einer Tätigkeit, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, sind bereits durch § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II gegenüber Einnahmen aus anderen Erwerbstätigkeiten privilegiert. Der erhöhte monatliche Absetzbetrag orientiert sich dabei an dem nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes genannten Jahresbetrag. Eine weitere Privilegierung einzelner Einnahmen wäre insbesondere im Hinblick auf den Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nicht zu rechtfertigen.

Mit dem erhöhten Absetzbetrag werden neben Beiträgen zu Versicherungen insbesondere die mit der Erzielung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben abgegolten. Ist die Summe aus diesen Beträgen höher als der pauschale Absetzbetrag, ist die Geltendmachung höherer Kosten im Einzelfall möglich. Insoweit ist die Annahme des Bundesrates, dass Aufwendungen, die zum Beispiel ehrenamtlichen Bürgermeistern oder Stadt- und Gemeinderäten durch die Nutzung der üblichen Medien entstehen, nicht berücksichtigt würden, nicht richtig. Auch Aufwendungen zur Beschaffung von Hard- und Software sind als mit der Erzielung der Einnahmen verbundene notwendige Ausgaben abziehbar, wenn sie tatsächlich (nur) für diese Tätigkeit verwendet werden und insbesondere nicht des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt werden.

Auch die Ausführungen hinsichtlich einer erforderlichen Vorfinanzierung der Ausgaben überzeugen nicht. Soweit dauerhaft höhere erforderliche Aufwendungen zu erwarten sind, besteht die Möglichkeit, diese beim Jobcenter geltend zu machen. Über eine vorläufige Entscheidung kann der Anrechnungsbetrag dadurch gegebenenfalls auch laufend vorläufig reduziert werden.

Zu Ziffer 4

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung verkennt nicht, dass bei der Abrechnung der Mehraufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege beim kommunalen Träger einerseits und der Abrechnung des Eigenanteils gegenüber dem Essensanbieter (Caterer) andererseits ein gewisser Aufwand entsteht, spricht sich aber weiterhin für eine Berücksichtigung des Eigenanteils aus. Die Regelung hat ihre Rechtfertigung darin, dass die zum Existenzminimum zählenden Bedarfe für Nahrungsmittel (Essen und Getränke) bereits außerhalb des Bildungspakets berücksichtigt werden (diese Bedarfe sind beispielsweise in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe im Regelbedarf enthalten) – sog. Eigenanteil. Über das Bildungspaket in seiner derzeitigen Ausgestaltung werden nur die aufgrund der Dienstleistung des Essensanbieters zusätzlich entstehenden Aufwendungen anerkannt („Mehraufwendungen“). Bei einer vollständigen Abrechnung des gemeinschaftlichen Mittagessens über das Bildungspaket würde demgegenüber der Nahrungsmittelbedarf der betreffenden Kinder insoweit zweifach berücksichtigt. Dies wäre eine ungerechtfertigte Begünstigung gegenüber solchen Kindern, die keine Möglichkeit zur Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen haben.

Zu Ziffer 5

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen zusätzlichen Anforderungen an eine Konkretisierung der Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll. Aus Sicht der Bundesregierung sind diese Änderungen zur Verbesserung des Vermittlungsprozesses, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Vermittlung und zur Verbesserung der Akzeptanz der Vermittlungsvorschläge bei den Leistungsberechtigten geboten. Ziel der Eingliederungsvereinbarung ist aus Sicht der Bundesregierung eine erfolgreiche Eingliederung in Arbeit. Entsprechend dient die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommene Weiterentwicklung der Vorschrift einer stärkeren Betonung des Förderns.

Zu Ziffer 6

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie teilt aber das grundsätzliche, in der Stellungnahme zum Ausdruck kommende Anliegen, verstärkt Langzeitarbeitslose für eine berufliche Nachqualifizierung zu gewinnen. Die grundsätzlich notwendige, erwachsenengerechte Verkürzung einer Umschulungsdauer um mindestens ein Drittel im Vergleich zur Dauer einer Erstausbildung soll sicherstellen, dass eine berufliche Integration möglichst zügig erreicht und Steuermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Es ist insbesondere Aufgabe der Bildungsanbieter, durch zielgruppenadäquate Weiterbildungsangebote auf eine erfolgreiche Teilnahme hinzuwirken. Die Bundesregierung verfolgt mit dem AWStG ebenfalls das Ziel, verstärkt Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose für eine berufliche Nachqualifizierung zu gewinnen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an solchen Weiterbildungen besser zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Stärkung von Grundkompetenzen im Vorfeld einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung, umschulungsbegleitende Hilfen bei betrieblichen Umschulungen sowie Weiterbildungsprämien für erfolgreich abgelegte Zwischen- und Abschlussprüfungen, um Motivation und Durchhaltevermögen zu verbessern. Die Bundesregierung sieht darin einen kompetenzorientierten, erfolgversprechenderen und kostengünstigeren Weg, um insbesondere auch Langzeitarbeitslose erfolgreich zu einem Berufsabschluss zu führen. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Rahmen einer verkürzten Weiterbildungsdauer und trotz verbesserter Förderbedingungen eine notwendige Abschlussprüfung nicht erreichen, kann auch die Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung gefördert und die Weiterbildungsförderung im notwendigen Umfang verlängert werden. Zudem bleibt insbesondere für jüngere Langzeitarbeitslose die Option, im Rahmen einer unverkürzten beruflichen Erstausbildung einen Berufsabschluss zu erreichen.

Zu Ziffer 7

Der Vorschlag zu Ziffer 7 a) erschließt sich der Bundesregierung nicht.

Die Einbeziehung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in den Beratungsprozess ist bereits im geltenden § 14 Satz 2 SGB II bzw. zukünftigen § 14 Absatz 3 SGB II zum Ausdruck gebracht. In die Eingliederungsvereinbarung kann bereits nach geltender Rechtslage (§ 15 Absatz 2 SGB II bzw. zukünftig im neuen § 15 Absatz 4 SGB II) aufgenommen werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Soweit die Vorschrift in einem Zusammenhang mit den Vorschlägen der Länder in den Ziffern 13, 26 und 28 steht, ist festzuhalten, dass Leistungen an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nur solche sein können, die auch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu erbringen sind.

Den Vorschlag zu Ziffer 7 b) lehnt die Bundesregierung ab.

Einer Ausdehnung der nachgehenden Betreuung auf zwölf Monate bedarf es nicht. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung besteht Unterstützungsbedarf insbesondere in den ersten Wochen nach Beschäftigungsaufnahme und sodann nach einer ersten Phase der Stabilisierung zwischen dem dritten und fünften Monat der Beschäftigungszeit. Ziel der Unterstützung muss die Lösung der auftretenden Fragen und Problemstellungen sein, die das Beschäftigungsverhältnis in der Anfangszeit gefährden. Eine dauerhafte beschäftigungsbegleitende Hilfe (Lebensführungscoaching) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Hilfebedürftigkeit überwunden haben, ist nicht Aufgabe des SGB II.

Das Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) hat aus Sicht der Bundesregierung seine Funktion im Hinblick auf die Anbahnung und den Abschluss eines Arbeitsvertrages. Mit dem Vorschlag der Länder könnten hingegen alle in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Hilfebedürftigkeit überwunden haben, mit Leistungen aus dem Vermittlungsbudget unterstützt werden. Mit dem Regelungsvorschlag würde eine umfassende sachliche Zuständigkeit und neue Aufgabe im SGB II geschaffen. Es ist nicht Aufgabe des SGB II, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei allen Wechselfällen des Lebens zu unterstützen.

Mit dem dritten Teilvorschlag der Länder soll die Möglichkeit geschaffen werden, während der Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Eingliederungszuschuss Leistungen nach § 45 SGB III, Einstiegsgeld und Leistungen nach § 16a SGB II zu erbringen. Die Förderung soll dabei entsprechend der Förderdauer der Grundinstrumente erfolgen. Ein ähnliches Modell erprobt die Bundesregierung im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der laufenden ESF-Förderperiode bis 2020. Es wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramms davon ausgegangen, dass der Unterstützungsbedarf mit der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses geringer wird und schließlich entfällt. Vor einer gesetzgeberischen Umsetzung des von den Ländern vorgeschlagenen Modells hält die Bundesregierung es für erforderlich, die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem ESF-Bundesprogramm auszuwerten.

Zu Ziffer 8

Die Bundesregierung wird die Änderungsvorschläge hinsichtlich der Kombination mit anderen arbeitsplatzbezogenen Maßnahmen und sozialpädagogischer Betreuung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten prüfen. Die Vorschläge zur Klarstellung der Hierarchie der Förderinstrumente sowie zu den Förderkriterien werden abgelehnt.

Eine gesetzliche Klarstellung der Hierarchie der beiden Förderinstrumente Arbeitsgelegenheiten und Förderung von Arbeitsverhältnissen ist aus fachlicher Sicht weder erforderlich noch sinnvoll. In § 16d Absatz 5 SGB II und § 16e Absatz 3 Nummer 2 SGB II ist bereits geregelt, dass die beiden Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung nachrangig gegenüber anderen Eingliederungsleistungen sind. Die Entscheidung, welches Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung ausgewählt wird, sollte dezentral vom Jobcenter getroffen werden.

Das Kriterium der Zusätzlichkeit soll Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte verhindern und gleichzeitig die Abgrenzung zum Normalarbeitsverhältnis sicherstellen. Denn reguläre Arbeit muss auch regulär vergütet werden. Keinesfalls kann hingenommen werden, dass von zwei Personen, die dieselbe Tätigkeit verrichten, die eine wenigstens den gesetzlichen Mindestlohn und die andere lediglich eine Mehraufwandsentschädigung erhält.

Eine Stärkung der Beiräte ist bereits durch eine Ergänzung des § 18d SGB II im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten.

Zu Ziffer 9

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Eine Stärkung der Beiräte ist bereits durch eine Ergänzung des § 18d SGB II im Gesetz-entwurf der Bundesregierung enthalten. Danach soll der Beirat die gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen, zu denen auch § 16e SGB II gehört, nicht lediglich beraten, sondern die gemeinsame Einrichtung hat die Stellungnahmen des Beirats zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Beteiligung des Beirates an der Auswahl und Gestaltung einer konkreten, im Einzelfall zu erbringenden Leistung zur Eingliederung ist weder praktikabel noch wünschenswert.

Eine Regelung zum tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelt ist nicht erforderlich. Für Arbeitsverhältnisse, die nach § 16e SGB II gefördert werden, gilt das allgemeine Arbeitsrecht.

Die Förderhöchstdauer verhindert, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in geförderten Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden (Lock-in-Effekt). Da das Arbeitsverhältnis nach zwei Jahren nicht mehr ohne Sachgrund befristet werden kann, besteht zudem eine hohe Gefahr von Mitnahmeeffekten.

Schließlich ist der vorgeschlagene Passiv-Aktiv-Transfer abzulehnen. Ein Passiv-Aktiv-Transfer kann sich nicht alleine aus den entsprechenden eingesparten Leistungen tragen, da geförderte Arbeitsplätze in aller Regel mit höheren Kosten verbunden sind als die entsprechenden passiven Leistungen nach dem SGB II. Es müssen vielmehr zusätzliche finanzielle Mittel durch den Bund aufgebracht werden. Auch können die Kommunen nicht verpflichtet werden, eingesparte kommunale Leistungen für Unterkunft und Heizung einzubringen.

Zu Ziffer 10

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Regelung enthält keine Beschränkung auf die bisherigen Zielgruppen langzeitarbeitsloser und junger Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen mehr, verlangt keine innovativen oder neuartigen Handlungsansätze, sieht auch keine Beschränkung auf eine Erprobung oder projektartige Gestaltung vor und enthält keinerlei Befristungen. Die vorgeschlagene Finanzierung durch 10 Prozent des Eingliederungstitels würde zu einer erheblichen Streuung der für die freie Förderung einsetzbaren Mittel führen, die zudem einer fachlichen und rechtlichen Kontrolle weitgehend entzogen wäre. In der vorgeschlagenen Ausgestaltung würde die Vorschrift erlauben, sämtliche tatbestandlichen Beschränkungen der Regelinstrumente bis hin zur sachlichen Zuständigkeit zu umgehen.

Zu Ziffer 11

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Da die nach § 16h SGB II zu erbringenden Leistungen solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind, sind die Träger der Leistungen auch den Zielen und Grundsätzen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet. Ziel der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelung ist die Förderung von jungen Menschen auf ihrem Weg zurück in Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Um eine nahtlose und kontinuierliche Hilfeleistung sicherzustellen, sollten die neuen Hilfeangebote von Trägern erbracht werden, die auch für die Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen sind.

Zu Ziffer 12

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung plant mit dem vom Kabinett am 3. Februar 2016 beschlossenen Gesetzentwurf zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) die Einführung einer Weiterbildungsprämie für erfolgreich abgelegte Zwischen- und Abschlussprüfungen, um Motivation und Durchhaltevermögen zu verbessern. Die Bundesregierung sieht sich in diesem Vorschlag durch Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) bestärkt, die bei höheren abschlussbezogenen Weiterbildungsprämien im Vergleich zu monatlichen Prämienzahlungen signifikant höhere Anreizwirkungen ergeben haben. Sie hat sich deshalb nur für dieses Instrument entschieden.

Eine zusätzliche monatliche Zahlung würde im Übrigen den finanziellen Aufwand der Gesamtförderung vergrößern und damit bei begrenztem Budget den arbeitsmarktpolitischen Handlungsspielraum reduzieren.

Zu Ziffer 13

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 14

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung befürwortet eine stichtagsunabhängige Regelung zur Berücksichtigung des persönlichen Schulbedarfs in Ausnahmefällen. Zur Umsetzung dieses Vorschlags sollte sich eine stichtagsunabhängige Ausnahmeregelung jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht nur auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (im Folgenden: Kinder), die erstmals in eine Schule im Bundesgebiet aufgenommen werden, beschränken. Denn eine vergleichbare Bedarfssituation liegt auch bei Kindern vor, die ursprünglich bereits in Deutschland eingeschult worden waren, ihren Schulbesuch aber hatten unterbrechen müssen – z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Krankheit – und den Schulbesuch nach den Stichtagen wieder aufnehmen. Zudem ist eine gesonderte Vorrangregelung, wie sie der Vorschlag des Bundesrates vorsieht („…soweit eine vergleichbare Leistung nicht bereits durch einen anderen Sozialleistungsträger erbracht wurde“), neben den schon bestehenden allgemeinen Vorrangregelungen im SGB II entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, neben einem Bedarf für Lernförderung auch „weitere tatsächliche Aufwendungen“ zu berücksichtigen, wenn sie im Zusammenhang mit der Lernförderung stehen, ab.

Mögliche Aufwendungen, die mit der Lernförderung in Zusammenhang stehen könnten, werden entweder bereits durch das Schulbedarfspaket (100 Euro pro Schuljahr für den persönlichen Schulbedarf) oder den Regelbedarf gedeckt (z. B. Bücher und Verkehr). Die Lernförderung ist im Zusammenhang mit den schulischen Anforderungen zu sehen. Insofern ist zu erwarten, dass Arbeitsmaterialien wie Stifte und Papier, die mithilfe der 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf angeschafft wurden, auch für die Lernförderung genutzt werden. Weiterhin ergibt sich eine zusätzliche Anerkennung von Fahrkosten zur Lernförderung – wie der Bundesrat selbst ausführt – nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23. Juli 2014. Die Ausführungen des Gerichts beziehen sich, auch wenn es insoweit die allgemeinen Begrifflichkeiten „Bildungspaket“ und „Bildungs- und Teilhabeangebote“ benutzt, ausdrücklich auf § 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II und damit auf die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Zwecke wie z. B. Sport, Musik oder Freizeiten. Dabei knüpft das Gericht an die bereits vom Gesetzgeber für diese Bedarfe eingeführte Berücksichtigung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Aktivitäten stehen, an und legt diese Norm verfassungskonform aus. Daraus ist aus Sicht der Bundesregierung keine allgemeine Pflicht zur Einführung einer gesonderten Berücksichtigung aller Aufwendungen (einschließlich Fahrkosten), die einen Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, verbunden.

Zu Ziffer 15

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es bestand Einigkeit im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, dass das gemeinschaftliche Hortmittagessen für Schülerinnen und Schüler nur ausnahmsweise – befristet und außerhalb des Bildungspakets – finanziell unterstützt wird. Im Übrigen sieht es die Bundesregierung als Aufgabe der Länder und Kommunen an, gegebenenfalls hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Hort zu ermöglichen.

Zu den Ziffern 16 bis 21

Die Bundesregierung hat mögliche Änderungen der Sanktionsvorschriften im Vorfeld der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf geprüft und davon Abstand genommen.

Zu Ziffer 22

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach dem Vorschlag der Länder bliebe es dabei, dass jeder Leistungsfall ein potenzieller Erbenhaftungsfall ist, da eine Vermutung jederzeit widerlegbar ist. Es müssten daher weiterhin alle Leistungsakten, sowohl in Papierform als auch elektronisch, 13 Jahre aufbewahrt werden. Die Jobcenter müssten weiterhin ermitteln, ob eine ehemals leistungsberechtigte Person verstorben ist, wie hoch das Erbe und wer der Erbe ist, ob der Erbe Partner oder Verwandter des Verstorbenen war und nicht nur vorübergehend mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat, oder ob ein Härtefall vorliegt. Eine Verwaltungsvereinfachung ist durch den Vorschlag des Bundesrates daher nicht zu erwarten.

Der Vorschlag begegnet auch gesetzessystematischen Bedenken. Die in Absatz 4 vorgesehene Ergänzung erscheint in der derzeitigen Form nicht handhabbar. Wenn die Vermutung gilt, dass kein Erbfall vorliegt, bedarf es keiner weiteren Vermutung hinsichtlich etwaig vorhandenen Vermögens.

Es ist nicht zu erwarten, dass die geltende Regelung die Sozialsysteme unangemessen belastet. Aus den vorliegenden Zahlen ist erkennbar, dass zum einen unter der Geltung des jetzigen Rechts jährlich nur wenige Ersatzansprüche wegen Erbenhaftung geltend gemacht werden, zum anderen sind die Mehreinnahmen aus Erbenhaftungen sehr gering und stehen in keinem Verhältnis zum bisherigen Verwaltungsaufwand.

Zu Ziffer 23

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, für den Bedarf „gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege“ auf einen gesonderten Weiterbewilligungsantrag nach Ablauf des ersten Bewilligungszeitraums zu verzichten, ab.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Einführung eines regelmäßigen Bewilligungszeitraums von 12 Monaten vor. Dabei handelt es sich um einen Zeitraum, in dem sich wesentliche Bedingungen des gemeinschaftlichen Mittagessens verändert haben können (insbesondere der Preis oder die Tage der Inanspruchnahme). Insofern ist eine erneute Anspruchsprüfung – unabhängig von der Pflicht der Leistungsberechtigten, von sich aus erhebliche Sachverhaltsänderungen anzuzeigen – sinnvoll. Die Umsetzung des Vorschlages begründete zudem die Gefahr, dass Sachverhaltsprüfungen nicht kontinuierlich erfolgten. Folge wäre die verwaltungsaufwändige Rückabwicklung von Überzahlungen.

Zu Ziffer 24

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, die Bundesbeteiligung dauerhaft um 2,8 Prozentpunkte zu erhöhen, um den kreisfreien Städten und Kreisen durch die finanzielle Entlastung Spielräume zu eröffnen, um bspw. Schulsozialarbeit zu finanzieren, ab.

Die Schulsozialarbeit fällt als Teil des allgemeinen Schulwesens verfassungsrechtlich in die Kompetenz der Länder und gegebenenfalls Kommunen. Die indirekte finanzielle Entlastung der Kommunen in den Jahren 2011 bis 2013 über einen zusätzlich erhöhten Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende war Ergebnis des Vermittlungsverfahrens im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011). Durch die frei werdenden Mittel sollten die Kommunen faktisch in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls das außerschulische Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern und/oder Schulsozialarbeit zu finanzieren. Seit dem Jahr 2014 stehen Ländern und Kommunen u. a. aufgrund der dauerhaften vollständigen Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. Viertes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) durch den Bund ausreichend Finanzmittel zur Verfügung, um gegebenenfalls die Aufwendungen für Schulsozialarbeit selbst finanzieren zu können. Insofern ist seit dem Jahr 2014 eine nachhaltige und dauerhafte Entlastung auch der Kommunen bereits gegeben.

Den Vorschlag, die Vorschrift des § 16h SGB II-E nicht in das Budget nach § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II einzubeziehen, lehnt die Bundesregierung ab.

Die Budgetierung innerhalb des Eingliederungstitels begründet sich aus dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme selbst dargestellten Zusammenhang, dass die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen noch keinen

konkreten Bezug zum Arbeitsmarkt aufweist, sondern eine Leistung ist, mit der junge Menschen an die regulären arbeitsmarktpolitischen Leistungen herangeführt werden sollen.

Zu Ziffer 25

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011) bzw. in den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses war ein vollständiger Ausgleich der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen angestrebt, der einen nachträglichen Ausgleich der Mehrausgaben – aber auch der Minderausgaben – impliziert. Die im damaligen Vermittlungsverfahren diesbezüglich getroffene Übereinkunft war Ausgangspunkt der vom Bund angebotenen und vollzogenen Spitzabrechnung der Mehr- oder Minderausgaben der Jahre 2012 und 2013 sowie Grundlage der im Verfahren vor dem Bundessozialgericht vertretenen Rechtsauffassung zum Spitzausgleich. Die klagenden Länder haben eine andere Rechtsauffassung vertreten, die vom BSG bestätigt wurde.

Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keinen Handlungsbedarf. Vor allem, weil es nicht zutreffend ist, dass es derzeit einen Fehlbetrag zwischen den vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel und den Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt. Für den Zeitraum 2012 bis 2014 hat der Bund über die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU insgesamt 1,65 Mrd. Euro zur Gegenfinanzierung der kommunalen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen zur Verfügung gestellt. Dem standen in diesem Zeitraum tatsächliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 1,48 Mrd. Euro gegenüber. Das Niveau der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen dürfte sich mehr als vier Jahre nach Einführung dieser Leistungen stabilisiert haben, so dass zukünftig nicht mit stetig steigenden kommunalen Ausgaben in diesem Bereich zu rechnen ist. Zeitlich leicht schwankende Ausgaben werden durch die jährliche Anpassung der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft an die tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres vollständig ausgeglichen.

Den Vorschlag, die Vorschrift des § 16h SGB II-E nicht in das Budget nach § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II einzubeziehen, lehnt die Bundesregierung ab.

Die Budgetierung innerhalb des Eingliederungstitels begründet sich aus dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme selbst dargestellten Zusammenhang, dass die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen noch keinen konkreten Bezug zum Arbeitsmarkt aufweist, sondern eine Leistung ist, mit der junge Menschen an die regulären arbeitsmarktpolitischen Leistungen herangeführt werden sollen.

Zu Ziffer 26

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und öffentlichen Einrichtungen prüfen. Im Bereich des Übergangs Schule-Beruf hat die Bundesregierung mit den Jugendberufsagenturen eine engere Kooperation der Sozialleistungsträger des SGB II, SGB III und SGB VIII untergesetzlich bereits weiter vorangebracht. Auch Schulen sind hier wichtige Partner. Es wird zu prüfen sein, inwieweit der Vorschlag diesen Prozess stützen und auch Impulse für Rechtsänderungen der Länder im Bereich der Schulgesetze geben kann.

Der Vorschlag des Bundesrates, Arbeitslose, deren Eingliederung in Arbeit besonders erschwert und auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist, und ihre Angehörigen zu fördern, wird abgelehnt. Zunächst ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung kein Regelungsbedarf. Die vom Bundesrat als erforderlich identifizierten Leistungen können nach geltender Rechtslage auf der Grundlage des § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III als Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einerseits und als Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sowie im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe andererseits erbracht werden. Der vom Bundesrat als „ganzheitlicher Ansatz“ angestrebte Leistungstatbestand zielt offenbar darauf ab, das Leistungsspektrum des SGB II um Angebote und Leistungen zu erweitern, die nach geltender Rechtslage in kommunaler Verantwortung zu erbringen sind oder Personen einzubeziehen, die nicht als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gefördert werden können. Mit der vorgesehenen Änderung des § 45 SGB III würde der Vorschlag des Bundesrats nicht nur im Rechtskreis SGB II, sondern auch im Rechtskreis SGB III gelten. Damit würde der versicherungsrechtliche Ansatz im Recht der Arbeitsförderung geschwächt.

Zu Ziffer 27

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Sprachförderung erfolgt grundsätzlich über die in der Verantwortung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durchgeführten Sprachkurse. Ziel der Bundesregierung ist es, die Integrationskurse und die berufsbezogenen Sprachkurse im Rahmen eines neuen Gesamtprogramms Sprache zu einem modularisierten System weiterzuentwickeln, um Sprachförderung aus einem Guss anbieten zu können. Dabei soll auch die verbesserte Verzahnung der Sprachförderung mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ermöglicht werden. Parallelstrukturen werden so vermieden, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das über langjährige Erfahrungen in der Durchführung der Integrationskurse und der berufsbezogenen Sprachkurse verfügt, die Verantwortung für die Umsetzung aus einer Hand übernehmen und dort wo nötig mit der Arbeitsverwaltung kooperieren soll. Damit wird auch eine einheitliche Qualitätssicherung gewährleistet. Eine zusätzliche dauerhafte allgemeine Sprachförderung durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter ist daher aus Sicht der Bundesregierung nicht zielführend. Die bereits bestehenden Möglichkeiten, im Rahmen der Maßnahmen der Arbeitsförderung auch berufsbezogene Sprachkenntnisse zu vermitteln, bleiben davon unberührt. Weiterhin würde die geplante Kostenerstattungsregelung zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führen.

Zu Ziffer 28

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BT-Drs. 17/6853) aufgeführten Argumente tragen weiterhin. Beim Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB III beziehungsweise SGB II ist eine vollständige Deckung der Maßnahmekosten des Trägers gegeben, es sei denn, es gibt ein Kofinanzierungserfordernis. Wenn andere Institutionen (zum Beispiel ESF, Land, Kommune) eine Maßnahme finanziell oder materiell ergänzen möchten (zum Beispiel Aufstockung der Ausbildungsvergütung, Schuldnerberatung als Zusatzangebot während einer Maßnahme), so steht dies nicht im Widerspruch zur derzeitigen Rechtslage. Die Agenturen für Arbeit bieten die arbeitsmarktpolitischen Instrumente als eigene Angebote in einem eingliederungsorientierten Gesamtprozess an. Eine Notwendigkeit, entsprechende Angebote Dritter kozufinanzieren besteht nicht.

Zu Ziffer 29

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen ist originäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe; Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind deshalb vorrangig. Das ergibt sich eindeutig aus der Begründung zu § 16h SGB II. Mit dem Vorschlag des Bundesrates würde demgegenüber ein Vorrang der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach dem SGB II hergestellt, der nicht der Intention der Bundesregierung entspricht. Mit der Einführung des neuen § 16h SGB II wird der Vorrang der Leistungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII nicht in Frage gestellt; Leistungen nach § 16h SGB II sind nachrangig und in der Folge nur dann zu gewähren, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine nach Art und Umfang gleichartigen Leistungen tatsächlich erbringt. Der Vorschlag des Bundesrates ist deshalb keine redaktionelle Folgeänderung, sondern führt zu einer Verschiebung von Aufgaben, die nicht beabsichtigt ist.

Zu Ziffer 30

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag, die mit dem Gesetzentwurf vorgenommenen Ergänzungen des im SGB II geregelten Bildungs- und Teilhabepakets wortgleich in § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu übernehmen, wird im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach auch künftig ein Gleichlauf der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu gewährleisten ist. Der Vorschlag wird bei dem anstehenden Gesetzentwurf zur Neuermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt, da mit diesem Gesetzgebungsvorhaben weitere Änderungen des SGB XII vorzunehmen sind.

Zu Buchstabe b

Auf die Stellungnahme zu Ziffer 14 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Ziffer 31

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 32

Dem Vorschlag, den Zugang psychisch kranker Menschen zu Integrationsprojekten wieder zu streichen, stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Eine Konkurrenzsituation zwischen psychisch kranken Menschen und ehemaligen Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen in den Integrationsprojekten wird nicht gesehen. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. September 2015 zum Antrag „Integrationsbetriebe fördern – neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen“ (BT-Drs. 18/5377) werden den Integrationsämtern der Länder in den kommenden Jahren zusätzlich 150 Mio. Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt, um zusätzliche Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zu schaffen. Es ist zu erwarten, dass mit diesen zusätzlichen Mitteln aus dem Ausgleichsfonds dem befürchteten Verdrängungswettbewerb erfolgreich entgegen gewirkt werden kann.

Die Bundesregierung teilt auch nicht die Einschätzung, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen eine Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz von Integrationsunternehmen bewirken. Mit der Neuregelung wird lediglich zusätzlich zu den bisherigen Regelungen die Möglichkeit des Zugangs bestimmter psychisch kranker Menschen zu Integrationsprojekten eröffnet. Es wird jedoch keine Verpflichtung zur Beschäftigung dieser Zielgruppe begründet. Integrationsprojekte können nach wie vor innerhalb der gesetzlichen und ggf. der von den Integrationsämtern konkretisierend festgelegten Rahmenbedingungen freie unternehmerische Entscheidungen treffen. Insbesondere liegt die Entscheidung über die Einstellung konkreter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die Zusammensetzung der Belegschaft allein beim Arbeitgeber.

Schließlich steht die Regelung auch nicht im Widerspruch zu der Zweckbindung der Ausgleichsabgabe. Gemäß dem bisher und auch künftig geltenden § 132 Absatz 3 SGB IX soll der Anteil besonders betroffener schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 132 SGB IX an den in Integrationsprojekten Beschäftigten 50 Prozent nicht überschreiten. Integrationsprojekte beschäftigen somit zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent immer auch Menschen, die nicht schwerbehindert sind. Die investiven Förderleistungen der Integrationsämter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe kommen deshalb bereits nach geltender Rechtslage allen Beschäftigten zugute, ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zielgruppe.

Zu Ziffer 33

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Bundes richtet sich die Veränderung von Ansprüchen nach § 59 BHO. Die Anforderung von Kleinbeträgen ist in der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO geregelt. Die Wertgrenze zur Erhebung von Einnahmen (Nr. 2.1 der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO) und die Wertgrenze zum Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnbescheide (Nr. 3.1 der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO) wurde im Dezember 2013 angehoben. Die Anhebung erfolgte auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, mit der nachgewiesen wurde, dass eine höhere Wertgrenze zu Einnahmeverlusten des Bundes geführt hätte, die nicht mit geringeren Kosten im Rahmen des Verwaltungshandelns kompensiert worden wären.

Zu Ziffer 34

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates und hat Verfahrensvereinfachungen geprüft. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 19. Februar 2016 beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung von dem Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips für Beträge bis zu 500 Euro gestellt. Das BMF ist mit Schreiben vom 23. Februar 2016 an den Bundesrechnungshof (BRH) heran getreten, um das Einvernehmen herzustellen. Eine Rückmeldung hierzu steht aus.

Zu Ziffer 35

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens zur Ermittlung von Regelbedarfen auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 die Einführung eines Mehrbedarfes bei Ausübung des Umgangsrechts (mit Kindern) zu prüfen. Die Bundesregierung nimmt diese Bitte zur Kenntnis.

Zu Ziffer 36

Die Bundesregierung überprüft die Berechnungsweise der Höhe aller Regelbedarfe im Rahmen der auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 erfolgenden Neuermittlung der Regelbedarfe. An der grundlegenden Berechnungsweise der Regelbedarfe wird dabei festgehalten. Diese Berechnungsweise ist sachgerecht und vom Bundesverfassungsgericht geprüft (Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 169/13)).

Durch die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten die Kinder und Jugendlichen zusammen mit dem Regelbedarf etwas höhere Leistungen als es bei einer Einbeziehung der durch das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckten Bedarfe in den Regelbedarf der Fall wäre. Der Regelbedarf deckt zudem die Bedarfe des sozialen und kulturellen Lebens, die außerhalb des Bildungs- und Teilhabepakets liegen, ab.

Das lokal unterschiedliche Angebot von Bildungs- und Teilhabeleistungen lässt sich nicht durch eine Änderung der Leistungsgewährung ausgleichen, sondern trifft vielmehr alle Kinder und Jugendliche eines Ortes.

Zu Ziffer 37

Die Feststellung, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen erhebliche finanzielle und personelle Mehrbelastungen für die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte zur Folge haben, ist unzutreffend. Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen sind im Gesetzentwurf dargestellt, danach ergeben sich durch den Entwurf insgesamt geringe Entlastungen der Kommunen. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Kompensationsbedarf.

Zu Ziffer 38

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrats, dass eine gesetzliche Klarstellung zu den Leistungsansprüchen bzw. -ausschlüssen von Zuwanderern aus anderen EU-Mitgliedstaaten notwendig ist.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333